

**UniCredit Bank AG**  
München, Bundesrepublik Deutschland

**Basisprospekt**

zur Begebung von

**Schuldverschreibungen**

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

**7. Juni 2013**

## HINWEIS

Dieses Dokument begründet einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**") gemäß Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils gültigen Fassung, (die "**Prospektrichtlinie**"), in Verbindung mit § 6 Wertpapierprospektgesetz, in der jeweils gültigen Fassung (das "**WpPG**"), in Verbindung mit der Verordnung (EG) 809/2004 der Kommission, in der jeweils gültigen Fassung, bezogen auf Schuldverschreibungen (die "**Wertpapiere**"), welche von Zeit zu Zeit von der UniCredit Bank AG ("**HVB**" oder "**Emittentin**") unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme (das "**Programm**") begeben werden.

Dieser Basisprospekt muss zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind (a) im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 17. Mai 2013 (das "**Registrierungsformular**"), das durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird, (b) in den Nachträgen zu diesem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "**Nachträge**") als auch (c) in allen anderen Dokumenten, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (siehe unten "Allgemeine Informationen – Einbezogene Dokumente").

Es wurde niemand ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Programm Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt oder anderen im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellten Informationen enthalten sind oder im Widerspruch zu diesen stehen; werden dennoch entsprechende Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben, dürfen sie nicht als von der Emittentin genehmigt angesehen werden.

Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen sind dazu bestimmt, die Grundlage einer Kreditbewertung oder sonstigen Bewertung zu bilden, und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin zum Kauf von Wertpapieren durch einen Empfänger dieses Basisprospekts oder sonstiger im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellter Informationen angesehen werden. Potentielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die Wertpapiere nur für sehr versierte Anleger geeignet ist, die die Natur dieser Wertpapiere und den Umfang des damit verbundenen Risikos verstehen und über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Zugang zu professionellen Beratern (einschließlich ihrer Finanz-, Rechnungslegungs-, Rechts- und Steuerberater) verfügen, um die Risiken dieser Wertpapiere selbst aus rechtlicher, steuerlicher, rechnungslegungsbezogener und finanzieller Sicht einschätzen zu können. Jeder Anleger, der einen Kauf von Wertpapieren in Erwägung zieht, sollte seine eigene unabhängige Bewertung der Finanzlage und der Geschäftstätigkeit der Emittentin und eine eigene Beurteilung ihrer Bonität durchführen.

Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person seitens der Emittentin oder im Namen der Emittentin zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar.

Die Aushändigung dieses Basisprospekts impliziert zu keiner Zeit, dass die in ihm enthaltenen Angaben über die Emittentin zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum dieses Basisprospekts weiterhin zutreffend sind oder dass sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum, das in dem die Informationen enthaltenden Dokument angegeben ist, weiterhin zutreffend sind. Die Emittentin ist nach § 16 WpPG zur Veröffentlichung von Nachträgen zu diesem Basisprospekt verpflichtet. Anleger sollten bei der Entscheidung über einen möglichen Kauf von Wertpapieren u. a. den letzten Einzelabschluss oder Konzernabschluss und etwaige Zwischenberichte der Emittentin prüfen.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts und das Angebot und der Verkauf von Wertpapieren unterliegen möglicherweise in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen. Personen, in deren Besitz dieser Basisprospekt oder ein Wertpapier gelangt, sind verpflichtet, sich über entsprechende Beschränkungen zu informieren. Insbesondere gelten Beschränkungen im Hinblick auf die Verteilung dieses Basisprospekts und das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika und das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren in den Mitgliedstaaten des

Europäischen Wirtschaftsraums und im Vereinigten Königreich (siehe unten "Allgemeine Informationen – Verkaufsbeschränkungen").

Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz (*Securities Act*) von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der "**Securities Act**") registriert und unterliegen den US-Steuvorschriften. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden (siehe unten "Allgemeine Informationen – Verkaufsbeschränkungen").

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Zusammenfassung</b> .....	5
<b>Risikofaktoren</b> .....	48
A. Risiken in Bezug auf die Emittentin.....	48
B. Risiken im Hinblick auf potentielle Interessenkonflikte.....	48
C. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere .....	49
<b>Verantwortlichkeitserklärung</b> .....	58
<b>Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts</b> .....	59
<b>Beschreibung der Emittentin</b> .....	60
<b>Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren</b> .....	61
<b>Wertpapierbeschreibung</b> .....	64
<b>Bedingungen der Wertpapiere</b> .....	74
Allgemeine Informationen .....	74
Aufbau der Bedingungen .....	75
Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere .....	78
Teil B – Produkt- und Basiswertdaten .....	84
Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere .....	101
Produkttyp 1: Wertpapiere mit fester Verzinsung .....	101
Produkttyp 2: Wertpapiere mit variabler Verzinsung.....	114
Produkttyp 3: Inflation Wertpapiere.....	152
<b>Muster der Endgültigen Bedingungen</b> .....	192
<b>Steuern</b> .....	197
<b>Allgemeine Informationen</b> .....	207
Verkaufsbeschränkungen .....	207
Ermächtigung.....	210
Einschbare Dokumente .....	210
Euroclear Bank, Clearstream Banking SA, Clearstream Banking AG .....	210
Agents .....	211
Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der HVB und Trend Informationen .....	211
Interessen an der Emission/am Angebot beteiligter natürlicher und juristischer Personen.....	211
Informationen von Seiten Dritter .....	211
Verwendung des Emissionserlöses und Gründe für das Angebot .....	211
Einbezogene Dokumente .....	211
Unterschriftenseite .....	S-1

## ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen setzen sich aus den Offenlegungspflichten zusammen, die als "**Elemente**" bezeichnet werden. Diese Elemente sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittent enthalten sein müssen. Da die Angabe einiger Elemente nicht erforderlich ist, können Lücken in der Nummerierung der Elemente enthalten sein.

Sollte für diese Art von Wertpapieren und Emittent die Angabe eines Elements in der Zusammenfassung erforderlich sein, besteht die Möglichkeit, dass in Bezug auf das Element maßgebliche Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk 'Nicht anwendbar' eingefügt.

### A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

A.1	Warnhinweis	<p>Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die UniCredit Bank AG, Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München (in ihrer Eigenschaft als Emittentin) übernimmt die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzungen hiervon und kann hierfür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	<p>Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts</p> <p>Angabe der Angebotsfrist</p> <p>Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist</p> <p>Zur Verfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre</p>	<p>[Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts während der Zeit seiner Gültigkeit für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.]</p> <p>[Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.]</p> <p>[Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wurde nicht erteilt.]</p> <p>[Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann erfolgen und eine entsprechende Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für [die folgende Angebotsfrist der Wertpapiere: <i>[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird]</i>][eine Frist von zwölf (12) Monaten nach <i>[Datum, an dem die Endgültigen Bedingungen bei der BaFin hinterlegt werden, einfügen]</i>.]</p> <p>[Abgesehen von der Bedingung, dass jeder Finanzintermediär die Bedingungen der Emission, die Endgültigen Bedingungen sowie die geltenden Verkaufsbeschränkungen beachtet, ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.]</p> <p>[Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]</p> <p>[Nicht anwendbar. Es erfolgt kein Angebot durch einen Finanzintermediär.]</p> <p><b>[Der Finanzintermediär, der die Wertpapiere anbietet, wird den Anlegern zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage die Angebotsbedingungen zur Verfügung stellen.]</b></p>

## B. EMITTENTIN

B.1	Juristischer und kommerzieller Name	UniCredit Bank AG ("UniCredit Bank" oder "HVB", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen, die "HVB Group") ist der gesetzliche Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name.																																													
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung	Die UniCredit Bank hat ihren Unternehmenssitz in der Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen.																																													
B.4b	Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die Unsicherheit für die Weltwirtschaft und die internationalen Finanzmärkte wird auch 2013 hoch bleiben. Die Finanzmärkte werden insbesondere vor dem Hintergrund der ungelösten Staatsschuldenkrise weiterhin beeinträchtigt. Die Kreditwirtschaft steht weiterhin vor signifikanten Herausforderungen, betreffend sowohl das gesamtwirtschaftliche Umfeld als auch anstehende aufsichtsrechtliche Regulierungsbestrebungen. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie fortlaufend an die veränderten Marktbedingungen anpassen und regelmäßig die daraus erhaltenen Steuerungssignale sorgfältig überprüfen.																																													
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Die UniCredit Bank ist die Muttergesellschaft der HVB Group. Die HVB Group hält direkt und indirekt Anteile an verschiedenen Gesellschaften. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A., Rom, Italien ("UniCredit S.p.A.", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die "UniCredit") und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit. Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.																																													
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar; es erfolgt keine Gewinnprognose oder -schätzung.																																													
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Nicht anwendbar; KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der UniCredit Bank für die Geschäftsjahre 2011 und 2012, hat die Konzernabschlüsse der HVB Group sowie die Einzelabschlüsse der UniCredit Bank für die zum 31. Dezember 2011 und 31. Dezember 2012 endenden Geschäftsjahre geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.																																													
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p><b>Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2012*</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th><b>Kennzahlen der Erfolgsrechnung</b></th> <th><b>01.01.- 31.12.2012</b></th> <th><b>01.01.- 31.12.2011</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge</td> <td>€ 1.807 Mio.</td> <td>€ 1.935 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)</td> <td>58,1%</td> <td>62,1%</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td> <td>€ 2.058 Mio.</td> <td>€ 1.615 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Konzernjahresüberschuss</td> <td>€ 1.287 Mio.</td> <td>€ 971 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapitalrentabilität vor Steuern <sup>1)</sup></td> <td>9,2%</td> <td>7,2%</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapitalrentabilität nach Steuern <sup>1)</sup></td> <td>5,8%</td> <td>4,3%</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis je Aktie</td> <td>€ 1,55</td> <td>€ 1,16</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>Bilanzzahlen</b></td> <td><b>31.12.2012</b></td> <td><b>31.12.2011</b></td> </tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td>€ 348,3 Mrd.</td> <td>€ 372,3 Mrd.</td> </tr> <tr> <td>Bilanzielles Eigenkapital</td> <td>€ 23,3 Mrd.</td> <td>€ 23,3 Mrd.</td> </tr> <tr> <td>Leverage Ratio<sup>2)</sup></td> <td>15,0x</td> <td>16,0x</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen gemäß Basel II</b></td> <td><b>31.12.2012</b></td> <td><b>31.12.2011</b></td> </tr> </tbody> </table>	<b>Kennzahlen der Erfolgsrechnung</b>	<b>01.01.- 31.12.2012</b>	<b>01.01.- 31.12.2011</b>	Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	€ 1.807 Mio.	€ 1.935 Mio.	Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)	58,1%	62,1%	Ergebnis vor Steuern	€ 2.058 Mio.	€ 1.615 Mio.	Konzernjahresüberschuss	€ 1.287 Mio.	€ 971 Mio.	Eigenkapitalrentabilität vor Steuern <sup>1)</sup>	9,2%	7,2%	Eigenkapitalrentabilität nach Steuern <sup>1)</sup>	5,8%	4,3%	Ergebnis je Aktie	€ 1,55	€ 1,16				<b>Bilanzzahlen</b>	<b>31.12.2012</b>	<b>31.12.2011</b>	Bilanzsumme	€ 348,3 Mrd.	€ 372,3 Mrd.	Bilanzielles Eigenkapital	€ 23,3 Mrd.	€ 23,3 Mrd.	Leverage Ratio <sup>2)</sup>	15,0x	16,0x				<b>Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen gemäß Basel II</b>	<b>31.12.2012</b>	<b>31.12.2011</b>
<b>Kennzahlen der Erfolgsrechnung</b>	<b>01.01.- 31.12.2012</b>	<b>01.01.- 31.12.2011</b>																																													
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	€ 1.807 Mio.	€ 1.935 Mio.																																													
Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)	58,1%	62,1%																																													
Ergebnis vor Steuern	€ 2.058 Mio.	€ 1.615 Mio.																																													
Konzernjahresüberschuss	€ 1.287 Mio.	€ 971 Mio.																																													
Eigenkapitalrentabilität vor Steuern <sup>1)</sup>	9,2%	7,2%																																													
Eigenkapitalrentabilität nach Steuern <sup>1)</sup>	5,8%	4,3%																																													
Ergebnis je Aktie	€ 1,55	€ 1,16																																													
<b>Bilanzzahlen</b>	<b>31.12.2012</b>	<b>31.12.2011</b>																																													
Bilanzsumme	€ 348,3 Mrd.	€ 372,3 Mrd.																																													
Bilanzielles Eigenkapital	€ 23,3 Mrd.	€ 23,3 Mrd.																																													
Leverage Ratio <sup>2)</sup>	15,0x	16,0x																																													
<b>Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen gemäß Basel II</b>	<b>31.12.2012</b>	<b>31.12.2011</b>																																													

Kernkapital ohne Hybridkapital (Core Tier 1-Kapital)	€ 19,1 Mrd.	€ 19,9 Mrd.
Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€ 19,5 Mrd.	€ 20,6 Mrd.
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€ 109,8 Mrd.	€ 127,4 Mrd.
Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio) <sup>3)</sup>	17,4%	15,6%
Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) <sup>3)</sup>	17,8%	16,2%

\* Die Zahlen in der Tabelle sind geprüft und dem konsolidierten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 der Emittentin entnommen.

<sup>1)</sup> Eigenkapitalrentabilität berechnet auf Basis des durchschnittlichen bilanziellen Eigenkapitals gemäß IFRS.

<sup>2)</sup> Verhältnis von Bilanzsumme zu bilanziellem Eigenkapital gemäß IFRS.

<sup>3)</sup> Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.

#### Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. März 2013\*

Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01. - 31.03.2013	01.01. - 31.03.2012
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	€ 554 Mio.	€ 1.100 Mio.
Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)	57,9%	43,1%
Ergebnis vor Steuern	€ 613 Mio.	€ 1.121 Mio.
Konzernüberschuss	€ 403 Mio.	€ 730 Mio.
Eigenkapitalrentabilität vor Steuern <sup>1)</sup>	11,8%	20,0%
Eigenkapitalrentabilität nach Steuern <sup>1)</sup>	8,1%	13,1%
Ergebnis je Aktie	€ 0,51	€ 0,88
<b>Bilanzzahlen</b>	<b>31.03.2013</b>	<b>31.12.2012</b>
Bilanzsumme	€ 345,3 Mrd.	€ 348,3 Mrd.
Bilanzielles Eigenkapital	€ 23,7 Mrd.	€ 23,3 Mrd.
Leverage Ratio <sup>2)</sup>	14,6x	15,0x
<b>Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen gemäß Basel II</b>	<b>31.03.2013</b>	<b>31.12.2012</b>
Kernkapital ohne Hybridkapital (Core Tier 1-Kapital)	€ 19,2 Mrd.	€ 19,1 Mrd.
Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€ 19,3 Mrd.	€ 19,5 Mrd.
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€ 106,6 Mrd.	€ 109,8 Mrd.
Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio) <sup>3)</sup>	18,0%	17,4%
Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) <sup>3)</sup>	18,1%	17,8%

\* Die Zahlen in der Tabelle sind nicht geprüft und dem konsolidierten Zwischenbericht zum 31. März 2013 der Emittentin entnommen.

<sup>1)</sup> Eigenkapitalrentabilität berechnet auf Basis des durchschnittlichen bilanziellen Eigenkapitals gemäß IFRS.

<sup>2)</sup> Verhältnis von Bilanzsumme zu bilanziellem Eigenkapital gemäß IFRS.

	<p>Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung</p> <p>Signifikante Veränderungen in der Finanzlage, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind</p>	<p><sup>3)</sup> Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.</p> <p>Seit dem 31. Dezember 2012 sind keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der HVB Group eingetreten.</p> <p>Seit dem 31. März 2013 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der HVB Group eingetreten.</p>										
B.13	Letzte Entwicklungen	Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der UniCredit Bank, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.										
B.14	Angabe zur Abhängigkeit von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe	Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der UniCredit Bank.										
B.15	Haupttätigkeiten	<p>Die UniCredit Bank bietet eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie -dienstleistungen für Privat- und Firmenkunden, öffentliche Einrichtungen und international operierende Unternehmen an.</p> <p>Die Bandbreite reicht unter anderem von Hypothekendarlehen, Verbraucherkrediten und Bankdienstleistungen für Privatkunden über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen für Firmenkunden, Fondsprodukte für alle Assetklassen, Beratungs- und Brokerage-Dienstleistungen und dem Wertpapiergeschäft sowie dem Liquiditäts- und Finanzrisikomanagement, Beratungsdienstleistungen für vermögende Privatkunden bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden.</p>										
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der UniCredit Bank.										
[B.17 <sup>1</sup>	Angabe der Ratings, die der Emittentin oder ihren Schuldtiteln auf Anfrage der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren zugewiesen wurden	<p>Die Investoren sollten bedenken, dass ein Rating keine Empfehlung darstellt, die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten.</p> <p>Darüber hinaus können die von den Rating-Agenturen vergebenen Ratings jederzeit aufgehoben, herabgestuft oder zurückgezogen werden.</p> <p>Die folgenden Ratings gelten für die UniCredit Bank (Stand: Mai 2013):</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Wertpapiere mit langer Laufzeit</th> <th>Nachrangige Wertpapiere</th> <th>Wertpapiere mit kurzer Laufzeit</th> <th>Ausblick</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Moody's</td> <td>A3</td> <td>Baa3</td> <td>P-2</td> <td>negativ</td> </tr> </tbody> </table>		Wertpapiere mit langer Laufzeit	Nachrangige Wertpapiere	Wertpapiere mit kurzer Laufzeit	Ausblick	Moody's	A3	Baa3	P-2	negativ
	Wertpapiere mit langer Laufzeit	Nachrangige Wertpapiere	Wertpapiere mit kurzer Laufzeit	Ausblick								
Moody's	A3	Baa3	P-2	negativ								

<sup>1</sup> Angaben zum Abschnitt B.17 sind nur einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Anleger 100% des Nominalwertes zu zahlen.



S&P	A	BBB	A-1	negativ
Fitch	A+	A	F1+	stabil

Die langfristigen Bonitätsratings von Fitch folgen der Skala AAA, AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC, C bis hinunter zu D. Fitch verwendet die Modifikatoren "+" und "-" für alle Ratingklassen zwischen AA und CCC, um die relative Position innerhalb der jeweiligen Ratingklasse anzuzeigen. Die kurzfristigen Ratings von Fitch zeigen die potenzielle Ausfallstufe innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums durch die Stufen F1+, F1, F2, F3, F4, B, C und D an.

Moody's vergibt langfristige Ratings anhand der folgenden Skala: Aaa, Aa, A, Baa, Ba, B, Caa, Ca und C. Jeder allgemeinen Ratingkategorie von Aa bis Caa weist Moody's die numerischen Modifikatoren "1", "2" und "3" zu. Der Modifikator "1" zeigt an, dass die Bank am oberen Ende ihrer Buchstaben-Ratingklasse steht, der Modifikator "2" steht für ein mittleres Ranking und der Modifikator "3" zeigt an, dass die Bank sich am unteren Ende ihrer Buchstaben-Ratingklasse befindet. Die kurzfristigen Ratings von Moody's stellen eine Einschätzung der Fähigkeit des Emittenten dar, kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, und reichen von P-1, P-2, P-3 bis hinunter zu NP.

S&P vergibt langfristige Bonitätsratings anhand der folgenden Skala: AAA, AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC und D. Die Ratings von AA bis CCC können durch ein "+" oder "-" modifiziert werden, um die relative Position innerhalb der Hauptratingklasse anzugeben. S&P kann darüber hinaus eine Einschätzung (genannt *Credit Watch*) abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich ein Upgrade (positiv) erhält, ein Downgrade (negativ) erhält oder ob die Tendenz ungewiss ist (neutral). S&P weist spezifischen Emissionen kurzfristige Ratings auf einer Skala von A-1, A-2, A-3, B, C bis hinab zu D zu. Innerhalb der Klasse A-1 kann das Rating mit einem "+" versehen werden.

]

## C. WERTPAPIERE

C.1	Art und Klasse der Wertpapiere	<p><u><i>[Im Fall von Fix Rate Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p>Fix Rate [Dual Currency] Wertpapiere, die während der Laufzeit [zu einem festen Zinssatz verzinst werden] [für die jeweilige Zinsperiode zu unterschiedlichen Zinssätzen verzinst werden] und am Fälligkeitstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt werden[, der in der Festgelegten Währung von der Emittentin bei Auflage der Wertpapiere festgelegt ist] [wobei der Wertpapierinhaber zum Fälligkeitstag und - im Fall einer vorzeitigen Veräußerung der Wertpapiere - während der Laufzeit ein Wechselkursrisiko trägt].]</p> <p><u><i>[Im Fall von Wertpapieren mit variabler Verzinsung gilt Folgendes:</i></u></p> <p><u><i>[Im Fall von Floater Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p>[TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Fix] [Floater] [Dual Currency] Wertpapiere, die während der Laufzeit variabel mit dem Referenzsatz verzinst und am Fälligkeitstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt werden[, der in der Festgelegten Währung von der Emittentin bei Auflage der Wertpapiere festgelegt ist] [wobei der Wertpapierinhaber zum Fälligkeitstag und - im Fall einer vorzeitigen Veräußerung der Wertpapiere - während der Laufzeit ein Wechselkursrisiko trägt].]</p> <p><u><i>[Für TARN Express Floater Wertpapiere gilt Folgendes:</i></u></p> <p>Die Rückzahlung erfolgt vorzeitig durch Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags, wenn die Summe aller bis zu einem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.]</p> <p><u><i>[Im Fall von Range Accrual Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p>[TARN Express] [Knock-In] Range Accrual [Dual Currency] Wertpapiere, die während der Laufzeit variabel mit dem Referenzsatz verzinst und am Fälligkeitstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt werden[, der in der Festgelegten Währung von der Emittentin bei Auflage der Wertpapiere festgelegt ist] [wobei der Wertpapierinhaber zum Fälligkeitstag und - im Fall einer vorzeitigen Veräußerung der Wertpapiere - während der Laufzeit ein Wechselkursrisiko trägt].]</p> <p>Die Zinszahlung hängt u.a. von der Anzahl an Tagen ab, an denen sich der Referenzsatz im Rahmen eines bestimmten Korridors (Range) bewegt.</p> <p><u><i>[Für TARN Express Range Accrual Wertpapiere gilt Folgendes:</i></u></p> <p>Die Rückzahlung erfolgt vorzeitig durch Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags, wenn die Summe aller bis zu einem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.]]</p> <p><u><i>[Im Fall von Inflation Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p><u><i>[Im Fall von Inflation Floater Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p>
-----	--------------------------------	---

		<p>Inflation [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Fix] [Digital Floor] [Digital Cap] Floater [Dual Currency] Wertpapiere, die während der Laufzeit variabel in Abhängigkeit von einem Inflationsatz verzinst und am Fälligkeitstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt werden[, der in der Festgelegten Währung von der Emittentin bei Auflage der Wertpapiere festgelegt ist] [wobei der Wertpapierinhaber zum Fälligkeitstag und - im Fall einer vorzeitigen Veräußerung der Wertpapiere - während der Laufzeit ein Wechselkursrisiko trägt].</p> <p><i>[Im Fall von Inflation TARN Express Floater Wertpapieren gilt Folgendes:</i></p> <p>Die Rückzahlung erfolgt vorzeitig durch Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags, wenn die Summe aller bis zu einem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.]]</p> <p><i>[Im Fall von Inflation Range Accrual Wertpapieren gilt Folgendes:</i></p> <p>Inflation [TARN Express] [Knock-In] Range Accrual [Dual Currency] Wertpapiere, die während der Laufzeit variabel zu einem Zinssatz, der von der Entwicklung eines Inflationsindex abhängt, verzinst und am Fälligkeitstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt werden[, der in der Festgelegten Währung von der Emittentin bei Auflage der Wertpapiere festgelegt ist] [wobei der Wertpapierinhaber zum Fälligkeitstag und - im Fall einer vorzeitigen Veräußerung der Wertpapiere - während der Laufzeit ein Wechselkursrisiko trägt]. Die Zinszahlung hängt u.a. von der Anzahl an Tagen ab, an denen sich der Inflationsatz im Rahmen eines bestimmten Korridors (Range) bewegt.</p> <p><i>[Für Inflation TARN Express Range Accrual Wertpapiere gilt Folgendes:</i></p> <p>Die Rückzahlung erfolgt vorzeitig durch Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags, wenn die Summe aller bis zu einem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.]]]</p> <p>Alle Tranchen von Wertpapieren werden als Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag (die "<b>Schuldverschreibungen</b>" bzw. die "<b>Wertpapiere</b>") begeben.</p> <p>Schuldverschreibungen sind Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB.</p> <p><b>["Nennbetrag"</b> ist [Nennbetrag einfügen].]</p> <p>[Die Wertpapiere werden durch eine Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.]</p> <p>[Die Wertpapiere werden anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde ohne Zinsscheine, die gegen eine Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine getauscht werden kann, verbrieft.]</p> <p>Die Inhaber der Wertpapiere (die "<b>Wertpapierinhaber</b>") haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Wertpapieren in effektiven Stücken.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Serie</th> <th>Tranche</th> <th>ISIN</th> <th>WKN</th> <th>[Gesamtnennbetrag]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[Seriennummer einfügen]</td> <td>[Tranchenummer einfügen]</td> <td>[ISIN einfügen]</td> <td>[WKN einfügen]</td> <td>[Gesamtnennbetrag einfügen]</td> </tr> </tbody> </table>	Serie	Tranche	ISIN	WKN	[Gesamtnennbetrag]	[Seriennummer einfügen]	[Tranchenummer einfügen]	[ISIN einfügen]	[WKN einfügen]	[Gesamtnennbetrag einfügen]
Serie	Tranche	ISIN	WKN	[Gesamtnennbetrag]								
[Seriennummer einfügen]	[Tranchenummer einfügen]	[ISIN einfügen]	[WKN einfügen]	[Gesamtnennbetrag einfügen]								
C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Wertpapiere werden in [Festgelegte Währung einfügen] (die " <b>Festgelegte Währung</b> ") begeben.										
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sind frei übertragbar.										
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich Rang und Beschränkungen dieser Rechte	<p><b>Anwendbares Recht der Wertpapiere</b></p> <p>Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p><u>[Für Wertpapiere, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber 100% des Nominalwertes zu zahlen, gilt Folgendes:</u></p> <p><b>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</b></p> <p>[Vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin] [und der Einlösung durch die Wertpapierinhaber] können die Wertpapierinhaber [Die Wertpapierinhaber können] an jedem Zinszahlungstag (wie in C.9 definiert) die Zahlung des Zinsbetrags (wie in C.9 definiert) und am Fälligkeitstag (wie in C.9 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags verlangen.</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren, die ein Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber vorsehen, gilt Folgendes:</u></p> <p>Die Wertpapierinhaber können an jedem Einlösungstag die Zahlung des Rückzahlungsbetrags verlangen (das "<b>Einlösungsrecht</b>"). Die Ausübung des Einlösungsrechts muss dabei vom Wertpapierinhaber mindestens [Kündigungsfrist einfügen] Bankgeschäftstage vor dem gewünschten Einlösungstag erfolgen.</p> <p><b>"Einlösungstag"</b> ist [Einlösungstag(e) einfügen].]</p>										

	<p><u>[Im Fall aller Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:</u></p> <p><b>"Rückzahlungsbetrag"</b> ist [Rückzahlungsbetrag einfügen].]</p> <p><u>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Upside) gilt Folgendes:</u></p> <p>Der <b>"Rückzahlungsbetrag"</b> wird von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt, indem der Nennbetrag multipliziert wird mit FX (initial) (wie in C.9 definiert) geteilt durch FX (final) (wie in C.9 definiert).]</p> <p><u>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Downside) gilt Folgendes:</u></p> <p>Der <b>"Rückzahlungsbetrag"</b> wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt, indem der Nennbetrag multipliziert wird mit FX (final) (wie in C.9 definiert) geteilt durch FX (initial) (wie in C.9 definiert).]</p> <p><u>[Im Fall von TARN Express Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (wie in C.9 definiert) eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag (wie in C.9 definiert) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag.</p> <p>Der <b>"Vorzeitige Rückzahlungsbetrag"</b> entspricht dem Nennbetrag.]</p> <p><u>[Im Fall aller Fix Rate Wertpapiere, die für die jeweilige Zinsperiode nur einen festen Zinssatz vorsehen, gilt Folgendes:</u></p> <p>Die Wertpapiere zahlen einen festen Zinssatz (wie in C.9 definiert).]</p> <p><u>[Im Fall aller Fix Rate Wertpapiere, die für jede Zinsperiode unterschiedliche Zinssätze vorsehen, gilt Folgendes:</u></p> <p>Die Wertpapiere zahlen feste Zinssätze (wie in C.9 definiert).]</p> <p><u>[Im Fall aller [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] Floater [Dual Currency] Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p> <p>Die Wertpapiere zahlen einen variablen Zinssatz (wie in C.9 definiert).]</p> <p><u>[Im Fall aller [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] Fix Floater [Dual Currency] Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p> <p>Die Wertpapiere zahlen feste und variable Zinssätze (wie in C.9 definiert).]</p> <p><u>[Im Fall aller [TARN Express] [Knock-In] Range Accrual [Dual Currency] Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p> <p>Die Wertpapiere zahlen einen variablen Zinssatz (wie in C.9 definiert).]</p> <p><u>[Im Fall aller Inflation [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Digital Floor] [Digital Cap] Floater [Dual Currency] Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p> <p>Die Wertpapiere zahlen einen variablen Zinssatz (wie in C.9 definiert).]</p> <p><u>[Im Fall aller Inflation [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] Fix Floater [Dual Currency] Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p> <p>Die Wertpapiere zahlen feste und variable Zinssätze (wie in C.9 definiert).]</p> <p><u>[Im Fall aller Inflation [TARN Express] [Knock-In] Range Accrual [Dual Currency] Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p> <p>Die Wertpapiere zahlen einen variablen Zinssatz (wie in C.9 definiert).]</p> <p><b>Beschränkung der Rechte</b></p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren, die kein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, gilt Folgendes:</u></p> <p>Nicht anwendbar. Die Emittentin ist zur Kündigung der Wertpapiere nicht berechtigt.]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren, die ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, gilt Folgendes:</u></p> <p>Die Emittentin kann zu jedem Kündigungstermin die Wertpapiere vollständig – aber nicht teilweise – durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags kündigen (das <b>"Ordentliche Kündigungsrecht"</b>). Die Emittentin teilt eine entsprechende Kündigung mindestens [Kündigungsfrist einfügen] vor dem betreffenden Kündigungstermin mit.</p> <p><b>"Kündigungstermin"</b> ist [Kündigungstermin(e) einfügen].]</p> <p><u>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p> <p>Die Emittentin kann bei Eintritt eines Kündigungsereignisses außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen.</p> <p>Ein <b>"Kündigungsereignis"</b> ist eingetreten, wenn kein geeigneter neuer Fixing Sponsor (wie in C.9 definiert) oder Ersatzwechsellkurs zur Verfügung steht bzw. auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt die zuverlässige Feststellung von FX (wie in C.9 definiert) unmöglich oder undurchführbar ist.</p> <p><b>"Abrechnungsbetrag"</b> ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen bestimmt wird.</p> <p>Wird FX (wie in C.9 definiert) nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen Berechnun-</p>
--	--

	<p>gen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten FX Wechselkurses, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "<b>Ersatzwechsellkurs</b>"). Im Fall eines Ersatzwechsellkurses bezieht sich jede Bezugnahme auf FX je nach Kontext auf den Ersatzwechsellkurs.]</p> <p><u>Im Fall aller Inflation Floater Wertpapiere und Inflation Range Accrual Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p> <p>Die Berechnungsstelle ist zu Anpassungen der Wertpapierbedingungen berechtigt.]</p> <p><u>Für Wertpapiere, bei denen die Emittentin nicht aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber 100% des Nominalwertes zu zahlen, gilt Folgendes:</u></p> <p><b>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</b></p> <p>[[Vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin] [und der Einlösung durch die Wertpapierinhaber] können die Wertpapierinhaber] [Die Wertpapierinhaber können] an jedem Zinszahltag (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Zinsbetrags und am Fälligkeitstag (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags verlangen.</p> <p><u>Im Fall von Wertpapieren, die ein Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber vorsehen, gilt Folgendes:</u></p> <p>Die Wertpapierinhaber können an jedem Einlösungstag (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags verlangen (das "<b>Einlösungsrecht</b>"). Die Ausübung des Einlösungsrechts muss dabei vom Wertpapierinhaber mindestens [Kündigungsfrist einfügen] Bankgeschäftstage vor dem gewünschten Einlösungstag (wie in C.16 definiert) erfolgen.]</p> <p><u>Im Fall aller Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Rückzahlungsbetrag</b>" ist [Rückzahlungsbetrag einfügen].]</p> <p><u>Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Upside) gilt Folgendes:</u></p> <p>Der "<b>Rückzahlungsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt, indem der Nennbetrag multipliziert wird mit FX (initial) geteilt durch FX (final) (wie nachstehend definiert).]</p> <p><u>Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Downside) gilt Folgendes:</u></p> <p>Der "<b>Rückzahlungsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt, indem der Nennbetrag multipliziert wird mit FX (final) geteilt durch FX (initial) (wie nachstehend definiert).]</p> <p><u>Im Fall von TARN Express Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag (wie in C.16 definiert) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag.</p> <p>Der "<b>Vorzeitige Rückzahlungsbetrag</b>" entspricht dem Nennbetrag.]</p> <p><u>Im Fall aller Fix Rate Wertpapiere, die für die jeweilige Zinsperiode nur einen festen Zinssatz vorsehen, gilt Folgendes:</u></p> <p>Die Wertpapiere zahlen einen festen Zinssatz.]</p> <p><u>Im Fall aller Fix Rate Wertpapiere, die für jede Zinsperiode unterschiedliche Zinssätze vorsehen, gilt Folgendes:</u></p> <p>Die Wertpapiere zahlen feste Zinssätze.]</p> <p><u>Im Fall aller [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] Floater [Dual Currency] Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p> <p>Die Wertpapiere zahlen einen variablen Zinssatz.]</p> <p><u>Im Fall aller [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] Fix Floater [Dual Currency] Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p> <p>Die Wertpapiere zahlen feste und variable Zinssätze.]</p> <p><u>Im Fall aller [TARN Express] [Knock-In] Range Accrual [Dual Currency] Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p> <p>Die Wertpapiere zahlen einen variablen Zinssatz.]</p> <p><u>Im Fall aller Inflation [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Digital Floor] [Digital Cap] Floater [Dual Currency] Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p> <p>Die Wertpapiere zahlen einen variablen Zinssatz.]</p> <p><u>Im Fall aller Inflation [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] Fix Floater [Dual Currency] Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p> <p>Die Wertpapiere zahlen feste und variable Zinssätze.]</p> <p><u>Im Fall aller Inflation [TARN Express] [Knock-In] Range Accrual [Dual Currency] Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p> <p>Die Wertpapiere zahlen einen variablen Zinssatz.]</p>
--	---

	<p><b>Zinsen</b></p> <p><b>[Produkttyp 1: Wertpapiere mit fester Verzinsung:</b></p> <p><b>[Option 1: Im Fall aller Fix Rate [Dual Currency] Wertpapiere gilt Folgendes:</b></p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit festgelegten Zinsperioden gilt Folgendes:</u></p> <p>"Erster Zinszahltag" ist [Ersten Zinszahltag einfügen].]</p> <p><u>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p> <p>"Fixing Sponsor" ist [Fixing Sponsor einfügen].</p> <p>"FX" ist [FX einfügen].</p> <p>"FX Bewertungstag (initial)" ist [FX Bewertungstag (initial) einfügen].</p> <p>"FX Bewertungstag (final)" ist [FX Bewertungstag (final) einfügen].</p> <p>"FX Bewertungstag (k)" ist [FX Bewertungstag (k) einfügen].</p> <p>"FX (initial)" ist FX am [FX Bewertungstag (initial) einfügen].</p> <p>"FX (k)" ist FX am [FX Bewertungstag (k) einfügen].</p> <p>"FX (final)" ist FX am [FX Bewertungstag (final) einfügen].]</p> <p>"Verzinsungsbeginn" ist [Verzinsungsbeginn einfügen].</p> <p>"Verzinsungsende" ist [Verzinsungsende einfügen].</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u></p> <p>Der jeweilige "Zinsbetrag" wird von der Berechnungsstelle berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.]</p> <p><u>[Im Fall Wertpapieren mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u></p> <p>Der jeweilige "Zinsbetrag" wird von der Berechnungsstelle berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.]</p> <p><u>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Upside) mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u></p> <p>Der jeweilige "Zinsbetrag" wird von der Berechnungsstelle für jeden Zinszahltag gemäß folgender Formel berechnet:</p> $\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times \text{Gesamtnennbetrag} \times \text{Zinstagequotient} \times \text{FX (initial)} / \text{FX (k)}$ <p><u>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Downside) mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u></p> <p>Der jeweilige "Zinsbetrag" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet:</p> $\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times \text{Gesamtnennbetrag} \times \text{Zinstagequotient} \times \text{FX (k)} / \text{FX (initial)}$ <p><u>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Upside) mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u></p> <p>Der jeweilige "Zinsbetrag" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet:</p> $\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times \text{Nennbetrag} \times \text{Zinstagequotient} \times \text{FX (initial)} / \text{FX (k)}$ <p><u>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Downside) mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u></p> <p>Der jeweilige "Zinsbetrag" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet:</p> $\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times \text{Nennbetrag} \times \text{Zinstagequotient} \times \text{FX (k)} / \text{FX (initial)}$ <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit nur einer Zinszahlung am Fälligkeitstag gilt Folgendes:</u></p> <p>"Zinsperiode" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (ausschließlich).]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:</u></p> <p>"Zinsperiode" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere, die für die Zinsperiode nur einen Zinssatz vorsehen, gilt Folgendes:</u></p> <p>"Zinssatz" ist [Zinssatz einfügen].]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere, die für jede Zinsperiode unterschiedliche Zinssätze vorsehen, gilt Folgendes:</u></p> <p>"Zinssatz" für die jeweilige Zinsperiode ist:</p>
--	---

Zinsperiode	Zinssatz
[Zinsperiode einfügen] <sup>2</sup>	[Zinssatz einfügen] <sup>3</sup>
<p>]          "Zinstagequotient" ist [30/360 gemäß ISDA 2000] [360/360 gemäß ISDA 2000] [Bond Basis gemäß ISDA 2000] [30/360 gemäß ISDA 2006] [360/360 gemäß ISDA 2006] [Bond Basis gemäß ISDA 2006] [30E/360 gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode)] [Eurobond Basis gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode)] [30E/360 (ISDA) gemäß ISDA 2006] [Act/360] [Act/365 (Fixed)] [Act/Act (ISDA)] [Act/Act (ICMA)].          <b>[Produkttyp 2: Wertpapiere mit variabler Verzinsung:</b>  <b>[Option 2: Im Fall aller [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Fix] Floater [Dual Currency] Wertpapiere gilt Folgendes:</b>  <u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Aufschlag gilt Folgendes:</u>  "Aufschlag" ist [Aufschlag einfügen].]          <u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Abschlag gilt Folgendes:</u>  "Abschlag" ist [Abschlag einfügen].]          "Bildschirmseite" ist [Bildschirmseite einfügen].          <u>[Im Fall aller Wertpapiere mit festgelegten Zinsperioden gilt Folgendes:</u>  "Erster Zinszahltag" ist [Ersten Zinszahltag einfügen].]          <u>[Im Fall aller Wertpapiere mit Faktor gilt Folgendes:</u>  "Faktor" ist [Faktor einfügen].]          <u>[Im Fall aller Zinsdifferenz Wertpapiere mit Faktor gilt Folgendes:</u>  "Vorgesehene Fälligkeit" bezeichnet sowohl die Vorgesehene Fälligkeit<sub>1</sub> als auch die Vorgesehene Fälligkeit<sub>2</sub>.          "Faktor<sub>1</sub>" ist [Faktor<sub>1</sub> einfügen].          "Faktor<sub>2</sub>" ist [Faktor<sub>2</sub> einfügen].]          <u>[Im Fall von Reverse Floater Wertpapieren sowie im Fall von Fix Floater und Reverse Fix Floater Wertpapieren gilt Folgendes:</u>  "Fester Zinssatz" ist [Festen Zinssatz einfügen].]          <u>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:</u>  "Fixing Sponsor" ist [Fixing Sponsor einfügen].          "FX" ist [FX einfügen].          "FX Bewertungstag (initial)" ist [FX Bewertungstag (initial) einfügen].          "FX Bewertungstag (final)" ist [FX Bewertungstag (final) einfügen].          "FX Bewertungstag (k)" ist [FX Bewertungstag (k) einfügen].          "FX (initial)" ist FX am [Bewertungstag (initial) einfügen].          "FX (k)" ist FX am [Bewertungstag (k) einfügen].          "FX (final)" ist FX am [Bewertungstag (final) einfügen].]          <u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:</u>  "Gesamthöchstzinssatz" ist [Gesamthöchstzinssatz einfügen]]          <u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:</u>  "Gesamtmindestzinssatz" ist [Gesamtmindestzinssatz einfügen].]          <u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:</u>  "Höchstzinssatz" ist [Höchstzinssatz einfügen].]          <u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Knock-In gilt Folgendes:</u>  "Knock-In Zinssatz" ist [Knock-In Zinssatz einfügen].]          <u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:</u>  "Mindestzinssatz" ist [Mindestzinssatz einfügen].]          "Referenzsatz" ist [EURIBOR] [Währung einfügen] [-LIBOR] [CMS] [Vorgesehene Fälligkeit einfügen].          "Verzinsungsbeginn" ist [Verzinsungsbeginn einfügen].          "Verzinsungsende" ist [Verzinsungsende einfügen].          <u>[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Zinsdifferenz Wertpapiere sind, gilt Folgendes:</u> </p>	

<sup>2</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>3</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

	<p>"<b>Vorgesehene Fälligkeit</b>" ist [<i>Vorgesehene Fälligkeit einfügen</i>].]  <u>[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Zinsdifferenz Wertpapiere gilt Folgendes:</u>  <b>"Vorgesehene Fälligkeit"</b> bezeichnet sowohl die Vorgesehene Fälligkeit<sub>1</sub> als auch die Vorgesehene Fälligkeit<sub>2</sub>.  <b>"Vorgesehene Fälligkeit<sub>1</sub>"</b> ist [<i>Vorgesehene Fälligkeit<sub>1</sub> einfügen</i>].  <b>"Vorgesehene Fälligkeit<sub>2</sub>"</b> ist [<i>Vorgesehene Fälligkeit<sub>2</sub> einfügen</i>].]  <u>[Im Fall von Wertpapieren mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u>  Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.]  <u>[Im Fall Wertpapieren mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u>  Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.]  <u>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Upside) mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u>  Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle für jeden Zinszahlungstag gemäß folgender Formel berechnet:  Zinsbetrag = Zinssatz x Gesamtnennbetrag x Zinstagequotient x FX (initial) / FX (k)]  <u>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Downside) mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u>  Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet:  Zinsbetrag = Zinssatz x Gesamtnennbetrag x Zinstagequotient x FX (k) / FX (initial)]  <u>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Upside) mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u>  Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet:  Zinsbetrag = Zinssatz x Nennbetrag x Zinstagequotient x FX (initial) / FX (k)]  <u>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Downside) mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u>  Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet:  Zinsbetrag = Zinssatz x Nennbetrag x Zinstagequotient x FX (k) / FX (initial)]  <u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem EURIBOR als Referenzsatz (in advance) gilt Folgendes:</u>  <b>"Zinsfeststellungstag"</b> bezeichnet den [<i>Zahl einfügen</i>] TARGET-Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. "<b>TARGET-Bankgeschäftstag</b>" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.]  <u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem EURIBOR als Referenzsatz (in arrears) gilt Folgendes:</u>  <b>"Zinsfeststellungstag"</b> bezeichnet den [<i>Zahl einfügen</i>] TARGET-Bankgeschäftstag vor dem Ende der jeweiligen Zinsperiode. "<b>TARGET-Bankgeschäftstag</b>" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.]  <u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem LIBOR als Referenzsatz (in advance) gilt Folgendes:</u>  <b>"Zinsfeststellungstag"</b> bezeichnet den [<i>Zahl einfügen</i>] Londoner Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. "<b>Londoner Bankgeschäftstag</b>" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in London für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]  <u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem LIBOR als Referenzsatz (in arrears) gilt Folgendes:</u>  <b>"Zinsfeststellungstag"</b> bezeichnet den [<i>Zahl einfügen</i>] Londoner Bankgeschäftstag vor dem Ende der jeweiligen Zinsperiode. "<b>Londoner Bankgeschäftstag</b>" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in London für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]  <u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem CMS als Referenzsatz (in advance) gilt Folgendes:</u>  <b>"Zinsfeststellungstag"</b> bezeichnet den [<i>Zahl einfügen</i>] TARGET-Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. "<b>TARGET-Bankgeschäftstag</b>" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.]  <u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem CMS als Referenzsatz (in arrears) gilt Folgendes:</u>  <b>"Zinsfeststellungstag"</b> bezeichnet den [<i>Zahl einfügen</i>] TARGET-Bankgeschäftstag vor dem Ende der jeweiligen Zinsperiode. "<b>TARGET-Bankgeschäftstag</b>" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.]</p>
--	---

	<p><u><i>[Im Fall aller Wertpapiere mit nur einer Zinszahlung am Fälligkeitstag gilt Folgendes:</i></u>  <b>"Zinsperiode"</b> ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (ausschließlich).]</p> <p><u><i>[Im Fall aller Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:</i></u>  <b>"Zinsperiode"</b> ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).]</p> <p><u><i>[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere ohne einen Aufschlag gilt Folgendes:</i></u>  <b>"Zinssatz"</b> ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird.]</p> <p><u><i>[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere plus einem Aufschlag gilt Folgendes:</i></u>  <b>"Zinssatz"</b> ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, zuzüglich des Aufschlags.]</p> <p><u><i>[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere minus einem Abschlag gilt Folgendes:</i></u>  <b>"Zinssatz"</b> ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, abzüglich des Abschlags.]</p> <p><u><i>[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Faktor gilt Folgendes:</i></u>  <b>"Zinssatz"</b> ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, multipliziert mit dem Faktor.]</p> <p><u><i>[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Faktor plus einem Aufschlag gilt Folgendes:</i></u>  <b>"Zinssatz"</b> ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, multipliziert mit dem Faktor und zuzüglich des Aufschlags.]</p> <p><u><i>[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Faktor minus einem Abschlag gilt Folgendes:</i></u>  <b>"Zinssatz"</b> ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, multipliziert mit dem Faktor und abzüglich des Abschlags.]</p> <p><u><i>[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Reverse Wertpapiere gilt Folgendes:</i></u>  <b>"Zinssatz"</b> ist die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem Referenzsatz (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Fester Zinssatz – Referenzsatz), wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird.]</p> <p><u><i>[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Zinsdifferenz Wertpapiere gilt Folgendes:</i></u>  <b>"Zinssatz"</b> ist für die jeweilige Zinsperiode die Differenz aus dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>1</sub> und dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>2</sub>, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt werden (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>1</sub> - Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>2</sub>).]</p> <p><u><i>[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Zinsdifferenz Wertpapiere plus einem Aufschlag gilt Folgendes:</i></u>  <b>"Zinssatz"</b> ist für die jeweilige Zinsperiode die Differenz aus dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>1</sub> und dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>2</sub>, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt werden, zuzüglich des Aufschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>1</sub> - Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>2</sub> + Aufschlag).]</p> <p><u><i>[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Zinsdifferenz Wertpapiere minus einem Abschlag gilt Folgendes:</i></u>  <b>"Zinssatz"</b> ist für die jeweilige Zinsperiode die Differenz aus dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>1</sub> und dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>2</sub>, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt werden, abzüglich des Abschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>1</sub> - Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>2</sub> - Abschlag).]</p> <p><u><i>[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Zinsdifferenz Wertpapiere mit Faktor<sub>1</sub> und Faktor<sub>2</sub> gilt Folgendes:</i></u>  <b>"Zinssatz"</b> ist für die jeweilige Zinsperiode die Differenz aus dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>1</sub>, multipliziert mit dem Faktor<sub>1</sub> und dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>2</sub>, multipliziert mit dem Faktor<sub>2</sub>, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf</p>
--	---



	<p>der Bildschirmseite angezeigt werden (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = (Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>1</sub> x Faktor<sub>1</sub>) – (Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>2</sub> x Faktor<sub>2</sub>)).]</p> <p><u>[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Zinsdifferenz Wertpapiere mit Faktor<sub>1</sub> und Faktor<sub>2</sub> plus einem Aufschlag gilt Folgendes:</u></p> <p>"Zinssatz" ist für die jeweilige Zinsperiode die Differenz aus dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>1</sub>, multipliziert mit dem Faktor<sub>1</sub> und dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>2</sub>, multipliziert mit dem Faktor<sub>2</sub>, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt werden, zuzüglich des Aufschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = (Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>1</sub> x Faktor<sub>1</sub>) - Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>2</sub> x Faktor<sub>2</sub>) + Aufschlag).]</p> <p><u>[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Zinsdifferenz Wertpapiere mit Faktor<sub>1</sub> und Faktor<sub>2</sub> minus einem Abschlag gilt Folgendes:</u></p> <p>"Zinssatz" ist für die jeweilige Zinsperiode die Differenz aus dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>1</sub>, multipliziert mit dem Faktor<sub>1</sub> und dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>2</sub>, multipliziert mit dem Faktor<sub>2</sub>, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt werden, abzüglich des Abschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = (Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>1</sub> x Faktor<sub>1</sub>) – (Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>2</sub> x Faktor<sub>2</sub>) - Abschlag).]</p> <p><u>[Im Fall aller Fix Floater Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p> <p>Der "Zinssatz" ist [Referenzsatz für die jeweilige Zinsperiode angeben] oder [Festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode angeben].]</p> <p><u>[Im Fall aller Reverse Fix Floater Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p> <p>Der "Zinssatz" ist [Variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode angeben] oder [Festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode angeben].]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:</u></p> <p>Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]</p> <p><u>[Im Fall aller Knock-In Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p> <p>Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, so werden die Wertpapiere für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zum Knock-In Zinssatz verzinst.]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:</u></p> <p>Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:</u></p> <p>Wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:</u></p> <p>Wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze.]</p> <p>"Zinstagequotient" ist [30/360 gemäß ISDA 2000] [360/360 gemäß ISDA 2000] [Bond Basis gemäß ISDA 2000] [30/360 gemäß ISDA 2006] [360/360 gemäß ISDA 2006] [Bond Basis gemäß ISDA 2006] [30E/360 gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode)] [Eurobond Basis gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode)] [30E/360 (ISDA) gemäß ISDA 2006] [Act/360] [Act/365 (Fixed)] [Act/Act (ISDA)] [Act/Act (ICMA)].</p> <p><u>[Im Fall aller Reverse Fix Floater Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p> <p>"Variabler Zinssatz" ist die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem Referenzsatz (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Fester Zinssatz – Referenzsatz), wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird.]]</p> <p><u>[Option 3: Im Fall aller [TARN Express] [Knock-In] Range Accrual [Dual Currency] Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere (ausschließlich) gilt Folgendes:</u></p> <p>"Anzahl der Beobachtungstage in Range" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz in der Zinsspanne liegt, wobei für die Frozen</p>
--	--

	<p>Period der Referenzsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.</p> <p><b>"Anzahl der Beobachtungstage out Range"</b> ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz außerhalb der Zinsspanne oder auf der Oberen oder Unteren Zinsschwelle liegt, wobei für die Frozen Period der Referenzsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.]</p> <p><i>[Im Fall aller Wertpapiere (einschließlich) gilt Folgendes:</i></p> <p><b>"Anzahl der Beobachtungstage in Range"</b> ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz in der Zinsspanne oder auf der Oberen oder Unteren Zinsschwelle liegt, wobei für die Frozen Period der Referenzsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.</p> <p><b>"Anzahl der Beobachtungstage out Range"</b> ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz außerhalb der Zinsspanne liegt, wobei für die Frozen Period der Referenzsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.]</p> <p><i>[Im Fall aller Wertpapiere mit kalendertäglicher Betrachtung der Zinsspanne gilt Folgendes:</i></p> <p><b>"Beobachtungstag"</b> ist jeder Kalendertag in der jeweiligen Zinsperiode. Wenn ein Beobachtungstag kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag als der entsprechende Beobachtungstag.]</p> <p><i>[Im Fall aller Wertpapiere mit bankgeschäftstäglicher Betrachtung der Zinsspanne gilt Folgendes:</i></p> <p><b>"Beobachtungstag"</b> ist jeder Bankgeschäftstag in der jeweiligen Zinsperiode.]</p> <p><i>[Im Fall aller Wertpapiere mit monatlicher Betrachtung der Zinsspanne gilt Folgendes:</i></p> <p><b>"Beobachtungstag"</b> ist der [Tag einfügen] eines jeden Monats in der jeweiligen Zinsperiode. Wenn ein Beobachtungstag kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag als der entsprechende Beobachtungstag.]</p> <p><i>[Im Fall aller Wertpapiere mit einmaliger Betrachtung der Zinsspanne während einer Zinsperiode gilt Folgendes:</i></p> <p><b>"Beobachtungstag"</b> ist der [Tag einfügen] in der jeweiligen Zinsperiode. Wenn ein Beobachtungstag kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag als der entsprechende Beobachtungstag.]</p> <p><b>"Fester Zinssatz In"</b> ist [Festen Zinssatz In einfügen].</p> <p><b>"Fester Zinssatz Out"</b> ist [Festen Zinssatz Out einfügen].</p> <p><i>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:</i></p> <p><b>"Fixing Sponsor"</b> ist [Fixing Sponsor einfügen].</p> <p><b>"FX"</b> ist [FX einfügen].</p> <p><b>"FX Bewertungstag (initial)"</b> ist [FX Bewertungstag (initial) einfügen].</p> <p><b>"FX Bewertungstag (final)"</b> ist [FX Bewertungstag (final) einfügen].</p> <p><b>"FX Bewertungstag (k)"</b> ist [FX Bewertungstag (k) einfügen].</p> <p><b>"FX (initial)"</b> ist FX am [Bewertungstag (initial) einfügen].</p> <p><b>"FX (k)"</b> ist FX am [Bewertungstag (k) einfügen].</p> <p><b>"FX (final)"</b> ist FX am [Bewertungstag (final) einfügen].]</p> <p><b>"Frozen Period"</b> ist jeder Zeitraum ab dem [Zahl einfügen]. Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweiligen Zinszahltag (ausschließlich).</p> <p><i>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:</i></p> <p><b>"Gesamthöchstzinssatz"</b> ist [Gesamthöchstzinssatz einfügen]]</p> <p><i>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:</i></p> <p><b>"Gesamtmindestzinssatz"</b> ist [Gesamtmindestzinssatz einfügen].]</p> <p><i>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:</i></p> <p><b>"Höchstzinssatz"</b> ist [Höchstzinssatz einfügen].]</p> <p><i>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Knock-In gilt Folgendes:</i></p> <p><b>"Knock-In Zinssatz"</b> ist [Knock-In Zinssatz einfügen].]</p> <p><i>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:</i></p> <p><b>"Mindestzinssatz"</b> ist [Mindestzinssatz einfügen].]</p> <p><b>"Obere Zinsschwelle"</b> ist [Obere Zinsschwelle einfügen].</p> <p><b>"Referenzsatz"</b> ist [EURIBOR] [Währung einfügen] [-LIBOR] [CMS] [Vorgesehene Fälligkeit einfügen].</p> <p><b>"Untere Zinsschwelle"</b> ist [Untere Zinsschwelle einfügen].</p>
--	---

	<p>"<b>Verzinsungsbeginn</b>" ist [Verzinsungsbeginn einfügen].</p> <p>"<b>Verzinsungsende</b>" ist [Verzinsungsende einfügen].</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u></p> <p>Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u></p> <p>Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.]</p> <p><u>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Upside) mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u></p> <p>Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle für jeden Zinszahltag gemäß folgender Formel berechnet:</p> $\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times \text{Gesamtnennbetrag} \times \text{Zinstagequotient} \times \text{FX (initial)} / \text{FX (k)}$ <p><u>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Downside) mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u></p> <p>Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet:</p> $\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times \text{Gesamtnennbetrag} \times \text{Zinstagequotient} \times \text{FX (k)} / \text{FX (initial)}$ <p><u>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Upside) mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u></p> <p>Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet:</p> $\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times \text{Nennbetrag} \times \text{Zinstagequotient} \times \text{FX (initial)} / \text{FX (k)}$ <p><u>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Downside) mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u></p> <p>Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet:</p> $\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times \text{Nennbetrag} \times \text{Zinstagequotient} \times \text{FX (k)} / \text{FX (initial)}$ <p><u>[Im Fall Wertpapiere mit einem EURIBOR als Referenzsatz (in advance) gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Zinsfeststellungstag</b>" bezeichnet den [Zahl einfügen] TARGET-Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. "<b>TARGET-Bankgeschäftstag</b>" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem EURIBOR als Referenzsatz (in arrears) gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Zinsfeststellungstag</b>" bezeichnet den [Zahl einfügen] TARGET-Bankgeschäftstag vor dem Ende der jeweiligen Zinsperiode. "<b>TARGET-Bankgeschäftstag</b>" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.]</p> <p>"<b>Zinsfeststellungstag</b>" bezeichnet jeden Beobachtungstag in der jeweiligen Zinsperiode bis zum [Zahl einfügen]. Tag vor dem jeweiligen Zinszahltag (ausschließlich).</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit nur einer Zinszahlung am Fälligkeitstag gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Zinsperiode</b>" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (ausschließlich).]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Zinsperiode</b>" ist der jeweilige Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).]</p> <p>"<b>Zinsspanne</b>" ist die Spanne zwischen der Unteren Zinsschwelle (ausschließlich) und der Oberen Zinsschwelle (ausschließlich).</p> <p>"<b>Zinssatz</b>" ist der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle für jede Zinsperiode gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt wird:</p> $\text{Aufschlag} + (\text{Anzahl der Beobachtungstage in Rate} / \text{Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode} \times \text{Fester Zinssatz In}) + (\text{Anzahl der Beobachtungstage out Rate} / \text{Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode} \times \text{Fester Zinssatz Out}).$ <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:</u></p> <p>Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]</p> <p><u>[Im Fall aller Knock-In Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p>
--	---

	<p>Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, so werden die Wertpapiere für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zum Knock-In Zinssatz verzinst.]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:</u></p> <p>Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:</u></p> <p>Wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:</u></p> <p>Wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze.]</p> <p>"<b>Zinstagequotient</b>" ist [30/360 gemäß ISDA 2000] [360/360 gemäß ISDA 2000] [Bond Basis gemäß ISDA 2000] [30/360 gemäß ISDA 2006] [360/360 gemäß ISDA 2006] [Bond Basis gemäß ISDA 2006] [30E/360 gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode)] [Eurobond Basis gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode)] [30E/360 (ISDA) gemäß ISDA 2006] [Act/360] [Act/365 (Fixed)] [Act/Act (ISDA)] [Act/Act (ICMA)].]</p> <p><b>[Produkttyp 3: Inflation Wertpapiere:</b></p> <p><b>[Option 4: Im Fall von Inflation [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Fix] [Digital Floor] [Digital Cap] Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:</b></p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Aufschlag gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Aufschlag</b>" ist [Aufschlag einfügen].]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Abschlag gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Abschlag</b>" ist [Abschlag einfügen].]</p> <p><u>[Im Fall aller Inflation Digital Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Basispreis</b>" ist [Basispreis einfügen].]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit festgelegten Zinsperioden gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Erster Zinszahltag</b>" ist [Ersten Zinszahltag einfügen].]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit Faktor gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Faktor</b>" ist [Faktor einfügen].]</p> <p><u>[Im Fall aller Zinsdifferenz Wertpapiere mit Faktor gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Faktor<sub>1</sub></b>" ist [Faktor<sub>1</sub> einfügen].]</p> <p>"<b>Faktor<sub>2</sub></b>" ist [Faktor<sub>2</sub> einfügen].]</p> <p><u>[Im Fall von Inflation Reverse Floater Wertpapieren sowie im Fall von Inflation Fix Floater und Inflation Reverse Fix Floater Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Fester Zinssatz</b>" ist [Festen Zinssatz einfügen].]</p> <p><u>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Fixing Sponsor</b>" ist [Fixing Sponsor einfügen].]</p> <p>"<b>FX</b>" ist [FX einfügen].]</p> <p>"<b>FX Bewertungstag (initial)</b>" ist [FX Bewertungstag (initial) einfügen].]</p> <p>"<b>FX Bewertungstag (final)</b>" ist [FX Bewertungstag (final) einfügen].]</p> <p>"<b>FX Bewertungstag (k)</b>" ist [FX Bewertungstag (k) einfügen].]</p> <p>"<b>FX (initial)</b>" ist FX am [Bewertungstag (initial) einfügen].]</p> <p>"<b>FX (k)</b>" ist FX am [Bewertungstag (k) einfügen].]</p> <p>"<b>FX (final)</b>" ist FX am [Bewertungstag (final) einfügen].]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Gesamthöchstzinssatz</b>" ist [Gesamthöchstzinssatz einfügen].]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Gesamtmindestzinssatz</b>" ist [Gesamtmindestzinssatz einfügen].]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Höchstzinssatz</b>" ist [Höchstzinssatz einfügen].]</p>
--	---

	<p><u>[Im Fall aller Inflation Wertpapiere, die nicht auf eine YoY-Inflationsrate und nicht auf eine ZC-Inflationsrate bezogen sind:]</u>  <b>"Inflationssatz"</b> ist [Inflationssatz einfügen]</p> <p><u>[Im Fall aller Inflation Wertpapiere mit einer Verzinsung bezogen auf eine YoY-Inflationsrate gilt Folgendes:]</u>  <b>"Inflationssatz"</b> ist die Inflationsrate (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), wie sie an jedem Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:  Inflationssatz = <math>R(k) / R(k-1) - 1</math></p> <p><u>[Im Fall aller Inflation Wertpapiere mit einer Verzinsung bezogen auf eine ZC-Inflationsrate gilt Folgendes:]</u>  <b>"Inflationssatz"</b> ist die Inflationsrate (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), wie sie an jedem Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:  Inflationssatz = <math>R(k) / R(\text{initial}) - 1</math></p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Knock-In gilt Folgendes:]</u>  <b>"Knock-In Zinssatz"</b> ist [Knock-In Zinssatz einfügen].]</p> <p><u>[Im Fall aller Inflation Wertpapiere mit linearer Interpolation gilt Folgendes:]</u>  Der <b>"Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex"</b> für einen Tag wird berechnet, indem der Referenzpreis für den Relevanten Monat<sub>1</sub> vom Referenzpreis für den Relevanten Monat<sub>2</sub> abgezogen und durch die Anzahl der Kalendertage des Monats, in den der jeweilige Tag fällt, geteilt wird. Der so ermittelte Wert wird mit der Anzahl der Kalendertage vom Ersten des Monats (einschließlich), in den der jeweilige Tag fällt, bis zu dem jeweiligen Tag (ausschließlich) multipliziert und auf den Referenzpreis für den Relevanten Monat<sub>1</sub> aufgeschlagen.]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:]</u>  <b>"Mindestzinssatz"</b> ist [Mindestzinssatz einfügen].]</p> <p><b>"Referenzpreis"</b> ist der Kurs des Inflationsindex, wie er vom Indexsponsor veröffentlicht wird.</p> <p><u>[Im Fall aller Inflation Wertpapiere ohne Interpolation gilt Folgendes:]</u>  <b>"Relevanter Monat"</b> ist [Relevanten Monat einfügen]</p> <p><u>[Im Fall aller Inflation Wertpapiere mit linearer Interpolation gilt Folgendes:]</u>  <b>"Relevanter Monat<sub>1</sub>"</b> ist [Relevanten Monat<sub>1</sub> einfügen].  <b>"Relevanter Monat<sub>2</sub>"</b> ist [Relevanten Monat<sub>2</sub> einfügen]</p> <p><u>[Im Fall aller Inflation Wertpapiere mit einer ZC-Inflationsrate ohne Interpolation gilt Folgendes:]</u>  <b>"R (initial)"</b> ist der Referenzpreis für den Relevanten Monat unmittelbar vor dem Ausgabetag.]</p> <p><u>[Im Fall aller Inflation Wertpapiere mit einer ZC-Inflationsrate mit linearer Interpolation gilt Folgendes:]</u>  <b>"R (initial)"</b> ist der Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den Ausgabetag.]</p> <p><u>[Im Fall aller Inflation Wertpapiere ohne Interpolation gilt Folgendes:]</u>  <b>"R (k)"</b> ist der vom Indexsponsor veröffentlichte Kurs des Inflationsindex für den Relevanten Monat, der dem jeweiligen Zinszahlung jeweils unmittelbar vorhergeht.]</p> <p><u>[Im Fall aller Inflation Wertpapiere mit linearer Interpolation gilt Folgendes:]</u>  <b>"R (k)"</b> ist der Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den jeweiligen Zinsfeststellungstag.]</p> <p><u>[Im Fall aller Inflation Wertpapiere mit einer YoY-Inflationsrate ohne Interpolation gilt Folgendes:]</u>  <b>"R (k-1)"</b> ist der vom Indexsponsor veröffentlichte Kurs des Inflationsindex für den Relevanten Monat, der ein Jahr vor dem jeweiligen Zinszahlung liegt.]</p> <p><u>[Im Fall aller Inflation Wertpapiere mit einer YoY-Inflationsrate mit linearer Interpolation gilt Folgendes:]</u>  <b>"R (k-1)"</b> ist der Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den Kalendertag, der ein Jahr vor dem jeweiligen Zinsfeststellungstag liegt.]</p> <p><b>"Verzinsungsbeginn"</b> ist [Verzinsungsbeginn einfügen].  <b>"Verzinsungsende"</b> ist [Verzinsungsende einfügen].</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:]</u>  Der jeweilige <b>"Zinsbetrag"</b> wird von der Berechnungsstelle berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.]</p> <p><u>[Im Fall Wertpapieren mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:]</u></p>
--	---

	<p>Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.]</p> <p><u>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Upside) mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u></p> <p>Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle für jeden Zinszahltag gemäß folgender Formel berechnet:</p> $\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times \text{Gesamtnennbetrag} \times \text{Zinstagequotient} \times \text{FX (initial)} / \text{FX (k)}$ <p><u>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Downside) mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u></p> <p>Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet:</p> $\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times \text{Gesamtnennbetrag} \times \text{Zinstagequotient} \times \text{FX (k)} / \text{FX (initial)}$ <p><u>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Upside) mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u></p> <p>Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet:</p> $\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times \text{Nennbetrag} \times \text{Zinstagequotient} \times \text{FX (initial)} / \text{FX (k)}$ <p><u>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Downside) mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u></p> <p>Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet:</p> $\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times \text{Nennbetrag} \times \text{Zinstagequotient} \times \text{FX (k)} / \text{FX (initial)}$ <p>"<b>Zinsfeststellungstag</b>" bezeichnet den [Zahl einfügen]. Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahltag.</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit nur einer Zinszahlung am Fälligkeitstag gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Zinsperiode</b>" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (ausschließlich).]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Zinsperiode</b>" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).]</p> <p><u>[Im Fall von Inflation Floater Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Zinssatz</b>" ist der Inflationssatz, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird.]</p> <p><u>[Im Fall von Inflation Floater Wertpapieren plus einem Aufschlag gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Zinssatz</b>" ist der Inflationssatz, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird, zuzüglich des Aufschlags.]</p> <p><u>[Im Fall von Inflation Floater Wertpapieren minus eines Aufschlags gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Zinssatz</b>" ist der Inflationssatz, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird, abzüglich des Aufschlags.]</p> <p><u>[Im Fall von Inflation Floater Wertpapieren mit einem Faktor gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Zinssatz</b>" ist der Inflationssatz, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird, multipliziert mit dem Faktor.]</p> <p><u>[Im Fall von Inflation Floater Wertpapieren mit einem Faktor plus einem Aufschlag gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Zinssatz</b>" ist der Inflationssatz, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird, multipliziert mit dem Faktor und zuzüglich des Aufschlags.]</p> <p><u>[Im Fall von Inflation Floater Wertpapieren mit einem Faktor minus eines Aufschlags gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Zinssatz</b>" ist der Inflationssatz, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird, multipliziert mit dem Faktor und abzüglich des Aufschlags.]</p> <p><u>[Im Fall aller Inflation Reverse Floater Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Zinssatz</b>" ist die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem Inflationssatz (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Fester Zinssatz – Inflationssatz), wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird.]</p> <p><u>[Im Fall von Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Der "<b>Zinssatz</b>" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Inflationssatz für den</p>
--	---

	<p>Inflationsindex<sub>1</sub> und dem Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>2</sub>, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt werden (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>1</sub> - Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>2</sub>).]</p> <p><u>[Im Fall von Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapieren plus einem Aufschlag gilt Folgendes:</u></p> <p>Der "<b>Zinssatz</b>" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>1</sub> und dem Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>2</sub>, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt werden, zuzüglich des Aufschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>1</sub> - Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>2</sub> + Aufschlag).]</p> <p><u>[Im Fall von Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapieren minus einem Abschlag gilt Folgendes:</u></p> <p>Der "<b>Zinssatz</b>" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>1</sub> und dem Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>2</sub>, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt werden, abzüglich des Aufschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>1</sub> - Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>2</sub> - Abschlag).]</p> <p><u>[Im Fall von Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapieren mit Faktor<sub>1</sub> und Faktor<sub>2</sub> gilt Folgendes:</u></p> <p>Der "<b>Zinssatz</b>" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>1</sub>, multipliziert mit dem Faktor<sub>1</sub>, und dem Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>2</sub>, multipliziert mit dem Faktor<sub>2</sub>, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt werden wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt werden (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = (Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>1</sub> x Faktor<sub>1</sub>) - (Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>2</sub> x Faktor<sub>2</sub>)).]</p> <p><u>[Im Fall von Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapieren mit Faktor<sub>1</sub> und Faktor<sub>2</sub> plus einem Aufschlag gilt Folgendes:</u></p> <p>Der "<b>Zinssatz</b>" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>1</sub>, multipliziert mit dem Faktor<sub>1</sub>, und dem Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>2</sub>, multipliziert mit dem Faktor<sub>2</sub>, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt werden, zuzüglich des Aufschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = (Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>1</sub> - Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>2</sub>) x Faktor + Aufschlag).]</p> <p><u>[Im Fall von Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapieren mit Faktor<sub>1</sub> und Faktor<sub>2</sub> minus einem Abschlag gilt Folgendes:</u></p> <p>Der "<b>Zinssatz</b>" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>1</sub>, multipliziert mit dem Faktor<sub>1</sub>, und dem Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>2</sub>, multipliziert mit dem Faktor<sub>2</sub>, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt werden, abzüglich des Aufschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = (Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>1</sub> x Faktor<sub>1</sub>) - Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>2</sub> x Faktor<sub>2</sub>) - Abschlag).]</p> <p><u>[Im Fall aller Inflation Fix Floater Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Zinssatz</b>" ist [Variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode angeben] oder [Festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode angeben].]</p> <p><u>[Im Fall aller Inflation Reverse Fix Floater Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p> <p>Der "<b>Zinssatz</b>" ist [Variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode angeben] oder [Festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode angeben].]</p> <p><u>[Im Fall von Inflation Digital Cap Floater Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Zinssatz</b>" ist der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle für jede Zinsperiode gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wenn Inflationssatz ≥ Basispreis, ist der Zinssatz der Feste Zinssatz.</li> <li>- Wenn Inflationssatz &lt; Basispreis, bestimmt sich der Zinssatz gemäß folgender Formel: Zinssatz = Inflationssatz x Faktor + Aufschlag]</li> </ul> <p><u>[Im Fall von Inflation Digital Floor Floater Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Zinssatz</b>" ist der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle für jede Zinsperiode gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wenn Inflationssatz &gt; Basispreis, bestimmt sich der Zinssatz gemäß folgender Formel: Zinssatz = Inflationssatz x Faktor + Aufschlag</li> <li>- Wenn Inflationssatz ≤ Basispreis, ist der Zinssatz der Feste Zinssatz.]</li> </ul> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:</u></p> <p>Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der</p>
--	---

	<p>Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]</p> <p><u>[Im Fall aller Knock-In Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p> <p>Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, so werden die Wertpapiere für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zum Knock-In Zinssatz verzinst.]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:</u></p> <p>Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:</u></p> <p>Wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:</u></p> <p>Wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze.]</p> <p>"Zinstagequotient" ist [30/360 gemäß ISDA 2000] [360/360 gemäß ISDA 2000] [Bond Basis gemäß ISDA 2000] [30/360 gemäß ISDA 2006] [360/360 gemäß ISDA 2006] [Bond Basis gemäß ISDA 2006] [30E/360 gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode)] [Eurobond Basis gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode)] [30E/360 (ISDA) gemäß ISDA 2006] [Act/360] [Act/365 (Fixed)] [Act/Act (ISDA)] [Act/Act (ICMA)].</p> <p><u>[Im Fall aller Inflation Reverse Fix Floater Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p> <p>"Variabler Zinssatz" ist die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem Referenzsatz (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Fester Zinssatz – Referenzsatz), wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird.]</p> <p><u>[Im Fall aller Inflation Reverse Fix Floater Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p> <p>"Variabler Zinssatz" ist die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem Inflationssatz (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Fester Zinssatz – Inflationssatz), wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird.]]</p> <p><u>[Option 5: Im Fall von Inflation [TARN Express] [Knock-In] Range Accrual [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere ("ausschließliche" Betrachtung) gilt Folgendes:</u></p> <p>"Anzahl der Beobachtungstage in Range" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Inflationssatz in der Zinsspanne liegt, wobei für die Frozen Period der Inflationssatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.</p> <p>"Anzahl der Beobachtungstage out Range" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Inflationssatz außerhalb der Zinsspanne oder auf der Oberen oder Unteren Zinsschwelle liegt, wobei für die Frozen Period der Inflationssatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere ("einschließliche" Betrachtung) gilt Folgendes:</u></p> <p>"Anzahl der Beobachtungstage in Range" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Inflationssatz in der Zinsspanne oder auf der Oberen oder Unteren Zinsschwelle liegt, wobei für die Frozen Period der Inflationssatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.</p> <p>"Anzahl der Beobachtungstage out Range" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Inflationssatz außerhalb der Zinsspanne liegt, wobei für die Frozen Period der Inflationssatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit kalendertäglicher Betrachtung der Zinsspanne gilt Folgendes:</u></p> <p>"Beobachtungstag" ist jeder Kalendertag in der jeweiligen Zinsperiode. Wenn ein Beobachtungstag kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag als der entsprechende Beobachtungstag.]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit bankgeschäftstäglicher Betrachtung der Zinsspanne gilt Folgendes:</u></p> <p>"Beobachtungstag" ist jeder Bankgeschäftstag in der jeweiligen Zinsperiode.]</p>
--	--



	<p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit monatlicher Betrachtung der Zinsspanne gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Beobachtungstag</b>" ist der [Tag einfügen] eines jeden Monats in der jeweiligen Zinsperiode. Wenn ein Beobachtungstag kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag als der entsprechende Beobachtungstag.]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einmaliger Betrachtung der Zinsspanne während einer Zinsperiode gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Beobachtungstag</b>" ist der [Tag einfügen] in der jeweiligen Zinsperiode. Wenn ein Beobachtungstag kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag als der entsprechende Beobachtungstag.]</p> <p>"<b>Fester Zinssatz In</b>" ist [Festen Zinssatz In einfügen].</p> <p>"<b>Fester Zinssatz Out</b>" ist [Festen Zinssatz Out einfügen].</p> <p><u>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Fixing Sponsor</b>" ist [Fixing Sponsor einfügen].</p> <p>"<b>FX</b>" ist [FX einfügen].</p> <p>"<b>FX Bewertungstag (initial)</b>" ist [FX Bewertungstag (initial) einfügen].</p> <p>"<b>FX Bewertungstag (final)</b>" ist [FX Bewertungstag (final) einfügen].</p> <p>"<b>FX Bewertungstag (k)</b>" ist [FX Bewertungstag (k) einfügen].</p> <p>"<b>FX (initial)</b>" ist FX am [Bewertungstag (initial) einfügen].</p> <p>"<b>FX (k)</b>" ist FX am [Bewertungstag (k) einfügen].</p> <p>"<b>FX (final)</b>" ist FX am [Bewertungstag (final) einfügen].]</p> <p>"<b>Frozen Period</b>" ist jeder Zeitraum ab dem [Zahl einfügen]. Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweiligen Zinszahltag (ausschließlich).</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Gesamthöchstzinssatz</b>" ist [Gesamthöchstzinssatz einfügen].]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Gesamtmindestzinssatz</b>" ist [Gesamtmindestzinssatz einfügen].]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Höchstzinssatz</b>" ist [Höchstzinssatz einfügen].]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Knock-In gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Knock-In Zinssatz</b>" ist [Knock-In Zinssatz einfügen].]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Mindestzinssatz</b>" ist [Mindestzinssatz einfügen].]</p> <p>"<b>Obere Zinsschwelle</b>" ist [Obere Zinsschwelle einfügen].</p> <p>"<b>Referenzpreis</b>" ist der Kurs des Inflationsindex, wie er vom Indexsponsor veröffentlicht wird.</p> <p>"<b>Untere Zinsschwelle</b>" ist [Untere Zinsschwelle einfügen].</p> <p>"<b>Verzinsungsbeginn</b>" ist [Verzinsungsbeginn einfügen].</p> <p>"<b>Verzinsungsende</b>" ist [Verzinsungsende einfügen].</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u></p> <p>Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u></p> <p>Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.]</p> <p><u>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Upside) mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u></p> <p>Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle für jeden Zinszahltag gemäß folgender Formel berechnet:</p> <p>Zinsbetrag = Zinssatz x Gesamtnennbetrag x Zinstagequotient x FX (initial) / FX (k)]</p> <p><u>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Downside) mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u></p> <p>Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet:</p> <p>Zinsbetrag = Zinssatz x Gesamtnennbetrag x Zinstagequotient x FX (k) / FX (initial)]</p> <p><u>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Upside) mit CBL als Clearing System oder wenn</u></p>
--	--

	<p><i>sonst anwendbar, gilt Folgendes:</i></p> <p>Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet:</p> $\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times \text{Nennbetrag} \times \text{Zinstagequotient} \times \text{FX (initial)} / \text{FX (k)}$ <p><i>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Downside) mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</i></p> <p>Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet:</p> $\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times \text{Nennbetrag} \times \text{Zinstagequotient} \times \text{FX (k)} / \text{FX (initial)}$ <p><i>[Im Fall Wertpapiere mit einem EURIBOR als Referenzsatz (in advance) gilt Folgendes:</i></p> <p>"<b>Zinsfeststellungstag</b>" bezeichnet den [Zahl einfügen] TARGET-Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. "<b>TARGET-Bankgeschäftstag</b>" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.]</p> <p><i>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem EURIBOR als Referenzsatz (in arrears) gilt Folgendes:</i></p> <p>"<b>Zinsfeststellungstag</b>" bezeichnet den [Zahl einfügen] TARGET-Bankgeschäftstag vor dem Ende der jeweiligen Zinsperiode. "<b>TARGET-Bankgeschäftstag</b>" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.]</p> <p>"<b>Zinsfeststellungstag</b>" bezeichnet jeden Beobachtungstag in der jeweiligen Zinsperiode bis zum [Zahl einfügen]. Tag vor dem jeweiligen Zinszahltag (ausschließlich).</p> <p><i>[Im Fall aller Wertpapiere mit nur einer Zinszahlung am Fälligkeitstag gilt Folgendes:</i></p> <p>"<b>Zinsperiode</b>" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (ausschließlich).]</p> <p><i>[Im Fall aller Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:</i></p> <p>"<b>Zinsperiode</b>" ist der jeweilige Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).]</p> <p>"<b>Zinsspanne</b>" ist die Spanne zwischen der Unteren Zinsschwelle (ausschließlich) und der Oberen Zinsschwelle (ausschließlich).</p> <p>"<b>Zinssatz</b>" ist der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle für jede Zinsperiode gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt wird:</p> $\text{Aufschlag} + (\text{Anzahl der Beobachtungstage in Rate} / \text{Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode} \times \text{Fester Zinssatz In}) + (\text{Anzahl der Beobachtungstage out Rate} / \text{Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode} \times \text{Fester Zinssatz Out}).$ <p><i>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:</i></p> <p>Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]</p> <p><i>[Im Fall aller Knock-In Wertpapiere gilt Folgendes:</i></p> <p>Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, so werden die Wertpapiere für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zum Knock-In Zinssatz verzinst.]</p> <p><i>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:</i></p> <p>Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]</p> <p><i>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:</i></p> <p>Wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).]</p> <p><i>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:</i></p> <p>Wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze.]</p> <p>"<b>Zinstagequotient</b>" ist [30/360 gemäß ISDA 2000] [360/360 gemäß ISDA 2000] [Bond Basis gemäß ISDA 2000] [30/360 gemäß ISDA 2006] [360/360 gemäß ISDA 2006] [Bond Basis gemäß ISDA 2006] [30E/360 gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode)] [Eurobond Basis gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode)] [30E/360 (ISDA) gemäß ISDA 2006] [Act/360]</p>
--	--

		<p>[Act/365 (Fixed)] [Act/Act (ISDA)] [Act/Act (ICMA)].</p> <p><i>[Im Fall aller Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:</i>  <b>"Zinszahltag"</b> ist jeder der folgenden Tage [Zinszahltag einfügen].]</p> <p><i>[Im Fall aller Wertpapiere mit festgelegten Zinsperioden gilt Folgendes:</i>  <b>"Zinszahltag"</b> ist der Erste Zinszahltag und jeder Jahrestag davon. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende. Zinszahltag können Verschiebungen unterliegen.]]</p> <p><b>Beschränkung der Rechte</b></p> <p><i>[Im Fall von Wertpapieren, die kein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, gilt Folgendes:</i>  Nicht anwendbar. Die Emittentin ist zur Kündigung der Wertpapiere nicht berechtigt.]</p> <p><i>[Im Fall von Wertpapieren, die ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, gilt Folgendes:</i>  Die Emittentin kann zu jedem Kündigungstermin die Wertpapiere vollständig – aber nicht teilweise – durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags kündigen (das <b>"Ordentliche Kündigungsrecht"</b>). Die Emittentin teilt eine entsprechende Kündigung mindestens [Kündigungsfrist einfügen] vor dem betreffenden Kündigungstermin mit.  <b>"Kündigungstermin"</b> ist [Kündigungstermin(e) einfügen].]</p> <p><i>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:</i>  Die Emittentin kann bei Eintritt eines Kündigungsereignisses außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen.  Ein <b>"Kündigungsereignis"</b> ist eingetreten, wenn kein geeigneter neuer Fixing Sponsor oder Ersatzwechsellkurs zur Verfügung steht bzw. auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder undurchführbar ist.  <b>"Abrechnungsbetrag"</b> ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen bestimmt wird.  Wird FX nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten FX Wechselkurses, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der <b>"Ersatzwechsellkurs"</b>). Im Fall eines Ersatzwechsellkurses bezieht sich jede Bezugnahme auf FX je nach Kontext auf den Ersatzwechsellkurs.])</p> <p><i>[Im Fall aller Inflation Floater Wertpapiere und Inflation Range Accrual Wertpapiere gilt Folgendes:</i>  Die Berechnungsstelle ist zu Anpassungen der Wertpapierbedingungen berechtigt.]]</p> <p><b>Status der Wertpapiere</b></p> <p>Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren begründen unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.</p>
[C.9 <sup>4</sup>	<p>Nominaler Zinssatz; Datum, ab dem Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine; ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt; Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Darlehensstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren; Angabe der Rendite; Vertretung von Schuldtitelinhabern</p>	<p><b>Zinsen</b></p> <p><i>[Produkttyp 1: Wertpapiere mit fester Verzinsung:</i>  <b>[Option 1: Im Fall aller Fix Rate [Dual Currency] Wertpapiere gilt Folgendes:</b>  <i>[Im Fall aller Wertpapiere mit festgelegten Zinsperioden gilt Folgendes:</i>  <b>"Erster Zinszahltag"</b> ist [Ersten Zinszahltag einfügen].]</p> <p><i>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:</i>  <b>"Fixing Sponsor"</b> ist [Fixing Sponsor einfügen].  <b>"FX"</b> ist [FX einfügen].  <b>"FX Bewertungstag (initial)"</b> ist [FX Bewertungstag (initial) einfügen].  <b>"FX Bewertungstag (final)"</b> ist [FX Bewertungstag (final) einfügen].  <b>"FX Bewertungstag (k)"</b> ist [FX Bewertungstag (k) einfügen].  <b>"FX (initial)"</b> ist FX am [FX Bewertungstag (initial) einfügen].  <b>"FX (k)"</b> ist FX am [FX Bewertungstag (k) einfügen].  <b>"FX (final)"</b> ist FX am [FX Bewertungstag (final) einfügen].]  <b>"Verzinsungsbeginn"</b> ist [Verzinsungsbeginn einfügen].  <b>"Verzinsungsende"</b> ist [Verzinsungsende einfügen].  <i>[Im Fall von Wertpapieren mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt</i></p>

<sup>4</sup> Angaben zum Abschnitt C.9 sind nur einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber 100% des Nominalwertes zu zahlen.

	<p><u>Folgendes:</u></p> <p>Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.]</p> <p><u>[Im Fall Wertpapieren mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u></p> <p>Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.]</p> <p><u>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Upside) mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u></p> <p>Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle für jeden Zinszahltag gemäß folgender Formel berechnet:</p> $\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times \text{Gesamtnennbetrag} \times \text{Zinstagequotient} \times \text{FX (initial)} / \text{FX (k)}$ <p><u>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Downside) mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u></p> <p>Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet:</p> $\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times \text{Gesamtnennbetrag} \times \text{Zinstagequotient} \times \text{FX (k)} / \text{FX (initial)}$ <p><u>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Upside) mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u></p> <p>Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet:</p> $\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times \text{Nennbetrag} \times \text{Zinstagequotient} \times \text{FX (initial)} / \text{FX (k)}$ <p><u>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Downside) mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u></p> <p>Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet:</p> $\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times \text{Nennbetrag} \times \text{Zinstagequotient} \times \text{FX (k)} / \text{FX (initial)}$ <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit nur einer Zinszahlung am Fälligkeitstag gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Zinsperiode</b>" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (ausschließlich).]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Zinsperiode</b>" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere, die für die Zinsperiode nur einen Zinssatz vorsehen, gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Zinssatz</b>" ist [Zinssatz einfügen].]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere, die für jede Zinsperiode unterschiedliche Zinssätze vorsehen, gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Zinssatz</b>" für die jeweilige Zinsperiode ist:</p> <table border="1" data-bbox="523 1328 1345 1400"> <thead> <tr> <th>Zinsperiode</th> <th>Zinssatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[Zinsperiode einfügen]<sup>5</sup></td> <td>[Zinssatz einfügen]<sup>6</sup></td> </tr> </tbody> </table> <p>]</p> <p>"<b>Zinstagequotient</b>" ist [30/360 gemäß ISDA 2000] [360/360 gemäß ISDA 2000] [Bond Basis gemäß ISDA 2000] [30/360 gemäß ISDA 2006] [360/360 gemäß ISDA 2006] [Bond Basis gemäß ISDA 2006] [30E/360 gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode)] [Eurobond Basis gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode)] [30E/360 (ISDA) gemäß ISDA 2006] [Act/360] [Act/365 (Fixed)] [Act/Act (ISDA)] [Act/Act (ICMA)].</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit einer Zinszahlung am Fälligkeitstag gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Zinszahltag</b>" ist [Zinszahltag einfügen].]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Zinszahltag</b>" ist [Zinszahltag einfügen]. Zinszahltag können Verschiebungen unterliegen.]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit festgelegten Zinsperioden gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Zinszahltag</b>" ist der Erste Zinszahltag und jeder Tag, der [Anzahl von Monaten einfügen] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zins-</p>	Zinsperiode	Zinssatz	[Zinsperiode einfügen] <sup>5</sup>	[Zinssatz einfügen] <sup>6</sup>
Zinsperiode	Zinssatz				
[Zinsperiode einfügen] <sup>5</sup>	[Zinssatz einfügen] <sup>6</sup>				

<sup>5</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>6</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

	<p>zahltag ist das Verzinsungsende. Zinszahltag können Verschiebungen unterliegen.]]</p> <p><b>[Produkttyp 2: Wertpapiere mit variabler Verzinsung:</b></p> <p><b>[Option 2: Im Fall aller [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Fix] Floater [Dual Currency] Wertpapiere gilt Folgendes:</b></p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Aufschlag gilt Folgendes:</u>  <b>"Aufschlag"</b> ist [Aufschlag einfügen].]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Abschlag gilt Folgendes:</u>  <b>"Abschlag"</b> ist [Abschlag einfügen].]  <b>"Bildschirmseite"</b> ist [Bildschirmseite einfügen].</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit festgelegten Zinsperioden gilt Folgendes:</u>  <b>"Erster Zinszahltag"</b> ist [Ersten Zinszahltag einfügen].]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit Faktor gilt Folgendes:</u>  <b>"Faktor"</b> ist [Faktor einfügen].]</p> <p><u>[Im Fall aller Zinsdifferenz Wertpapiere mit Faktor gilt Folgendes:</u>  <b>"Vorgesehene Fälligkeit"</b> bezeichnet sowohl die Vorgesehene Fälligkeit<sub>1</sub> als auch die Vorgesehene Fälligkeit<sub>2</sub>.  <b>"Faktor<sub>1</sub>"</b> ist [Faktor<sub>1</sub> einfügen].  <b>"Faktor<sub>2</sub>"</b> ist [Faktor<sub>2</sub> einfügen].]</p> <p><u>[Im Fall von Reverse Floater Wertpapieren sowie im Fall von Fix Floater und Reverse Fix Floater Wertpapieren gilt Folgendes:</u>  <b>"Fester Zinssatz"</b> ist [Festen Zinssatz einfügen].]</p> <p><u>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:</u>  <b>"Fixing Sponsor"</b> ist [Fixing Sponsor einfügen].  <b>"FX"</b> ist [FX einfügen].  <b>"FX Bewertungstag (initial)"</b> ist [FX Bewertungstag (initial) einfügen].  <b>"FX Bewertungstag (final)"</b> ist [FX Bewertungstag (final) einfügen].  <b>"FX Bewertungstag (k)"</b> ist [FX Bewertungstag (k) einfügen].  <b>"FX (initial)"</b> ist FX am [Bewertungstag (initial) einfügen].  <b>"FX (k)"</b> ist FX am [Bewertungstag (k) einfügen].  <b>"FX (final)"</b> ist FX am [Bewertungstag (final) einfügen].]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:</u>  <b>"Gesamthöchstzinssatz"</b> ist [Gesamthöchstzinssatz einfügen]]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:</u>  <b>"Gesamtmindestzinssatz"</b> ist [Gesamtmindestzinssatz einfügen].]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:</u>  <b>"Höchstzinssatz"</b> ist [Höchstzinssatz einfügen].]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Knock-In gilt Folgendes:</u>  <b>"Knock-In Zinssatz"</b> ist [Knock-In Zinssatz einfügen].]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:</u>  <b>"Mindestzinssatz"</b> ist [Mindestzinssatz einfügen].]</p> <p><b>"Referenzsatz"</b> ist [EURIBOR] [Währung einfügen] [-LIBOR] [CMS] [Vorgesehene Fälligkeit einfügen].  <b>"Verzinsungsbeginn"</b> ist [Verzinsungsbeginn einfügen].  <b>"Verzinsungsende"</b> ist [Verzinsungsende einfügen].]</p> <p><u>[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Zinsdifferenz Wertpapiere sind, gilt Folgendes:</u>  <b>"Vorgesehene Fälligkeit"</b> ist [Vorgesehene Fälligkeit einfügen].]</p> <p><u>[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Zinsdifferenz Wertpapiere gilt Folgendes:</u>  <b>"Vorgesehene Fälligkeit"</b> bezeichnet sowohl die Vorgesehene Fälligkeit<sub>1</sub> als auch die Vorgesehene Fälligkeit<sub>2</sub>.  <b>"Vorgesehene Fälligkeit<sub>1</sub>"</b> ist [Vorgesehene Fälligkeit<sub>1</sub> einfügen].  <b>"Vorgesehene Fälligkeit<sub>2</sub>"</b> ist [Vorgesehene Fälligkeit<sub>2</sub> einfügen].]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u>  Der jeweilige <b>"Zinsbetrag"</b> wird von der Berechnungsstelle berechnet, indem das Produkt aus</p>
--	---

	<p>dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.]  <u>[Im Fall Wertpapieren mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u>  Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.]</p> <p><u>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Upside) mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u>  Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle für jeden Zinszahltag gemäß folgender Formel berechnet:  Zinsbetrag = Zinssatz x Gesamtnennbetrag x Zinstagequotient x FX (initial) / FX (k)]</p> <p><u>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Downside) mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u>  Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet:  Zinsbetrag = Zinssatz x Gesamtnennbetrag x Zinstagequotient x FX (k) / FX (initial)]</p> <p><u>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Upside) mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u>  Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet:  Zinsbetrag = Zinssatz x Nennbetrag x Zinstagequotient x FX (initial) / FX (k)]</p> <p><u>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Downside) mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u>  Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet:  Zinsbetrag = Zinssatz x Nennbetrag x Zinstagequotient x FX (k) / FX (initial)]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem EURIBOR als Referenzsatz (in advance) gilt Folgendes:</u>  "<b>Zinsfeststellungstag</b>" bezeichnet den [Zahl einfügen] TARGET-Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. "<b>TARGET-Bankgeschäftstag</b>" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem EURIBOR als Referenzsatz (in arrears) gilt Folgendes:</u>  "<b>Zinsfeststellungstag</b>" bezeichnet den [Zahl einfügen] TARGET-Bankgeschäftstag vor dem Ende der jeweiligen Zinsperiode. "<b>TARGET-Bankgeschäftstag</b>" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem LIBOR als Referenzsatz (in advance) gilt Folgendes:</u>  "<b>Zinsfeststellungstag</b>" bezeichnet den [Zahl einfügen] Londoner Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. "<b>Londoner Bankgeschäftstag</b>" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in London für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem LIBOR als Referenzsatz (in arrears) gilt Folgendes:</u>  "<b>Zinsfeststellungstag</b>" bezeichnet den [Zahl einfügen] Londoner Bankgeschäftstag vor dem Ende der jeweiligen Zinsperiode. "<b>Londoner Bankgeschäftstag</b>" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in London für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem CMS als Referenzsatz (in advance) gilt Folgendes:</u>  "<b>Zinsfeststellungstag</b>" bezeichnet den [Zahl einfügen] TARGET-Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. "<b>TARGET-Bankgeschäftstag</b>" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem CMS als Referenzsatz (in arrears) gilt Folgendes:</u>  "<b>Zinsfeststellungstag</b>" bezeichnet den [Zahl einfügen] TARGET-Bankgeschäftstag vor dem Ende der jeweiligen Zinsperiode. "<b>TARGET-Bankgeschäftstag</b>" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit nur einer Zinszahlung am Fälligkeitstag gilt Folgendes:</u>  "<b>Zinsperiode</b>" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (ausschließlich).]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:</u>  "<b>Zinsperiode</b>" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).]</p> <p><u>[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere ohne einen Aufschlag gilt Folgendes:</u></p>
--	---

	<p><i>des:</i></p> <p><b>"Zinssatz"</b> ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird.]</p> <p><u>[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere plus einem Aufschlag gilt Folgendes:</u></p> <p><b>"Zinssatz"</b> ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, zuzüglich des Aufschlags.]</p> <p><u>[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere minus einem Abschlag gilt Folgendes:</u></p> <p><b>"Zinssatz"</b> ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, abzüglich des Abschlags.]</p> <p><u>[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Faktor gilt Folgendes:</u></p> <p><b>"Zinssatz"</b> ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, multipliziert mit dem Faktor.]</p> <p><u>[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Faktor plus einem Aufschlag gilt Folgendes:</u></p> <p><b>"Zinssatz"</b> ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, multipliziert mit dem Faktor und zuzüglich des Aufschlags.]</p> <p><u>[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Faktor minus einem Abschlag gilt Folgendes:</u></p> <p><b>"Zinssatz"</b> ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, multipliziert mit dem Faktor und abzüglich des Abschlags.]</p> <p><u>[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Reverse Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p> <p><b>"Zinssatz"</b> ist die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem Referenzsatz (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Fester Zinssatz – Referenzsatz), wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird.]</p> <p><u>[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Zinsdifferenz Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p> <p><b>"Zinssatz"</b> ist für die jeweilige Zinsperiode die Differenz aus dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>1</sub> und dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>2</sub>, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt werden (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>1</sub> - Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>2</sub>).]</p> <p><u>[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Zinsdifferenz Wertpapiere plus einem Aufschlag gilt Folgendes:</u></p> <p><b>"Zinssatz"</b> ist für die jeweilige Zinsperiode die Differenz aus dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>1</sub> und dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>2</sub>, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt werden, zuzüglich des Aufschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>1</sub> - Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>2</sub> + Aufschlag).]</p> <p><u>[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Zinsdifferenz Wertpapiere minus einem Abschlag gilt Folgendes:</u></p> <p><b>"Zinssatz"</b> ist für die jeweilige Zinsperiode die Differenz aus dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>1</sub> und dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>2</sub>, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt werden, abzüglich des Abschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>1</sub> - Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>2</sub> - Abschlag).]</p> <p><u>[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Zinsdifferenz Wertpapiere mit Faktor<sub>1</sub> und Faktor<sub>2</sub> gilt Folgendes:</u></p> <p><b>"Zinssatz"</b> ist für die jeweilige Zinsperiode die Differenz aus dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>1</sub>, multipliziert mit dem Faktor<sub>1</sub> und dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>2</sub>, multipliziert mit dem Faktor<sub>2</sub>, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt werden (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = (Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>1</sub> x Faktor<sub>1</sub>) – (Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>2</sub> x Faktor<sub>2</sub>)).]</p> <p><u>[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Zinsdifferenz Wertpapiere mit Faktor<sub>1</sub> und Faktor<sub>2</sub> plus einem Aufschlag gilt Folgendes:</u></p> <p><b>"Zinssatz"</b> ist für die jeweilige Zinsperiode die Differenz aus dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>1</sub>, multipliziert mit dem Faktor<sub>1</sub> und dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>2</sub>, multipliziert mit dem Faktor<sub>2</sub>, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt werden, zuzüglich des Aufschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = (Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>1</sub> x Faktor<sub>1</sub>) - Referenz-</p>
--	--

	<p>satz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>2</sub> x Faktor<sub>2</sub>) + Aufschlag).]</p> <p><u>[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Zinsdifferenz Wertpapiere mit Faktor<sub>1</sub> und Faktor<sub>2</sub>, minus einem Abschlag gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Zinssatz</b>" ist für die jeweilige Zinsperiode die Differenz aus dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>1</sub>, multipliziert mit dem Faktor<sub>1</sub> und dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>2</sub>, multipliziert mit dem Faktor<sub>2</sub>, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt werden, abzüglich des Abschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = (Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>1</sub> x Faktor<sub>1</sub>) – (Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>2</sub> x Faktor<sub>2</sub>) - Abschlag).]</p> <p><u>[Im Fall aller Fix Floater Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p> <p>Der "<b>Zinssatz</b>" ist [Referenzsatz für die jeweilige Zinsperiode angeben] oder [Festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode angeben].]</p> <p><u>[Im Fall aller Reverse Fix Floater Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p> <p>Der "<b>Zinssatz</b>" ist [Variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode angeben] oder [Festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode angeben].]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:</u></p> <p>Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]</p> <p><u>[Im Fall aller Knock-In Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p> <p>Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, so werden die Wertpapiere für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zum Knock-In Zinssatz verzinst.]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:</u></p> <p>Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:</u></p> <p>Wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:</u></p> <p>Wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze.]</p> <p>"<b>Zinstagequotient</b>" ist [30/360 gemäß ISDA 2000] [360/360 gemäß ISDA 2000] [Bond Basis gemäß ISDA 2000] [30/360 gemäß ISDA 2006] [360/360 gemäß ISDA 2006] [Bond Basis gemäß ISDA 2006] [30E/360 gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode)] [Eurobond Basis gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode)] [30E/360 (ISDA) gemäß ISDA 2006] [Act/360] [Act/365 (Fixed)] [Act/Act (ISDA)] [Act/Act (ICMA)].</p> <p><u>[Im Fall aller Reverse Fix Floater Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Variabler Zinssatz</b>" ist die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem Referenzsatz (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Fester Zinssatz – Referenzsatz), wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird.]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit einer Zinszahlung am Fälligkeitstag gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Zinszahltag</b>" ist [Zinszahltag einfügen].]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Zinszahltag</b>" ist [Zinszahltag einfügen]. Zinszahltag können Verschiebungen unterliegen.]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit festgelegten Zinsperioden gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Zinszahltag</b>" ist der Erste Zinszahltag und jeder Tag, der [Anzahl von Monaten einfügen] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende. Zinszahltag können Verschiebungen unterliegen.]]</p> <p><u>[Option 3: Im Fall aller [TARN Express] [Knock-In] Range Accrual [Dual Currency] Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere (ausschließlich) gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Anzahl der Beobachtungstage in Range</b>" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz in der Zinsspanne liegt, wobei für die Frozen Period der Referenzsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen</p>
--	--



	<p>Zinsperiode festgestellt wurde.</p> <p><b>"Anzahl der Beobachtungstage out Range"</b> ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz außerhalb der Zinsspanne oder auf der Oberen oder Unteren Zinsschwelle liegt, wobei für die Frozen Period der Referenzsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere (einschließlich) gilt Folgendes:</u></p> <p><b>"Anzahl der Beobachtungstage in Range"</b> ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz in der Zinsspanne oder auf der Oberen oder Unteren Zinsschwelle liegt, wobei für die Frozen Period der Referenzsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.</p> <p><b>"Anzahl der Beobachtungstage out Range"</b> ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz außerhalb der Zinsspanne liegt, wobei für die Frozen Period der Referenzsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit kalendertäglicher Betrachtung der Zinsspanne gilt Folgendes:</u></p> <p><b>"Beobachtungstag"</b> ist jeder Kalendertag in der jeweiligen Zinsperiode. Wenn ein Beobachtungstag kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag als der entsprechende Beobachtungstag.]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit bankgeschäftstäglicher Betrachtung der Zinsspanne gilt Folgendes:</u></p> <p><b>"Beobachtungstag"</b> ist jeder Bankgeschäftstag in der jeweiligen Zinsperiode.]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit monatlicher Betrachtung der Zinsspanne gilt Folgendes:</u></p> <p><b>"Beobachtungstag"</b> ist der [Tag einfügen] eines jeden Monats in der jeweiligen Zinsperiode. Wenn ein Beobachtungstag kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag als der entsprechende Beobachtungstag.]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einmaliger Betrachtung der Zinsspanne während einer Zinsperiode gilt Folgendes:</u></p> <p><b>"Beobachtungstag"</b> ist der [Tag einfügen] in der jeweiligen Zinsperiode. Wenn ein Beobachtungstag kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag als der entsprechende Beobachtungstag.]</p> <p><b>"Fester Zinssatz In"</b> ist [Festen Zinssatz In einfügen].</p> <p><b>"Fester Zinssatz Out"</b> ist [Festen Zinssatz Out einfügen].</p> <p><u>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p> <p><b>"Fixing Sponsor"</b> ist [Fixing Sponsor einfügen].</p> <p><b>"FX"</b> ist [FX einfügen].</p> <p><b>"FX Bewertungstag (initial)"</b> ist [FX Bewertungstag (initial) einfügen].</p> <p><b>"FX Bewertungstag (final)"</b> ist [FX Bewertungstag (final) einfügen].</p> <p><b>"FX Bewertungstag (k)"</b> ist [FX Bewertungstag (k) einfügen].</p> <p><b>"FX (initial)"</b> ist FX am [Bewertungstag (initial) einfügen].</p> <p><b>"FX (k)"</b> ist FX am [Bewertungstag (k) einfügen].</p> <p><b>"FX (final)"</b> ist FX am [Bewertungstag (final) einfügen].]</p> <p><b>"Frozen Period"</b> ist jeder Zeitraum ab dem [Zahl einfügen]. Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweiligen Zinszahltag (ausschließlich).</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:</u></p> <p><b>"Gesamthöchstzinssatz"</b> ist [Gesamthöchstzinssatz einfügen]]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:</u></p> <p><b>"Gesamtmindestzinssatz"</b> ist [Gesamtmindestzinssatz einfügen].]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:</u></p> <p><b>"Höchstzinssatz"</b> ist [Höchstzinssatz einfügen].]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Knock-In gilt Folgendes:</u></p> <p><b>"Knock-In Zinssatz"</b> ist [Knock-In Zinssatz einfügen].]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:</u></p> <p><b>"Mindestzinssatz"</b> ist [Mindestzinssatz einfügen].]</p> <p><b>"Obere Zinsschwelle"</b> ist [Obere Zinsschwelle einfügen].</p> <p><b>"Referenzsatz"</b> ist [EURIBOR] [Währung einfügen] [-LIBOR] [CMS] [Vorgesehene Fälligkeit einfügen].</p> <p><b>"Untere Zinsschwelle"</b> ist [Untere Zinsschwelle einfügen].</p> <p><b>"Verzinsungsbeginn"</b> ist [Verzinsungsbeginn einfügen].</p>
--	--

	<p>"<b>Verzinsungsende</b>" ist [Verzinsungsende einfügen].</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u></p> <p>Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u></p> <p>Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.]</p> <p><u>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Upside) mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u></p> <p>Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle für jeden Zinszahltag gemäß folgender Formel berechnet:</p> $\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times \text{Gesamtnennbetrag} \times \text{Zinstagequotient} \times \text{FX (initial)} / \text{FX (k)}$ <p><u>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Downside) mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u></p> <p>Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet:</p> $\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times \text{Gesamtnennbetrag} \times \text{Zinstagequotient} \times \text{FX (k)} / \text{FX (initial)}$ <p><u>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Upside) mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u></p> <p>Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet:</p> $\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times \text{Nennbetrag} \times \text{Zinstagequotient} \times \text{FX (initial)} / \text{FX (k)}$ <p><u>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Downside) mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u></p> <p>Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet:</p> $\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times \text{Nennbetrag} \times \text{Zinstagequotient} \times \text{FX (k)} / \text{FX (initial)}$ <p><u>[Im Fall Wertpapiere mit einem EURIBOR als Referenzsatz (in advance) gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Zinsfeststellungstag</b>" bezeichnet den [Zahl einfügen] TARGET-Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. "<b>TARGET-Bankgeschäftstag</b>" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem EURIBOR als Referenzsatz (in arrears) gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Zinsfeststellungstag</b>" bezeichnet den [Zahl einfügen] TARGET-Bankgeschäftstag vor dem Ende der jeweiligen Zinsperiode. "<b>TARGET-Bankgeschäftstag</b>" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.]</p> <p>"<b>Zinsfeststellungstag</b>" bezeichnet jeden Beobachtungstag in der jeweiligen Zinsperiode bis zum [Zahl einfügen]. Tag vor dem jeweiligen Zinszahltag (ausschließlich).</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit nur einer Zinszahlung am Fälligkeitstag gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Zinsperiode</b>" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (ausschließlich).]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Zinsperiode</b>" ist der jeweilige Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).]</p> <p>"<b>Zinsspanne</b>" ist die Spanne zwischen der Unteren Zinsschwelle (ausschließlich) und der Oberen Zinsschwelle (ausschließlich).</p> <p>"<b>Zinssatz</b>" ist der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle für jede Zinsperiode gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt wird:</p> $\text{Aufschlag} + (\text{Anzahl der Beobachtungstage in Rate} / \text{Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode} \times \text{Fester Zinssatz In}) + (\text{Anzahl der Beobachtungstage out Rate} / \text{Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode} \times \text{Fester Zinssatz Out}).$ <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:</u></p> <p>Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]</p> <p><u>[Im Fall aller Knock-In Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p> <p>Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, so</p>
--	--

	<p>werden die Wertpapiere für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zum Knock-In Zinssatz verzinst.]</p> <p><u><i>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:</i></u></p> <p>Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]</p> <p><u><i>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:</i></u></p> <p>Wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).]</p> <p><u><i>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:</i></u></p> <p>Wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze.]</p> <p><b>"Zinstagequotient"</b> ist [30/360 gemäß ISDA 2000] [360/360 gemäß ISDA 2000] [Bond Basis gemäß ISDA 2000] [30/360 gemäß ISDA 2006] [360/360 gemäß ISDA 2006] [Bond Basis gemäß ISDA 2006] [30E/360 gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode)] [Eurobond Basis gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode)] [30E/360 (ISDA) gemäß ISDA 2006] [Act/360] [Act/365 (Fixed)] [Act/Act (ISDA)] [Act/Act (ICMA)].</p> <p><u><i>[Im Fall aller Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:</i></u></p> <p><b>"Zinszahltag"</b> ist jeder der folgenden Tage [Zinszahltag einfügen].]</p> <p><u><i>[Im Fall aller Wertpapiere mit festgelegten Zinsperioden gilt Folgendes:</i></u></p> <p><b>"Zinszahltag"</b> ist der Erste Zinszahltag und jeder Jahrestag davon. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende. Zinszahltag können Verschiebungen unterliegen.]]</p> <p><b>[Produkttyp 3: Inflation Wertpapiere:</b></p> <p><u><i>[Option 4: Im Fall von Inflation [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse Fix] [Digital Floor] [Digital Cap] Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p><u><i>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Aufschlag gilt Folgendes:</i></u></p> <p><b>"Aufschlag"</b> ist [Aufschlag einfügen].]</p> <p><u><i>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Abschlag gilt Folgendes:</i></u></p> <p><b>"Abschlag"</b> ist [Abschlag einfügen].]</p> <p><u><i>[Im Fall aller Inflation Digital Wertpapiere gilt Folgendes:</i></u></p> <p><b>"Basispreis"</b> ist [Basispreis einfügen].]</p> <p><u><i>[Im Fall aller Wertpapiere mit festgelegten Zinsperioden gilt Folgendes:</i></u></p> <p><b>"Erster Zinszahltag"</b> ist [Ersten Zinszahltag einfügen].]</p> <p><u><i>[Im Fall aller Wertpapiere mit Faktor gilt Folgendes:</i></u></p> <p><b>"Faktor"</b> ist [Faktor einfügen].]</p> <p><u><i>[Im Fall aller Zinsdifferenz Wertpapiere mit Faktor gilt Folgendes:</i></u></p> <p><b>"Faktor<sub>1</sub>"</b> ist [Faktor<sub>1</sub> einfügen].]</p> <p><b>"Faktor<sub>2</sub>"</b> ist [Faktor<sub>2</sub> einfügen].]</p> <p><u><i>[Im Fall von Inflation Reverse Floater Wertpapieren sowie im Fall von Inflation Fix Floater und Inflation Reverse Fix Floater Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p><b>"Fester Zinssatz"</b> ist [Festen Zinssatz einfügen].]</p> <p><u><i>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:</i></u></p> <p><b>"Fixing Sponsor"</b> ist [Fixing Sponsor einfügen].]</p> <p><b>"FX"</b> ist [FX einfügen].]</p> <p><b>"FX Bewertungstag (initial)"</b> ist [FX Bewertungstag (initial) einfügen].]</p> <p><b>"FX Bewertungstag (final)"</b> ist [FX Bewertungstag (final) einfügen].]</p> <p><b>"FX Bewertungstag (k)"</b> ist [FX Bewertungstag (k) einfügen].]</p> <p><b>"FX (initial)"</b> ist FX am [Bewertungstag (initial) einfügen].]</p> <p><b>"FX (k)"</b> ist FX am [Bewertungstag (k) einfügen].]</p> <p><b>"FX (final)"</b> ist FX am [Bewertungstag (final) einfügen].]</p> <p><u><i>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:</i></u></p> <p><b>"Gesamthöchstzinssatz"</b> ist [Gesamthöchstzinssatz einfügen]]</p>
--	---

	<p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:</u>  <b>"Gesamtmindestzinssatz"</b> ist [Gesamtmindestzinssatz einfügen].]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:</u>  <b>"Höchstzinssatz"</b> ist [Höchstzinssatz einfügen].]</p> <p><u>[Im Fall aller Inflation Wertpapiere, die nicht auf eine YoY-Inflationsrate und nicht auf eine ZC-Inflationsrate bezogen sind:</u>  <b>"Inflationssatz"</b> ist [Inflationssatz einfügen]</p> <p><u>[Im Fall aller Inflation Wertpapiere mit einer Verzinsung bezogen auf eine YoY-Inflationsrate gilt Folgendes:</u>  <b>"Inflationssatz"</b> ist die Inflationsrate (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), wie sie an jedem Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:  Inflationssatz = <math>R(k) / R(k-1) - 1</math></p> <p><u>[Im Fall aller Inflation Wertpapiere mit einer Verzinsung bezogen auf eine ZC-Inflationsrate gilt Folgendes:</u>  <b>"Inflationssatz"</b> ist die Inflationsrate (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), wie sie an jedem Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:  Inflationssatz = <math>R(k) / R(\text{initial}) - 1</math></p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Knock-In gilt Folgendes:</u>  <b>"Knock-In Zinssatz"</b> ist [Knock-In Zinssatz einfügen].]</p> <p><u>[Im Fall aller Inflation Wertpapiere mit linearer Interpolation gilt Folgendes:</u>  Der <b>"Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex"</b> für einen Tag wird berechnet, indem der Referenzpreis für den Relevanten Monat<sub>1</sub> vom Referenzpreis für den Relevanten Monat<sub>2</sub> abgezogen und durch die Anzahl der Kalendertage des Monats, in den der jeweilige Tag fällt, geteilt wird. Der so ermittelte Wert wird mit der Anzahl der Kalendertage vom Ersten des Monats (einschließlich), in den der jeweilige Tag fällt, bis zu dem jeweiligen Tag (ausschließlich) multipliziert und auf den Referenzpreis für den Relevanten Monat<sub>1</sub> aufgeschlagen.]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:</u>  <b>"Mindestzinssatz"</b> ist [Mindestzinssatz einfügen].]</p> <p><b>"Referenzpreis"</b> ist der Kurs des Inflationsindex, wie er vom Indexsponsor veröffentlicht wird.</p> <p><u>[Im Fall aller Inflation Wertpapiere ohne Interpolation gilt Folgendes:</u>  <b>"Relevanter Monat"</b> ist [Relevanten Monat einfügen]</p> <p><u>[Im Fall aller Inflation Wertpapiere mit linearer Interpolation gilt Folgendes:</u>  <b>"Relevanter Monat<sub>1</sub>"</b> ist [Relevanten Monat<sub>1</sub> einfügen].  <b>"Relevanter Monat<sub>2</sub>"</b> ist [Relevanten Monat<sub>2</sub> einfügen]</p> <p><u>[Im Fall aller Inflation Wertpapiere mit einer ZC-Inflationsrate ohne Interpolation gilt Folgendes:</u>  <b>"R (initial)"</b> ist der Referenzpreis für den Relevanten Monat unmittelbar vor dem Ausgabetag.]</p> <p><u>[Im Fall aller Inflation Wertpapiere mit einer ZC-Inflationsrate mit linearer Interpolation gilt Folgendes:</u>  <b>"R (initial)"</b> ist der Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den Ausgabetag.]</p> <p><u>[Im Fall aller Inflation Wertpapiere ohne Interpolation gilt Folgendes:</u>  <b>"R (k)"</b> ist der vom Indexsponsor veröffentlichte Kurs des Inflationsindex für den Relevanten Monat, der dem jeweiligen Zinszahlungstag jeweils unmittelbar vorhergeht.]</p> <p><u>[Im Fall aller Inflation Wertpapiere mit linearer Interpolation gilt Folgendes:</u>  <b>"R (k)"</b> ist der Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den jeweiligen Zinsfeststellungstag.]</p> <p><u>[Im Fall aller Inflation Wertpapiere mit einer YoY-Inflationsrate ohne Interpolation gilt Folgendes:</u>  <b>"R (k-1)"</b> ist der vom Indexsponsor veröffentlichte Kurs des Inflationsindex für den Relevanten Monat, der ein Jahr vor dem jeweiligen Zinszahlungstag liegt.]</p> <p><u>[Im Fall aller Inflation Wertpapiere mit einer YoY-Inflationsrate mit linearer Interpolation gilt Folgendes:</u>  <b>"R (k-1)"</b> ist der Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den Kalendertag, der ein Jahr vor dem jeweiligen Zinsfeststellungstag liegt.]</p> <p><b>"Verzinsungsbeginn"</b> ist [Verzinsungsbeginn einfügen].  <b>"Verzinsungsende"</b> ist [Verzinsungsende einfügen].</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt</u></p>
--	--

	<p><u>Folgendes:</u></p> <p>Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.]</p> <p><u>[Im Fall Wertpapieren mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u></p> <p>Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.]</p> <p><u>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Upside) mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u></p> <p>Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle für jeden Zinszahltag gemäß folgender Formel berechnet:</p> <p>Zinsbetrag = Zinssatz x Gesamtnennbetrag x Zinstagequotient x FX (initial) / FX (k)]</p> <p><u>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Downside) mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u></p> <p>Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet:</p> <p>Zinsbetrag = Zinssatz x Gesamtnennbetrag x Zinstagequotient x FX (k) / FX (initial)]</p> <p><u>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Upside) mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u></p> <p>Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet:</p> <p>Zinsbetrag = Zinssatz x Nennbetrag x Zinstagequotient x FX (initial) / FX (k)]</p> <p><u>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Downside) mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u></p> <p>Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet:</p> <p>Zinsbetrag = Zinssatz x Nennbetrag x Zinstagequotient x FX (k) / FX (initial)]</p> <p>"<b>Zinsfeststellungstag</b>" bezeichnet den [Zahl einfügen]. Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahltag.</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit nur einer Zinszahlung am Fälligkeitstag gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Zinsperiode</b>" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (ausschließlich).]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Zinsperiode</b>" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).]</p> <p><u>[Im Fall von Inflation Floater Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Zinssatz</b>" ist der Inflationssatz, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird.]</p> <p><u>[Im Fall von Inflation Floater Wertpapieren plus einem Aufschlag gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Zinssatz</b>" ist der Inflationssatz, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird, zuzüglich des Aufschlags.]</p> <p><u>[Im Fall von Inflation Floater Wertpapieren minus eines Aufschlags gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Zinssatz</b>" ist der Inflationssatz, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird, abzüglich des Aufschlags.]</p> <p><u>[Im Fall von Inflation Floater Wertpapieren mit einem Faktor gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Zinssatz</b>" ist der Inflationssatz, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird, multipliziert mit dem Faktor.]</p> <p><u>[Im Fall von Inflation Floater Wertpapieren mit einem Faktor plus einem Aufschlag gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Zinssatz</b>" ist der Inflationssatz, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird, multipliziert mit dem Faktor und zuzüglich des Aufschlags.]</p> <p><u>[Im Fall von Inflation Floater Wertpapieren mit einem Faktor minus eines Aufschlags gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Zinssatz</b>" ist der Inflationssatz, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird, multipliziert mit dem Faktor und abzüglich des Aufschlags.]</p>
--	--

	<p><u>[Im Fall aller Inflation Reverse Floater Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Zinssatz</b>" ist die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem Inflationssatz (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: <math>\text{Zinssatz} = \text{Fester Zinssatz} - \text{Inflationssatz}</math>), wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird.]</p> <p><u>[Im Fall von Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Der "<b>Zinssatz</b>" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>1</sub> und dem Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>2</sub>, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt werden, zuzüglich des Aufschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: <math>\text{Zinssatz} = \text{Inflationssatz für den Inflationsindex}_1 - \text{Inflationssatz für den Inflationsindex}_2</math>.)]</p> <p><u>[Im Fall von Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapieren plus einem Aufschlag gilt Folgendes:</u></p> <p>Der "<b>Zinssatz</b>" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>1</sub> und dem Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>2</sub>, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt werden, zuzüglich des Aufschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: <math>\text{Zinssatz} = \text{Inflationssatz für den Inflationsindex}_1 - \text{Inflationssatz für den Inflationsindex}_2 + \text{Aufschlag}</math>.)]</p> <p><u>[Im Fall von Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapieren minus einem Abschlag gilt Folgendes:</u></p> <p>Der "<b>Zinssatz</b>" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>1</sub> und dem Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>2</sub>, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt werden, abzüglich des Aufschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: <math>\text{Zinssatz} = \text{Inflationssatz für den Inflationsindex}_1 - \text{Inflationssatz für den Inflationsindex}_2 - \text{Abschlag}</math>.)]</p> <p><u>[Im Fall von Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapieren mit Faktor<sub>1</sub> und Faktor<sub>2</sub> gilt Folgendes:</u></p> <p>Der "<b>Zinssatz</b>" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>1</sub>, multipliziert mit dem Faktor<sub>1</sub>, und dem Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>2</sub>, multipliziert mit dem Faktor<sub>2</sub>, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt werden wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt werden (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: <math>\text{Zinssatz} = (\text{Inflationssatz für den Inflationsindex}_1 \times \text{Faktor}_1) - (\text{Inflationssatz für den Inflationsindex}_2 \times \text{Faktor}_2)</math>.)]</p> <p><u>[Im Fall von Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapieren mit Faktor<sub>1</sub> und Faktor<sub>2</sub> plus einem Aufschlag gilt Folgendes:</u></p> <p>Der "<b>Zinssatz</b>" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>1</sub>, multipliziert mit dem Faktor<sub>1</sub>, und dem Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>2</sub>, multipliziert mit dem Faktor<sub>2</sub>, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt werden, zuzüglich des Aufschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: <math>\text{Zinssatz} = (\text{Inflationssatz für den Inflationsindex}_1 - \text{Inflationssatz für den Inflationsindex}_2) \times \text{Faktor} + \text{Aufschlag}</math>.)]</p> <p><u>[Im Fall von Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapieren mit Faktor<sub>1</sub> und Faktor<sub>2</sub> minus einem Abschlag gilt Folgendes:</u></p> <p>Der "<b>Zinssatz</b>" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>1</sub>, multipliziert mit dem Faktor<sub>1</sub>, und dem Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>2</sub>, multipliziert mit dem Faktor<sub>2</sub>, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt werden, abzüglich des Aufschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: <math>\text{Zinssatz} = (\text{Inflationssatz für den Inflationsindex}_1 \times \text{Faktor}_1) - \text{Inflationssatz für den Inflationsindex}_2 \times \text{Faktor}_2 - \text{Abschlag}</math>.)]</p> <p><u>[Im Fall aller Inflation Fix Floater Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Zinssatz</b>" ist [Variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode angeben] oder [Festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode angeben].]</p> <p><u>[Im Fall aller Inflation Reverse Fix Floater Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p> <p>Der "<b>Zinssatz</b>" ist [Variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode angeben] oder [Festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode angeben].]</p> <p><u>[Im Fall von Inflation Digital Cap Floater Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Zinssatz</b>" ist der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle für jede Zinsperiode gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wenn Inflationssatz <math>\geq</math> Basispreis, ist der Zinssatz der Feste Zinssatz.</li> <li>- Wenn Inflationssatz <math>&lt;</math> Basispreis, bestimmt sich der Zinssatz gemäß folgender Formel: Zinssatz = Inflationssatz x Faktor + Aufschlag]</li> </ul> <p><u>[Im Fall von Inflation Digital Floor Floater Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Zinssatz</b>" ist der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle für jede Zinsperiode gemäß folgen-</p>
--	---

	<p>der Formel berechnet bzw. festgelegt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wenn Inflationssatz &gt; Basispreis, bestimmt sich der Zinssatz gemäß folgender Formel: Zinssatz = Inflationssatz x Faktor + Aufschlag</li> <li>- Wenn Inflationssatz ≤ Basispreis, ist der Zinssatz der Feste Zinssatz.]</li> </ul> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:</u></p> <p>Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]</p> <p><u>[Im Fall aller Knock-In Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p> <p>Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, so werden die Wertpapiere für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zum Knock-In Zinssatz verzinst.]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:</u></p> <p>Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:</u></p> <p>Wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:</u></p> <p>Wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze.]</p> <p><u>"Zinstagequotient"</u> ist [30/360 gemäß ISDA 2000] [360/360 gemäß ISDA 2000] [Bond Basis gemäß ISDA 2000] [30/360 gemäß ISDA 2006] [360/360 gemäß ISDA 2006] [Bond Basis gemäß ISDA 2006] [30E/360 gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode)] [Eurobond Basis gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode)] [30E/360 (ISDA) gemäß ISDA 2006] [Act/360] [Act/365 (Fixed)] [Act/Act (ISDA)] [Act/Act (ICMA)].</p> <p><u>[Im Fall aller Inflation Reverse Fix Floater Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p> <p><b>"Variabler Zinssatz"</b> ist die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem Referenzsatz (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Fester Zinssatz – Referenzsatz), wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird.]</p> <p><u>[Im Fall aller Inflation Reverse Fix Floater Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p> <p><b>"Variabler Zinssatz"</b> ist die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem Inflationssatz (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Fester Zinssatz – Inflationssatz), wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird.]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit einer Zinszahlung am Fälligkeitstag gilt Folgendes:</u></p> <p><b>"Zinszahltag"</b> ist [Zinszahltag einfügen].]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:</u></p> <p><b>"Zinszahltag"</b> ist [Zinszahltag einfügen]. Zinszahltag können Verschiebungen unterliegen.]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit festgelegten Zinsperioden gilt Folgendes:</u></p> <p><b>"Zinszahltag"</b> ist der Erste Zinszahltag und jeder Tag, der [Anzahl von Monaten einfügen] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende. Zinszahltag können Verschiebungen unterliegen.]]</p> <p><u>[Option 5: Im Fall von Inflation [TARN Express] [Knock-In] Range Accrual [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere ("ausschließliche" Betrachtung) gilt Folgendes:</u></p> <p><b>"Anzahl der Beobachtungstage in Range"</b> ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Inflationssatz in der Zinsspanne liegt, wobei für die Frozen Period der Inflationssatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.</p> <p><b>"Anzahl der Beobachtungstage out Range"</b> ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Inflationssatz außerhalb der Zinsspanne oder auf der Oberen oder Unteren Zinsschwelle liegt, wobei für die Frozen Period der Inflationssatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere ("einschließliche" Betrachtung) gilt Folgendes:</u></p>
--	--

	<p>"<b>Anzahl der Beobachtungstage in Range</b>" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Inflationsatz in der Zinsspanne oder auf der Oberen oder Unteren Zinsschwelle liegt, wobei für die Frozen Period der Inflationsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.</p> <p>"<b>Anzahl der Beobachtungstage out Range</b>" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Inflationsatz außerhalb der Zinsspanne liegt, wobei für die Frozen Period der Inflationsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit kalendertäglicher Betrachtung der Zinsspanne gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Beobachtungstag</b>" ist jeder Kalendertag in der jeweiligen Zinsperiode. Wenn ein Beobachtungstag kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag als der entsprechende Beobachtungstag.]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit bankgeschäftstäglicher Betrachtung der Zinsspanne gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Beobachtungstag</b>" ist jeder Bankgeschäftstag in der jeweiligen Zinsperiode.]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit monatlicher Betrachtung der Zinsspanne gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Beobachtungstag</b>" ist der [Tag einfügen] eines jeden Monats in der jeweiligen Zinsperiode. Wenn ein Beobachtungstag kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag als der entsprechende Beobachtungstag.]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einmaliger Betrachtung der Zinsspanne während einer Zinsperiode gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Beobachtungstag</b>" ist der [Tag einfügen] in der jeweiligen Zinsperiode. Wenn ein Beobachtungstag kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag als der entsprechende Beobachtungstag.]</p> <p>"<b>Fester Zinssatz In</b>" ist [Festen Zinssatz In einfügen].</p> <p>"<b>Fester Zinssatz Out</b>" ist [Festen Zinssatz Out einfügen].</p> <p><u>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Fixing Sponsor</b>" ist [Fixing Sponsor einfügen].</p> <p>"<b>FX</b>" ist [FX einfügen].</p> <p>"<b>FX Bewertungstag (initial)</b>" ist [FX Bewertungstag (initial) einfügen].</p> <p>"<b>FX Bewertungstag (final)</b>" ist [FX Bewertungstag (final) einfügen].</p> <p>"<b>FX Bewertungstag (k)</b>" ist [FX Bewertungstag (k) einfügen].</p> <p>"<b>FX (initial)</b>" ist FX am [Bewertungstag (initial) einfügen].</p> <p>"<b>FX (k)</b>" ist FX am [Bewertungstag (k) einfügen].</p> <p>"<b>FX (final)</b>" ist FX am [Bewertungstag (final) einfügen].]</p> <p>"<b>Frozen Period</b>" ist jeder Zeitraum ab dem [Zahl einfügen]. Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweiligen Zinszahltag (ausschließlich).</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Gesamthöchstzinssatz</b>" ist [Gesamthöchstzinssatz einfügen]]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Gesamtmindestzinssatz</b>" ist [Gesamtmindestzinssatz einfügen].]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Höchstzinssatz</b>" ist [Höchstzinssatz einfügen].]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Knock-In gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Knock-In Zinssatz</b>" ist [Knock-In Zinssatz einfügen].]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Mindestzinssatz</b>" ist [Mindestzinssatz einfügen].]</p> <p>"<b>Obere Zinsschwelle</b>" ist [Obere Zinsschwelle einfügen].</p> <p>"<b>Referenzpreis</b>" ist der Kurs des Inflationsindex, wie er vom Indexsponsor veröffentlicht wird.</p> <p>"<b>Untere Zinsschwelle</b>" ist [Untere Zinsschwelle einfügen].</p> <p>"<b>Verzinsungsbeginn</b>" ist [Verzinsungsbeginn einfügen].</p> <p>"<b>Verzinsungsende</b>" ist [Verzinsungsende einfügen].</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u></p> <p>Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt</u></p>
--	--



	<p><u>Folgendes:</u></p> <p>Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.]</p> <p><u>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Upside) mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u></p> <p>Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle für jeden Zinszahltag gemäß folgender Formel berechnet:</p> $\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times \text{Gesamtnennbetrag} \times \text{Zinstagequotient} \times \text{FX (initial)} / \text{FX (k)}$ <p><u>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Downside) mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u></p> <p>Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet:</p> $\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times \text{Gesamtnennbetrag} \times \text{Zinstagequotient} \times \text{FX (k)} / \text{FX (initial)}$ <p><u>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Upside) mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u></p> <p>Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet:</p> $\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times \text{Nennbetrag} \times \text{Zinstagequotient} \times \text{FX (initial)} / \text{FX (k)}$ <p><u>[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Downside) mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:</u></p> <p>Der jeweilige "<b>Zinsbetrag</b>" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet:</p> $\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times \text{Nennbetrag} \times \text{Zinstagequotient} \times \text{FX (k)} / \text{FX (initial)}$ <p><u>[Im Fall Wertpapiere mit einem EURIBOR als Referenzsatz (in advance) gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Zinsfeststellungstag</b>" bezeichnet den [Zahl einfügen] TARGET-Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. "<b>TARGET-Bankgeschäftstag</b>" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem EURIBOR als Referenzsatz (in arrears) gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Zinsfeststellungstag</b>" bezeichnet den [Zahl einfügen] TARGET-Bankgeschäftstag vor dem Ende der jeweiligen Zinsperiode. "<b>TARGET-Bankgeschäftstag</b>" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.]</p> <p>"<b>Zinsfeststellungstag</b>" bezeichnet jeden Beobachtungstag in der jeweiligen Zinsperiode bis zum [Zahl einfügen]. Tag vor dem jeweiligen Zinszahltag (ausschließlich).</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit nur einer Zinszahlung am Fälligkeitstag gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Zinsperiode</b>" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (ausschließlich).]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Zinsperiode</b>" ist der jeweilige Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).]</p> <p>"<b>Zinsspanne</b>" ist die Spanne zwischen der Unteren Zinsschwelle (ausschließlich) und der Oberen Zinsschwelle (ausschließlich).</p> <p>"<b>Zinssatz</b>" ist der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle für jede Zinsperiode gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt wird:</p> $\text{Aufschlag} + (\text{Anzahl der Beobachtungstage in Rate} / \text{Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode} \times \text{Fester Zinssatz In}) + (\text{Anzahl der Beobachtungstage out Rate} / \text{Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode} \times \text{Fester Zinssatz Out}).$ <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:</u></p> <p>Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]</p> <p><u>[Im Fall aller Knock-In Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p> <p>Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, so werden die Wertpapiere für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zum Knock-In Zinssatz verzinst.]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:</u></p> <p>Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:</u></p> <p>Wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ein-</p>
--	---

	<p>schließlich) ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).]</p> <p><i>[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:</i></p> <p>Wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze.]</p> <p><b>"Zinstagequotient"</b> ist [30/360 gemäß ISDA 2000] [360/360 gemäß ISDA 2000] [Bond Basis gemäß ISDA 2000] [30/360 gemäß ISDA 2006] [360/360 gemäß ISDA 2006] [Bond Basis gemäß ISDA 2006] [30E/360 gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode)] [Eurobond Basis gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode)] [30E/360 (ISDA) gemäß ISDA 2006] [Act/360] [Act/365 (Fixed)] [Act/Act (ISDA)] [Act/Act (ICMA)].</p> <p><i>[Im Fall aller Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:</i></p> <p><b>"Zinszahltag"</b> ist jeder der folgenden Tage [Zinszahltag einfügen].]</p> <p><i>[Im Fall aller Wertpapiere mit festgelegten Zinsperioden gilt Folgendes:</i></p> <p><b>"Zinszahltag"</b> ist der Erste Zinszahltag und jeder Jahrestag davon. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende. Zinszahltag können Verschiebungen unterliegen.]]</p> <p><b>Beschreibung des Basiswerts, auf den sich der Zinssatz stützt</b></p> <p>[Nicht anwendbar. Der Zinssatz stützt sich nicht auf einen Basiswert.]</p> <p><i>[Im Fall aller Inflation Wertpapiere, die keine Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapiere sind, gilt Folgendes:</i></p> <p><b>"Inflationsindex"</b> ist [Bezeichnung des Inflationsindex einfügen] (Reuters: [RIC einfügen] / Bloomberg: [Ticker einfügen]).</p> <p><i>[Im Fall aller Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapiere gilt Folgendes:</i></p> <p><b>"Inflationsindex"</b> bezeichnet sowohl den Inflationsindex<sub>1</sub> als auch den der Inflationsindex<sub>2</sub>.</p> <p><b>"Inflationsindex<sub>1</sub>"</b> ist [Bezeichnung des Inflationsindex<sub>1</sub> einfügen] (Reuters: [RIC einfügen] / Bloomberg: [Ticker einfügen]).</p> <p><b>"Inflationsindex<sub>2</sub>"</b> ist [Bezeichnung des Inflationsindex<sub>2</sub> einfügen] (Reuters: [RIC einfügen] / Bloomberg: [Ticker einfügen]).]</p> <p><i>[Im Fall aller Inflation Floater Wertpapiere und Inflation Range Accrual Wertpapiere gilt Folgendes:</i></p> <p><b>"Indexsponsor"</b> ist [Indexsponsor einfügen].</p> <p><b>"Index-Internetseite"</b> ist [Index-Internetseite einfügen].]</p> <p><b>Fälligkeitstag und Abwicklungsverfahren der Wertpapiere</b></p> <p><b>"Clearing-System"</b> ist [Clearing-System einfügen].</p> <p><i>[Im Fall aller TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:</i></p> <p><b>"Knock-out Zinssatz"</b> ist [Knock-out Zinssatz einfügen].</p> <p><b>"Vorzeitiger Fälligkeitstag"</b> ist der Zinszahltag, der dem Tag, an dem ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, unmittelbar folgt.</p> <p>Ein <b>"Vorzeitiges Rückzahlungsereignis"</b> tritt ein, wenn die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.]</p> <p><b>"Fälligkeitstag"</b> ist [Fälligkeitstag einfügen].</p> <p>Sämtliche Zahlungen sind an die [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [Citibank, N.A., Geschäftsstelle London, Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich] [Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen] (die <b>"Hauptzahlstelle"</b>) zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing-System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber.</p> <p>Die Zahlung an das Clearing-System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren.</p> <p><b>Methode zur Berechnung der Rendite</b></p> <p>[Nicht anwendbar. Die Rendite kann zum Zeitpunkt der Ausgabe der Wertpapiere nicht berechnet werden.]</p> <p><i>[Rendite einfügen]</i>, berechnet anhand der [Moosmüller-Methode] [ISMA-Methode] am Ausgabetag auf Basis des Ausgabepreises. Diese Angabe gibt keinerlei Auskunft über eine zukünftige</p>
--	--

		tige Rendite und lässt keinen Aufschluss hierüber zu.]]
[C.10 7	Erläuterung der derivativen Komponente bei der Zinszahlung und wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments beeinflusst wird	[Nicht anwendbar. Die Wertpapiere haben keine derivative Komponente.] [Im Fall von Floater Wertpapieren und Range Accrual Wertpapieren gilt Folgendes: Zinszahlungen beziehen sich auf die Entwicklung des Referenzsatzes für die jeweilige Zinsperiode.] [Im Fall von Inflation Floater Wertpapieren und Inflation Range Accrual Wertpapieren gilt Folgendes: Zinszahlungen beziehen sich auf die Entwicklung des Inflationssatzes für die jeweilige Zinsperiode.]]
C.11	Zulassung zum Handel	[Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten [Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen] [wurde] [wird] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] beantragt.] [Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]
[C.15 8	Auswirkungen des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	[Bei den Wertpapieren hängt die Verzinsung von der Entwicklung des (in C.20 beschriebenen) Basiswerts ab.] [Nicht anwendbar. Bei den Wertpapieren hängt weder die Verzinsung, noch die Rückzahlung von der Entwicklung eines Basiswerts ab.] ]
[C.16 9	Ablauf- oder Fälligkeitstag der Wertpapiere – Ausübungstag oder finaler Stichtag	[Im Fall von Wertpapieren mit einer Zinszahlung am Fälligkeitstag gilt Folgendes: "Zinszahltag" ist [Zinszahltag einfügen].] [Im Fall aller Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes: "Zinszahltag" ist [Zinszahltag einfügen]. Zinszahltag können Verschiebungen unterliegen.] [Im Fall aller Wertpapiere mit festgelegten Zinsperioden gilt Folgendes: "Zinszahltag" ist der Erste Zinszahltag und jeder Tag, der [Anzahl von Monaten einfügen] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende. Zinszahltag können Verschiebungen unterliegen.]] [Im Fall aller TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes: "Knock-out Zinssatz" ist [Knock-out Zinssatz einfügen]. "Vorzeitiger Fälligkeitstag" ist der Zinszahltag, der dem Tag, an dem ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, unmittelbar folgt. Ein "Vorzeitiges Rückzahlungsereignis" tritt ein, wenn die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.] "Fälligkeitstag" ist [Fälligkeitstag einfügen]. [Im Fall von Wertpapieren, die ein Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber vorsehen, gilt Folgendes: "Einlösungstag" ist [Einlösungstag(e) einfügen].]]
[C.17 10	Abwicklungsverfahren der Wertpapiere	Sämtliche Zahlungen sind an die [Namen der Hauptzahlstelle einfügen] (die " <b>Hauptzahlstelle</b> ") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing-System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing-System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren. "Clearing-System" ist [Clearing-System einfügen].]
[C.18 11	Beschreibung, wie die Rückgabe der derivativen Wert-	Zahlung des Zinsbetrags an jedem Zinszahltag. Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag.]

<sup>7</sup> Angaben zum Abschnitt C.10 sind nur einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber 100% des Nominalwertes zu zahlen.

<sup>8</sup> Angaben zum Abschnitt C.15 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber 100% des Nominalwertes zu zahlen.

<sup>9</sup> Angaben zum Abschnitt C.16 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber 100% des Nominalwertes zu zahlen.

<sup>10</sup> Angaben zum Abschnitt C.17 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber 100% des Nominalwertes zu zahlen.

<sup>11</sup> Angaben zum Abschnitt C.18 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber 100% des Nominalwertes zu zahlen.

	papiere erfolgt	<u>[Im Fall von Wertpapieren, die ein Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber vorsehen, gilt Folgendes:</u> Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Einlösungstag.]
[C.19 <sup>12</sup>	Ausübungspreis oder finaler Referenzpreis des Basiswerts	[Nicht anwendbar. Die Wertpapiere haben keine derivative Komponente.] <u>[Im Fall von Floater Wertpapieren und Range Accrual Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Zinszahlungen beziehen sich auf die Entwicklung des Referenzsatzes für die jeweilige Zinsperiode.] <u>[Im Fall von Inflation Floater Wertpapieren und Inflation Range Accrual Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Zinszahlungen beziehen sich auf die Entwicklung des Inflationsatzes für die jeweilige Zinsperiode.]]
[C.20 <sup>13</sup>	Art des Basiswerts und Angaben dazu, wo Informationen über den Basiswert erhältlich sind	[Bei den Wertpapieren hängt weder die Verzinsung, noch die Rückzahlung von der Entwicklung eines Basiswerts ab.] <b>[Beschreibung des Basiswerts, von dem die Verzinsung abhängt</b> <u>[Im Fall aller Wertpapiere, bei denen der EURIBOR der Referenzsatz ist, gilt Folgendes:</u> "EURIBOR" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf Reuters-Bildschirmseite "EURIBOR01" oder einer Nachfolgesseite um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird. "Vorgesehene Fälligkeit" ist [Vorgesehene Fälligkeit einfügen].] <u>[Im Fall aller Wertpapiere, bei denen der LIBOR der Referenzsatz ist, gilt Folgendes:</u> "LIBOR" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Reuters-Bildschirmseite "LIBOR01" oder einer Nachfolgesseite um 11:00 Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird. "Referenzwährung" ist [Referenzwährung einfügen]. "Vorgesehene Fälligkeit" ist [Vorgesehene Fälligkeit einfügen].] <u>[Im Fall aller Wertpapiere, bei denen ein CMS-Satz der Referenzsatz ist, gilt Folgendes:</u> "CMS" ist der Satz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Swaptransaktionen in Euro mit der entsprechenden Vorgesehenen Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite zur Referenzsatzzeit (Ortszeit des Referenzsatz-Finanzentrums) am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird. "Vorgesehene Fälligkeit" ist [Vorgesehene Fälligkeit einfügen]. "Bildschirmseite" ist [Bildschirmseite einfügen]. "Referenzsatzzeit" ist [Referenzsatzzeit einfügen]. "Referenzsatz-Finanzzentrum" ist [Referenzsatz-Finanzzentrum einfügen].] <u>[Im Fall aller Inflation Wertpapiere, die keine Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapiere sind, gilt Folgendes:</u> "Inflationsindex" ist [Bezeichnung des Inflationsindex einfügen] (Reuters: [RIC einfügen] / Bloomberg: [Ticker einfügen]).] <u>[Im Fall aller Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapiere gilt Folgendes:</u> "Inflationsindex" bezeichnet sowohl den Inflationsindex1 als auch den der Inflationsindex2. "Inflationsindex <sub>1</sub> " ist [Bezeichnung des Inflationsindex <sub>1</sub> einfügen] (Reuters: [RIC einfügen] / Bloomberg: [Ticker einfügen]). "Inflationsindex <sub>2</sub> " ist [Bezeichnung des Inflationsindex <sub>2</sub> einfügen] (Reuters: [RIC einfügen] / Bloomberg: [Ticker einfügen]).] <u>[Im Fall aller Inflation Floater Wertpapiere und Inflation Range Accrual Wertpapiere gilt Folgendes:</u> "Indexsponsor" ist [Indexsponsor einfügen]. "Index-Internetseite" ist [Index-Internetseite einfügen].] Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter [Bezeichnung der Internetseite einfügen] abrufbar.]

<sup>12</sup> Angaben zum Abschnitt C.19 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber 100% des Nominalwertes zu zahlen.

<sup>13</sup> Angaben zum Abschnitt C.20 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber 100% des Nominalwertes zu zahlen.

## D. RISIKEN

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Emittentenrisiko Das Emittentenrisiko besteht in der Möglichkeit, dass die Emittentin im Hinblick auf ihre Geschäftstätigkeit und Profitabilität nicht in der Lage ist, den Rückzahlungsbetrag aufgrund einer Verschlechterung der Bonität von Vermögenswerten zurückzuzahlen.</li> <li>• Kreditrisiko (i) Risiken im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Abschwung und Volatilität der Finanzmärkte; (ii) Niedrigere Vermögensbewertungen infolge ungünstiger Marktbedingungen können negative Auswirkungen auf die zukünftige Ertragslage der HVB Group haben; (iii) die wirtschaftlichen Bedingungen in den geographischen Märkten, in denen die HVB Group aktiv ist, haben derzeit und möglicherweise auch in Zukunft negative Auswirkungen auf die operativen, geschäftlichen und finanziellen Ergebnisse der HVB Group; (iv) das nicht-traditionelle Bankgeschäft setzt die HVB Group zusätzlichen Kreditrisiken aus; (v) die Erträge der HVB Group im Zusammenhang mit Handelsaktivitäten und Zins- und Wechselkursen können schwanken; (vi) Änderungen im deutschen und europäischen regulatorischen Umfeld können sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der HVB Group auswirken; (vii) Kreditausfälle könnten die Prognosen übersteigen; (viii) Risiken in Bezug auf Markteinführungen; (ix) Systemrisiken könnten sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der HVB Group auswirken.</li> <li>• Marktrisiko Ein schwieriges Marktumfeld kann zur Volatilität der HVB Group beitragen.</li> <li>• Liquiditätsrisiko (i) Risiken, welche die Liquidität betreffen, könnten sich auf die Möglichkeit der HVB Group auswirken, ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen; (ii) die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HVB Group werden weiterhin durch nachteilige makroökonomische- und (Markt-)Bedingungen beeinflusst; (iii) die europäische Staatsschuldenkrise hat sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HVB Group ausgewirkt und kann sich gegebenenfalls weiterhin nachteilig auswirken; (iv) die HVB Group hat ein maßgebliches Exposure gegenüber schwächeren Ländern der Eurozone; (v) Verwerfungen auf den Finanzmärkten könnten die Liquiditätssituation der HVB Group beeinflussen.</li> <li>• Operationelles Risiko (i) Die Risikomanagementstrategien und -methoden der HVB Group könnten die HVB Group bisher nicht identifizierten oder unerwarteten Risiken aussetzen; (ii) IT-Risiken; (iii) Risiken im Zusammenhang mit Auslagerungen; (iv) Risiken im Zusammenhang mit betrügerischen Handelsaktivitäten; (v) Prozessrisiken; (vi) gegen die HVB Group sind derzeit Steuerverfahren anhängig.</li> <li>• Strategisches Risiko (i) Gesamtwirtschaftliches Risiko und Risiken aus externen Marktveränderungen; (ii) Risiken aus strategischer Ausrichtung des Geschäftsmodells der HVB Group; (iii) Risiken aus der Konsolidierung des Bankenmarktes; (iv) Wettbewerbsrisiko; (v) Unsicherheiten betreffend die makroökonomischen Entwicklungen und Risiken durch sich verschärfende regulatorische Anforderungen; (vi) die Einführung von Basel III kann wesentliche Auswirkungen auf die Eigenkapitalausstattung und -anforderungen der HVB Group haben; (vii) steuerliche Implikationen – neue Steuerarten zur Beteiligung der Banken an den Kosten der Finanzkrise; (viii) Risiken in Bezug auf Ratings der HVB Group; (ix) das regulatorische Umfeld der HVB Group kann sich ändern; die Nichteinhaltung von regulatorischen Anforderungen kann zu Vollstreckungsmaßnahmen führen.</li> <li>• Sonstige Risiken (i) Geschäftsrisiko; (ii) Risiken im Zusammenhang mit dem Immobilienportfolio der HVB; (iii) Risiken aus Anteils- und Beteiligungsbesitz der HVB Group.</li> </ul>
[D.3 <sup>14</sup>	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Potentielle Interessenkonflikte Das Risiko von Interessenkonflikten besteht darin, dass einige Funktionen der Emittentin der Vertriebspartner oder der Zahlstellen, sich nachteilig auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken können.</li> <li>• Marktbezogene Risiken (i) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert; (ii) Risiken in Bezug auf das Angebotsvolumen; (iii) Risiken in Bezug auf den Marktwert der Wertpapiere; (iv) Risiken in Bezug auf die Vergrößerung der Spanne zwischen Angebots- und Nachfragepreisen; (v) Risiken in Bezug auf das Währungsrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere; (vi) Risiken in Bezug auf Absicherungsgeschäfte.</li> </ul>

<sup>14</sup> Angaben zum Abschnitt D.3 sind nur einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber 100% des Nominalwertes zu zahlen.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) Kreditrisiko der Emittentin; (ii) Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs; (iii) Risiken aufgrund von Finanzmarkturbulenzen, dem Restrukturierungsgesetz und sonstige hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen; (iv) Risiken bei fehlender eigener unabhängiger Prüfung durch den Anleger und Beratung des Anlegers; (v) Risiken, die bei einer Finanzierung des Wertpapierkaufs entstehen; (vi) Risiken aufgrund von Transaktionskosten; (vii) Inflationsrisiko; (viii) Risiken bezüglich risikoverringender Geschäfte; (ix) Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung.</li> </ul> </li> <li>• Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Besonderen <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) Währungsrisiko; (ii) Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse; (iii) Risiko von Marktstörungen; (iv) Risiko regulatorischer Konsequenzen für Anleger; (v) Negative Auswirkung von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere; (vi) Risiken in Bezug auf das außerordentliche Kündigungsrecht der Emittentin; (vii) Risiken in Bezug auf das ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin; (viii) Risiken in Bezug auf das Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber; (ix) Generelle Risiken im Zusammenhang mit Zinssätzen; (x) Risiken in Bezug auf Fix Rate Wertpapiere; (xi) Spezielle Risiken in Bezug auf Fix Rate Dual Currency Wertpapiere; (xii) Risiken in Bezug auf Floater Wertpapiere; (xiii) Risiken in Bezug auf Reverse Floater Wertpapiere; (xiv) Risiken in Bezug auf Fix Floater Wertpapiere; (xv) Risiken in Bezug auf Range Accrual Wertpapiere; (xvi) Besondere Risiken im Zusammenhang mit Inflationsindizes; (xvii) Allgemeines Renditerisiko.</li> </ul> </li> </ul> <p>] ]</p>
<p>D.6 15</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Potentielle Interessenkonflikte <p>Das Risiko von Interessenkonflikten besteht darin, dass einige Funktionen der Emittentin der Vertriebspartner oder der Zahlstellen, sich nachteilig auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken können.</p> </li> <li>• Marktbezogene Risiken <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert; (ii) Risiken in Bezug auf das Angebotsvolumen; (iii) Risiken in Bezug auf den Marktwert der Wertpapiere; (iv) Risiken in Bezug auf die Vergrößerung der Spanne zwischen Angebots- und Nachfragepreisen; (v) Risiken in Bezug auf das Währungsrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere; (vi) Risiken in Bezug auf Absicherungsgeschäfte.</li> </ul> </li> <li>• Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) Kreditrisiko der Emittentin; (ii) Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs; (iii) Risiken aufgrund von Finanzmarkturbulenzen, dem Restrukturierungsgesetz und sonstige hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen; (iv) Risiken bei fehlender eigener unabhängiger Prüfung durch den Anleger und Beratung des Anlegers; (v) Risiken, die bei einer Finanzierung des Wertpapierkaufs entstehen; (vi) Risiken aufgrund von Transaktionskosten; (vii) Inflationsrisiko; (viii) Risiken bezüglich risikoverringender Geschäfte; (ix) Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung.</li> </ul> </li> <li>• Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Besonderen <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) Währungsrisiko; (ii) Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse; (iii) Risiko von Marktstörungen; (iv) Risiko regulatorischer Konsequenzen für Anleger; (v) Negative Auswirkung von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere; (vi) Risiken in Bezug auf das außerordentliche Kündigungsrecht der Emittentin; (vii) Risiken in Bezug auf das ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin; (viii) Risiken in Bezug auf das Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber; (ix) Generelle Risiken im Zusammenhang mit Zinssätzen; (x) Risiken in Bezug auf Fix Rate Wertpapiere; (xi) Spezielle Risiken in Bezug auf Fix Rate Dual Currency Wertpapiere; (xii) Risiken in Bezug auf Floater Wertpapiere; (xiii) Risiken in Bezug auf Reverse Floater Wertpapiere; (xiv) Risiken in Bezug auf Fix Floater Wertpapiere; (xv) Risiken in Bezug auf Range Accrual Wertpapiere; (xvi) Besondere Risiken im Zusammenhang mit Inflationsindizes; (xvii) Allgemeines Renditerisiko.</li> </ul> <p><b>Anleger können ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.</b></p> </li> </ul> <p>] ]</p>

<sup>15</sup> Angaben zum Abschnitt D.6 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber 100% des Nominalwertes zu zahlen.

## E. ANGEBOT

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken bestehen	Die Nettoerlöse aus jeder Emission von Wertpapieren werden von der Emittentin für ihre allgemeinen Geschäftstätigkeiten verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotsbedingungen	<p>[Tag des ersten öffentlichen Angebots: <i>[Tag des ersten öffentlichen Angebots einfügen]</i>]</p> <p>[Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].]</p> <p>[Die kleinste übertragbare Einheit ist <i>[Kleinste übertragbare Einheit einfügen]</i>.]</p> <p>[Die kleinste handelbare Einheit ist <i>[Kleinste handelbare Einheit einfügen]</i>.]</p> <p>Die Wertpapiere werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten.</p> <p>[Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere in einer maximalen Anzahl fortlaufend zum Kauf angeboten. Die Anzahl der zum Kauf angebotenen Wertpapiere kann von der Emittentin jederzeit reduziert oder erhöht werden und lässt keine Rückschlüsse auf das Volumen der tatsächlich begebenen Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts zu.]</p> <p>[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Briefkurs.]</p> <p>[Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die Wertpapiere sollen zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden.]</p> <p>[Die Notierung wird mit Wirkung zum <i>[Voraussichtlichen Tag einfügen]</i> an den folgenden Märkten beantragt: <i>[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]</i>.]</p> <p>[Die Wertpapiere werden [zunächst] im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten [, danach freibleibend abverkauft]. Zeichnungsfrist: <i>[Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen]</i> bis <i>[Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen]</i>. Die Emittentin behält sich eine Verlängerung oder Verkürzung der Zeichnungsfrist oder eine Abstandnahme von der Emission während der Zeichnungsfrist vor.]</p>
E.4	Für die Emission/ das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Privatkunden-)Geschäfte mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>[Vertriebsprovision: <i>[Einzelheiten einfügen]</i>]</p> <p>[Sonstige Provisionen: <i>[Einzelheiten einfügen]</i>]</p> <p>[Nicht anwendbar. Gebühren werden dem Anleger durch die Emittentin oder den Anbieter nicht in Rechnung gestellt.]</p>

## RISIKOFAKTOREN

Nachfolgend werden die Risikofaktoren aufgeführt, die in Bezug auf die UniCredit Bank AG als Emittentin (die "**Emittentin**") und die im Rahmen dieses Basisprospekts (der "**Basisprospekt**") begebenen Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") für eine Beurteilung des mit diesen Wertpapieren verbundenen Risikos nach Auffassung der Emittentin wesentlich sind. Darüber hinaus können sich weitere, zum jetzigen Zeitpunkt unbekannt oder als unwesentlich erachtete Risiken ebenfalls negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere an Wert verlieren können und sie einen **vollständigen Verlust** ihrer Anlage erleiden können.

Die jeweiligen endgültigen Bedingungen der Wertpapiere (die "**Endgültigen Bedingungen**") ersetzen nicht die in jedem Fall unerlässliche Beratung für potentielle Anleger durch ihre Hausbank. Potentielle Anleger sollten diese Risikofaktoren vor einer Entscheidung zum Kauf von Wertpapieren sorgfältig prüfen.

Potentielle Anleger sollten alle Informationen beachten, die (a) in diesem Basisprospekt sowie in etwaigen Nachträgen, (b) im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 17. Mai 2013 (das "**Registrierungsformular**"), das durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird und (c) in allen Dokumenten, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind, enthalten sind. Eine Anlage in die Wertpapiere ist nur für sehr versierte Anleger geeignet, die sich der Natur dieser Wertpapiere und des Umfangs des damit verbundenen Risikos bewusst sind und über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Zugang zu professionellen Beratern (einschließlich ihrer Finanz-, Rechnungslegungs-, Rechts- und Steuerberater) verfügen, um die Risiken dieser Wertpapiere selbst aus rechtlicher, steuerlicher, rechnungslegungsbezogener und finanzieller Sicht einschätzen zu können. Darüber hinaus sollten sich potentielle Anleger bewusst sein, dass die nachstehend beschriebenen Risiken einzeln oder kumuliert mit anderen Risiken auftreten können und sich damit in ihren Auswirkungen möglicherweise wechselseitig verstärken. Die Anordnung der nachfolgend beschriebenen Risiken lässt keinen Rückschluss darauf zu, mit welcher Wahrscheinlichkeit sich ein Risiko realisiert oder den Einfluss, den ein solcher Risikofaktor für den Wert des Wertpapiers hat.

"**Wertpapierinhaber**" bezeichnet den Inhaber eines Wertpapiers.

### A. Risiken in Bezug auf die Emittentin

Potentielle Anleger sollten die im Kapitel "**Risikofaktoren**" des Registrierungsformulars enthaltenen Informationen beachten. Dieses Kapitel enthält Informationen zu Risiken, die die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren beeinträchtigen können.

### B. Risiken im Hinblick auf potentielle Interessenkonflikte

Die nachfolgend genannten Funktionen der Emittentin, eines Finanzinstituts oder eines Finanzintermediärs, mit denen die Emittentin Vertriebsvereinbarungen abgeschlossen hat (die "**Vertriebspartner**") (wie unten definiert unter "Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf andere Funktionen der Emittentin - Berechnungsstelle oder Zahlstelle") sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen sowie die nachfolgend genannten Transaktionen können sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter diesen Wertpapieren zu zahlenden Beträge auswirken, was den Interessen der Wertpapierinhaber entgegenstehen kann.

*Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf den Ausgabepreis*

Die Wertpapiere werden zu einem von der Emittentin festgelegten Preis, dem "**Ausgabepreis**", verkauft. Der Ausgabepreis basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann höher als der Marktwert der Wertpapiere sein. Im Ausgabepreis kann zusätzlich zu Ausgabeaufschlägen, Verwaltungsentgelten und anderen Entgelten ein weiteres Aufgeld enthalten sein, das für die Wertpapierinhaber nicht offenkundig ist. Dieses weitere Aufgeld hängt von mehreren Faktoren ab, insbesondere vom platzierten Volumen der Wertpapiere jeder Serie, Marktgegebenheiten und Marktaussichten zum Zeitpunkt der Begebung der Wertpapiere. Das Aufgeld wird auf den ursprünglichen mathematischen Wert der Wertpapiere aufgeschlagen und kann für jede Emission von Wertpapieren anders ausfallen sowie von den von anderen Marktteilnehmern erhobenen Aufgeldern abweichen.



### *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Market Maker-Aktivitäten*

Die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein, für die Wertpapiere als Market Maker auftreten. "**Market Making**" bedeutet, dass die Emittentin bzw. eines ihrer verbundenen Unternehmen kontinuierlich Geld- und Briefkurse zu denen sie bzw. eines ihrer verbundenen Unternehmen bereit ist, die Wertpapiere in einem gewissen Volumen zu handeln, stellt. Durch ein Market Making, insbesondere durch die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen, kann die Liquidität und/oder der Wert der Wertpapiere erheblich beeinflusst werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse werden normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne ein solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

### *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Vertriebspartner und Zuwendungen*

Vertriebspartner können die Wertpapiere zu einem Preis zeichnen, der dem Ausgabepreis entspricht oder unter diesem liegt. In Bezug auf die Wertpapiere kann bis zur Fälligkeit eine regelmäßig an die Vertriebspartner zu zahlende Gebühr zu entrichten sein. Die Höhe der Gebühr wird von der Emittentin und dem jeweiligen Vertriebspartner bestimmt und kann sich ändern. Die Vertriebspartner verpflichten sich, Verkaufsbeschränkungen, die im Basisprospekt aufgeführt sind, einzuhalten. Vertriebspartner agieren unabhängig und nicht als Vertreter der Emittentin.

Insbesondere zahlt die Emittentin u. U. Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen in Form von verkaufsbezogenen Provisionen an den jeweiligen Vertriebspartner. Bei Platzierungsprovisionen handelt es sich um einmalige Provisionen. Alternativ kann die Emittentin einen angemessenen Abschlag auf den Ausgabepreis (ohne Ausgabeaufschlag) gewähren. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt auf laufender Basis und richtet sich nach dem Volumen der Wertpapiere.

### *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf andere Funktionen der Emittentin - Berechnungsstelle oder Zahlstelle*

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können zudem selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle tätig werden. In einer solchen Funktion kann die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen u. a. unter den Wertpapieren zu zahlende Beträge berechnen, Anpassungen oder andere Festlegungen, u. a. durch Ausübung billigen Ermessens (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch, "**BGB**") gemäß den Endgültigen Bedingungen, vornehmen. Die vorgenannten Berechnungen, Anpassungen und Festlegungen können den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszahlenden Beträge beeinflussen und damit zu Interessenkonflikten zwischen der Emittentin, dem Vertriebspartner sowie ihren verbundenen Unternehmen einerseits und den Wertpapierinhabern andererseits führen, da, selbst wenn die Handlung nach billigem Ermessen ausgeübt wird, diese Berechnungen, Anpassungen und Festlegungen nachteilig für einen Wertpapierinhaber sein können.

## **C. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere**

### **1. Marktbezogene Risiken**

#### *Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert*

Bei den Wertpapieren handelt es sich um neu begebene Wertpapiere, die möglicherweise nicht im großen Rahmen vertrieben werden und für deren Handel daher möglicherweise weder ein aktiver Markt existiert noch ein solcher Markt entstehen wird.

Obwohl Anträge auf Zulassung der Wertpapiere zum regulierten Markt einer Börse oder zur Zulassung zu einem beliebigen Markt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gestellt werden könnten, gibt es keine Gewähr dafür, dass diesen Anträgen stattgegeben wird, dass eine bestimmte Tranche von Wertpapieren zugelassen wird oder dass ein aktiver Markt für den Handel entsteht. Folglich gibt es auch keine Gewähr hinsichtlich der Entstehung oder Liquidität eines Handelsmarktes für eine bestimmte Tranche von Wertpapieren. Weder die Emittentin noch ein Vertriebspartner kann daher gewährleisten, dass ein Wertpapierinhaber in der Lage sein wird, seine Wertpapiere vor Fälligkeit zu veräußern. Sollten Wertpapiere nicht an einer Wertpapierbörse gehandelt werden, sind Preisinformati-

onen zu den Wertpapieren möglicherweise schwerer zugänglich, was sich auf die Liquidität sowie die Marktpreise der Wertpapiere negativ auswirken kann.

Die Emittentin kann jederzeit Wertpapiere zu jedem Preis im offenen Markt, im Bietungsverfahren oder durch Privatvereinbarung erwerben ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein. So erworbene Wertpapiere können von der Emittentin gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

Tritt die Emittentin als einziger Market Maker auf, kann der Sekundärmarkt erheblich eingeschränkt sein. Ist kein Market Maker vorhanden, kann der Sekundärmarkt noch weiter eingeschränkt sein. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt, desto schwieriger kann es für die Wertpapierinhaber sein, den Wert der Wertpapiere vor ihrer Abwicklung zu realisieren. Daher besteht das Risiko, dass Wertpapierinhaber die Wertpapiere bis zur Ausübung eines Einlösungsrechts bzw. bis zur Kündigung halten müssen.

#### *Risiken in Bezug auf das Angebotsvolumen*

Das in den Endgültigen Bedingungen genannte Angebotsvolumen entspricht dem maximalen Volumen der angebotenen Wertpapiere, das erhöht werden kann. Dieser Betrag lässt keine Rückschlüsse auf das Volumen der tatsächlich begebenen Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts mit den zuvor beschriebenen Risiken zu.

#### *Risiken in Bezug auf den Marktwert der Wertpapiere*

Der Marktwert (bzw. der Marktpreis) der Wertpapiere wird von der Kreditwürdigkeit der Emittentin sowie von einer Reihe weiterer Faktoren beeinflusst, wie z. B. den geltenden Zinssätzen und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, den allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen oder gegebenenfalls der Restlaufzeit der Wertpapiere. Werden die Wertpapiere nach ihrer erstmaligen Begebung gehandelt, können diese Faktoren zu einem Marktwert der Wertpapiere führen, der wesentlich unter ihrem Ausgabepreis liegt.

Der Preis, zu dem ein Wertpapierinhaber seine Wertpapiere verkaufen kann, kann unter Umständen erheblich unter dem Ausgabepreis liegen. Die Emittentin übernimmt keinerlei Garantie dahingehend, dass sich die Differenz zwischen An- und Verkaufspreisen innerhalb einer gewissen Spanne bewegt oder konstant bleibt. Sofern der Wertpapierinhaber die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt verkauft, an dem der Marktwert der Wertpapiere unter dem Ausgabepreis liegt, erleidet er einen Verlust.

#### *Risiken in Bezug auf die Vergrößerung der Spanne zwischen Angebots- und Nachfragepreisen*

Ist die Emittentin in speziellen Marktsituationen nicht in der Lage, Absicherungsgeschäfte zu tätigen bzw. wenn es sich als sehr schwierig erweist, solche Geschäfte abzuschließen, kann sich die Spanne zwischen Angebots- und Nachfragepreisen, die von der Emittentin gestellt werden, vorübergehend vergrößern, um das wirtschaftliche Risiko der Emittentin zu begrenzen. Wertpapierinhaber, die ihre Wertpapiere an einer Börse bzw. direkt zwischen Marktteilnehmern außerbörslich in Form von sogenannten Over-the-Counter-Geschäften verkaufen, können dies daher nur zu einem Preis tun, der erheblich niedriger als der tatsächliche Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt des Verkaufs ist und werden dementsprechend einen Verlust erleiden.

#### *Risiken in Bezug auf das Währungsrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere*

Die Wertpapiere können auf eine andere Währung lauten als die Währung der Rechtsordnung, in der der Anleger ansässig ist oder in der er Gelder vereinnahmen möchte. Wechselkurse zwischen Währungen (die "**Wechselkurse**") werden von den Faktoren Angebot und Nachfrage in den internationalen Währungsmärkten bestimmt, die wiederum von makroökonomischen Faktoren, Spekulationen und Interventionen der Zentralbanken und Regierungen beeinflusst werden (einschließlich der Auferlegung von Währungskontrollen und -beschränkungen). Wechselkursschwankungen können negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben und zu einem Verlust führen. Hinzu können andere Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, wie z.B. psychologische Faktoren (wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes), aber ebenfalls einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung nehmen können. Als Referenzen für Wechselkurse können unterschiedliche Quellen herangezogen werden. Sollte es bei der Kursfeststellung dieser Quellen zu Unregelmä-

Bigkeiten oder Manipulationen kommen, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Wertpapiere haben.

#### *Risiken in Bezug auf Absicherungsgeschäfte*

Es könnte sein, dass Wertpapierinhaber nicht in der Lage sind, Geschäfte zum Ausschluss oder zur Verringerung von Risiken abzuschließen. Ihre Fähigkeit, dies zu tun, hängt u.a. von den Marktbedingungen ab. In einigen Fällen können Anleger solche Geschäfte nur zu einem für sie ungünstigen Marktpreis abschließen, so dass ein erheblicher Verlust entsteht.

## **2. Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen**

#### *Kreditrisiko der Emittentin*

Jeder Erwerber der Wertpapiere vertraut auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und hat keine Rechte gegenüber einer anderen Person. Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Zins- und/oder Tilgungszahlungen, zu deren Leistung sie aufgrund der Wertpapiere verpflichtet ist, teilweise oder insgesamt versäumt. Je schlechter die Kreditwürdigkeit der Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko. Eine Absicherung gegen dieses Risiko durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht.

#### *Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs*

Weder die Emittentin noch ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen übernehmen die Verantwortung oder haben Verantwortung gegenüber einem potentiellen Anleger für die Rechtmäßigkeit des Erwerbs der Wertpapiere übernommen, weder nach dem Gründungsrecht noch nach dem Sitzrecht (soweit voneinander abweichend) und auch nicht dafür, dass ein potentieller Anleger die für ihn geltenden Gesetze, Vorschriften oder behördlichen Verfahren einhält.

#### *Risiken aufgrund von Finanzmarkturbulenzen, dem Restrukturierungsgesetz und sonstigen hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen*

Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten können sich auf die Inflation, Zinssätze, die Wertpapierpreise, die Beteiligung anderer Anleger und damit auf fast alle Investitionen auswirken (und haben sich in der Vergangenheit ausgewirkt) und zu weitreichenden hoheitlichen Eingriffen führen. Es ist generell nicht möglich, die strukturellen und/oder regulatorischen Veränderungen vorherzusehen, die sich aus aktuellen und künftigen Marktbedingungen ergeben können, oder ob diese Veränderungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapiere und gegebenenfalls ihre Basiswerte haben können. Der deutsche Gesetzgeber hat jedoch als Teil seiner Reaktion auf die 2007 einsetzende Kapitalmarktkrise ein Bankenrestrukturierungsgesetz (Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung, das "**Restrukturierungsgesetz**") umgesetzt. Als ein deutsches Kreditinstitut unterliegt die Emittentin dem Restrukturierungsgesetz, mit dem am 1. Januar 2011 ein spezielles Restrukturierungsprogramm für deutsche Kreditinstitute eingeführt wurde. Dieses Programm umfasst: (i) das Sanierungsverfahren gemäß §§ 2 ff. Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz (das "**KredReorgG**"), (ii) das Reorganisationsverfahren gemäß §§ 7 ff. KredReorgG und (iii) die Übertragungsanordnung gemäß §§ 48a ff. Kreditwesengesetz (das "**KWG**").

Während ein Sanierungsverfahren generell nicht in die Rechte der Gläubiger eingreifen darf, können aufgrund eines im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens aufgestellten Reorganisationsplans Maßnahmen vorgesehen sein, die sich auf die Rechte der Gläubiger des Kreditinstituts auswirken können, einschließlich einer Herabsetzung bestehender Ansprüche oder einer Zahlungsaussetzung. Die im Reorganisationsplan vorgesehenen Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt eines Mehrheitsbeschlusses der Gläubiger und Aktionäre des betreffenden Kreditinstituts. Des Weiteren sind im KredReorgG detaillierte Regelungen für das Abstimmungsverfahren und die erforderlichen Mehrheiten festgelegt und inwieweit Gegenstimmen außer Acht gelassen werden können. Maßnahmen nach dem KredReorgG werden auf Antrag des betreffenden Kreditinstituts und nach Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "**BaFin**") eingeleitet.

Ist der Fortbestand des betreffenden Kreditinstituts in Gefahr (Bestandsgefährdung), so dass hierdurch die Stabilität des Finanzsystems gefährdet ist (Systemgefährdung), kann die BaFin eine Übertragungsanordnung treffen, nach deren Maßgabe das Kreditinstitut seinen Geschäftsbetrieb oder seine Vermögenswerte insgesamt oder teilweise auf eine sogenannte Überbrückungsbank übertragen muss.

Die Ansprüche der Wertpapierinhaber können durch den Reorganisationsplan, der durch Mehrheitsbeschluss angenommen werden kann, beeinträchtigt werden. Im Zusammenhang mit einer Übertragungsanordnung kann der Primärschuldner der Wertpapiere durch einen anderen Schuldner (der es grundsätzlich andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit als die Emittentin aufweisen kann) ersetzt werden. Alternativ können die Ansprüche dem ursprünglichen Schuldner verbleiben, wobei die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Kreditwürdigkeit nicht mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen könnte.

Zusätzlich hat der deutsche Gesetzgeber das Zweite Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes verabschiedet, das am 1. März 2012 in Kraft getreten ist. Nach diesem Gesetz kann die BaFin einem deutschen Kreditinstitut u.a. aufsichtsrechtliche Maßnahmen auferlegen, sofern die finanzielle Ausstattung dieses Kreditinstituts Zweifel erweckt, ob es den Kapital- oder Liquiditätsanforderungen des KWG laufend nachkommen kann. Selbst wenn diese aufsichtsrechtlichen Maßnahmen die Rechte der Wertpapierinhaber nicht direkt beeinträchtigen sollten, kann die Tatsache, dass die BaFin solche Maßnahmen gegenüber einem Kreditinstitut anwendet, negative Auswirkungen, z. B. auf den Preis von Wertpapieren oder auf die Fähigkeit des Instituts, sich zu refinanzieren, haben.

#### *Risiken bei fehlender eigener unabhängiger Prüfung durch den Anleger und Beratung des Anlegers*

Jeder potentielle Anleger muss anhand seiner eigenen unabhängigen Prüfung und der von ihm unter den gegebenen Umständen für notwendig erachteten professionellen Beratung feststellen, ob der Erwerb der Wertpapiere in vollem Umfang seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt, denen des Begünstigten) entspricht, mit allen anwendbaren Anlagestrategien, Richtlinien und Beschränkungen in vollem Umfang übereinstimmt (ungeachtet dessen, ob er die Wertpapiere auf eigene Rechnung oder treuhänderisch erwirbt) und eine zu ihm (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt, für den Begünstigten) passende Investition unter Berücksichtigung der erheblichen Risiken darstellt, die mit dem Kauf der Wertpapiere oder ihrem Besitz einhergehen. Anderenfalls besteht das Risiko einer ungünstigen oder ungeeigneten Anlage durch diesen Anleger.

#### *Risiken, die bei einer Finanzierung des Wertpapierkaufs entstehen*

Falls sich ein potentieller Anleger dazu entschließt, den Erwerb der Wertpapiere durch von Dritten geliehene Geldmittel zu finanzieren, sollte er vorab sicherstellen, dass er die Zins- und Tilgungszahlungen auf ein Darlehen auch im Falle eines Verlusts noch leisten kann. Er sollte nicht auf Gewinne oder Profite aus der Anlage in die Wertpapiere vertrauen, welche ihn zur Rückzahlung des Kreditbetrages und der Zinsen bei Fälligkeit befähigen würden. Ertragserwartungen müssen in so einem Fall höher angesetzt werden, denn auch die Kosten für den Erwerb der Wertpapiere und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) müssen berücksichtigt werden.

#### *Risiken aufgrund von Transaktionskosten*

Werden Wertpapiere ge- oder verkauft, fallen zusätzlich zum Kauf- oder Verkaufspreis der Wertpapiere verschiedene zusätzliche Nebenkosten an (einschließlich Transaktions- und Verkaufsgebühren). Diese Nebenkosten können jegliche Erträge aus den Wertpapieren erheblich reduzieren oder sogar aufzehren. In der Regel berechnen Kreditinstitute Provisionen, die in Abhängigkeit vom Wert der Order entweder als feste Mindestprovisionen oder als anteilige Provisionen, erhoben werden. Soweit in die Ausführung einer Order weitere (in- oder ausländische) Parteien eingeschaltet sind, wie z. B. inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen Wertpapierinhaber berücksichtigen, dass ihnen auch deren Brokerage-Gebühren, Provisionen und sonstige Gebühren (fremde Kosten) belastet werden.

Neben diesen direkt mit dem Wertpapierkauf zusammenhängenden Kosten (direkte Kosten) müssen potentielle Anleger auch Folgekosten (wie z. B. Depotgebühren) einkalkulieren. Potentielle Anleger

sollten sich vor einer Anlage in die Wertpapiere über sämtliche Zusatzkosten im Zusammenhang mit dem Kauf, der Depotverwahrung oder dem Verkauf der Wertpapiere informieren.

### *Inflationsrisiko*

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts. Die reale Rendite einer Anlage wird durch Inflation reduziert. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger die reale Rendite eines Wertpapiers. Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite null oder sogar negativ.

### *Risiken bezüglich risikoverringender Geschäfte*

Jede Person, die beabsichtigt, die Wertpapiere als Absicherungsposition zu verwenden, sollte etwaige Korrelationsrisiken erkennen. Das Korrelationsrisiko bezeichnet in diesem Zusammenhang das Risiko, dass die erwartete Korrelation nicht der tatsächlichen Korrelation entspricht. Das bedeutet, dass sich eine Absicherungsposition, von der erwartet wird, dass sie sich den Wertpapieren gegenläufig entwickelt, tatsächlich in Korrelation zu den Wertpapieren entwickelt und dass deswegen die Absicherung fehlschlagen kann. Die Wertpapiere können für die Absicherung eines Basiswertes oder eines Portfolios, dessen Bestandteil der Basiswert ist, nicht geeignet sein. Darüber hinaus kann es unmöglich sein, die Wertpapiere zu einem Preis zu verkaufen, der direkt den Kurs des Basiswertes oder des Portfolios, dessen Bestandteil der Basiswert ist, widerspiegelt.

Potentielle Anleger dürfen nicht darauf vertrauen, dass während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die relevante Risiken ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können; tatsächlich hängt dies von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Wertpapierinhaber ein entsprechender Verlust entsteht.

### *Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung*

#### Allgemeines

Potentiellen Anlegern und Verkäufern der Wertpapiere sollte bewusst sein, dass sie zur Zahlung von Steuern, sonstigen Gebühren und Abgaben nach Maßgabe der Gesetze und Praktiken des Landes, in das die Wertpapiere transferiert oder in dem sie gehalten werden, oder anderer Staaten, verpflichtet sein können. In einigen Staaten können für innovative Finanzinstrumente wie die Wertpapiere keine amtlichen Stellungnahmen, Regelungen und/oder Richtlinien der Steuerbehörden bzw. Gerichtsurteile vorliegen. Potentiellen Anlegern wird geraten, nicht auf die in diesem Dokument enthaltene Zusammenfassung steuerlicher Vorschriften zu vertrauen, sondern den Rat ihrer eigenen Steuerberater hinsichtlich der individuellen Besteuerung bei Erwerb, Verkauf oder Rückzahlung der Wertpapiere einzuholen. Nur die vorgenannten Berater sind in der Lage, die besondere Situation des potentiellen Anlegers richtig einzuschätzen.

#### Zahlungen auf indexgebundene und aktiengebundene Wertpapiere können der Quellensteuer in den USA unterliegen

Gemäß dem US-amerikanischen *Internal Revenue Code* von 1986 werden "dividendenäquivalente" Zahlungen als Dividenden, die aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten stammen, behandelt und mit einer Quellensteuer von 30% belegt, sofern sich dieser Steuersatz nicht durch ein geltendes Steuerabkommen mit den Vereinigten Staaten ermäßigt ("Quellensteuer auf dividendenäquivalente Zahlungen"). Eine "**Dividendenäquivalente**" Zahlung umfasst (i) eine Zahlung aufgrund eines "festgelegten Vertrags mit einem fiktiven Nennbetrag" (*specified notional principal contract*), die (direkt oder indirekt) von der Zahlung einer Dividende aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten abhängt oder unter Bezugnahme auf diese bestimmt wird, und (ii) eine andere von der US-Steuerbehörde (*Internal Revenue Service*, "**IRS**") bestimmte Zahlung, die im Wesentlichen mit einer unter Ziffer (i) beschriebenen Zahlung vergleichbar ist. Ab dem 18. März 2012 gehört zu einer "dividendenäquivalenten" Zahlung auch eine Zahlung, die aufgrund eines Vertrags mit einem Nennbetrag geleistet werden, soweit sie nicht anderweitig von der IRS befreit wurden. Beziehen sich die Wertpapiere auf einen Zinssatz in einem festen Korb von Wertpapieren oder einen Index, wird dieser feste Korb oder Index als ein einziges Wertpapier behandelt. Beziehen sich die Wertpapiere auf einen Zinssatz in einem Korb von Wertpapieren oder einen Index, der die Zahlung von Dividenden aus Quellen innerhalb der Verei-

nigten Staaten vorsehen kann, ist ohne Leitlinien der IRS unklar, ob die IRS feststellen würde, dass Zahlungen unter den indexgebundenen und aktiengebundenen Wertpapieren im Wesentlichen mit einer Dividende vergleichbar sind. Stellt der IRS fest, dass eine Zahlung im Wesentlichen mit einer Dividende vergleichbar ist, kann sie der US-Quellensteuer unterliegen, sofern diese Steuer nicht durch ein geltendes Steuerabkommen ermäßigt wird.

Müsste bei Zahlungen auf indexgebundene Wertpapiere oder aktiengebundene Wertpapiere ein Betrag aufgrund der US-Quellensteuer abgezogen oder einbehalten werden, wären weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch eine andere Person gemäß den Endgültigen Bedingungen zur Zahlung zusätzlicher Beträge aufgrund des Einhalts oder Abzugs einer solchen Steuer verpflichtet.

#### Zahlungen auf die Wertpapiere können einer Quellensteuer gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) unterliegen

Die Emittentin und Finanzinstitute, über die Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere abgewickelt werden, können gemäß den *Sections* 1471 bis 1474 des *U.S. Internal Revenue Code* von 1986 (allgemein als "FATCA" bezeichnet) zum Einbehalt einer Quellensteuer von bis zu 30% auf alle oder einen Teil der Kapital- und Zinszahlungen verpflichtet sein, die nach dem 31. Dezember 2016 im Hinblick auf Wertpapiere geleistet wurden, sofern die Wertpapiere am späteren der beiden folgenden Tage wesentlich modifiziert werden (der "Stichtag"), (i) dem 1. Januar 2014 und (ii) dem Tag, der 6 Monate auf den Tag folgt, an dem die endgültigen Treasury-Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika (*U.S. Treasury regulations*), die den Begriff "Durchlaufzahlungen" (*passthru payments*) definieren, im Bundesregister der Vereinigten Staaten von Amerika (*U.S. Federal Register*) veröffentlicht werden oder weitere Wertpapiere nach dem Stichtag verkauft werden, die nicht im Zusammenhang mit einem "qualifizierten Wiedereröffnungsverfahren" (*qualified reopening*) für U.S. Einkommensteuerzwecke (*U.S. federal income tax purposes*) begeben werden. Wesentliche Aspekte der Anwendbare von FATCA sind derzeit noch unklar. Anleger sollten daher ihre eigenen Berater im Hinblick auf die Anwendbarkeit von FATCA konsultieren.

#### ***Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere im Besonderen***

##### *Währungsrisiko*

Die festgelegte Währung bzw. die Emissionswährung der Wertpapiere kann auf eine andere Währung lauten als die Auszahlungswährung der Wertpapiere. Soweit das Währungsrisiko beim Anleger verbleibt, können dem Anleger zusätzliche Zins- oder Kapitalverluste entstehen.

##### *Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse*

Bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen genannten Anpassungsereignisses ist die Berechnungsstelle wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, berechtigt, Anpassungen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen und ihrem billigen Ermessen vorzunehmen. Obwohl solche Anpassungen beabsichtigen, die wirtschaftliche Situation der Wertpapierinhaber möglichst unverändert zu belassen, kann nicht garantiert werden, dass eine entsprechende Anpassung nur minimale negative wirtschaftlichen Auswirkungen haben wird. Vielmehr kann sich eine solche Anpassung auch negativ auf den Marktwert oder auf die zukünftige Wertentwicklung der Wertpapiere auswirken.

##### *Risiko von Marktstörungen*

Wenn die Endgültigen Bedingungen Bestimmungen umfassen, die sich auf den Eintritt von Marktstörungen beziehen, und die Berechnungsstelle feststellt, dass zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung eingetreten ist oder vorliegt, können sich durch jeden hieraus entstehenden Aufschub der oder durch alternative Bestimmungen für die Bewertung dieser Wertpapiere nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und den Zeitpunkt der Zahlung ergeben.

##### *Risiko regulatorischer Konsequenzen für Anleger*

Der Besitz bestimmter Wertpapiere kann für bestimmte Anleger mit negativen regulatorischen oder anderen Konsequenzen verbunden sein. Jeder Käufer der Wertpapiere muss seine regulatorische Situation in Verbindung mit einem potentiellen Kauf von Wertpapieren selbst überprüfen. Die Emittentin übernimmt in dieser Hinsicht keinerlei Verpflichtung oder Haftung gegenüber einem solchen Käufer.

### *Negative Auswirkung von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere*

Die Emittentin kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren verwenden. In einem solchen Fall kann die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren entsprechen. In der Regel werden solche Geschäfte vor dem oder am Ausgabebetrag der Wertpapiere abgeschlossen. Solche Geschäfte können aber auch nach Begebung der Wertpapiere abgeschlossen werden. An oder vor einem Bewertungs- bzw. Beobachtungstag kann die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen die für die Auflösung abgeschlossener Absicherungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Die Eingehung oder Auflösung dieser Absicherungsgeschäfte kann negative Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere und/oder die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge haben.

### *Risiken in Bezug auf das außerordentliche Kündigungsrecht der Emittentin*

Die Emittentin hat das Recht die Wertpapiere bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ereignisses außerordentlich zum Marktwert der Wertpapiere zu kündigen. Ist der Marktwert der Wertpapiere zum Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung niedriger als der Kaufpreis der Wertpapiere, wird der jeweilige Wertpapierinhaber **einen teilweisen oder vollständigen Verlust seiner Anlage erleiden**.

### *Risiken in Bezug auf das ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin*

Wertpapiere, die ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**"), können von der Emittentin zu bestimmten Terminen (der "**Kündigungstermin**") nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen durch Mitteilung an den Wertpapierinhaber gekündigt werden. Zum Zeitpunkt der Ausübung des Ordentlichen Kündigungsrechts kann der Kurs des Basiswerts wesentlich niedriger sein als zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere durch einen Wertpapierinhaber. Vom Zeitpunkt der Ausübung des Ordentlichen Kündigungsrechts an ist die Restlaufzeit der Wertpapiere bis zum jeweiligen Kündigungstermin begrenzt. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber ggf. nicht in der Lage, die Wertpapiere zu halten, bis sich der Kurs des Basiswerts erholt hat, und können demnach **einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden**.

### *Risiken in Bezug auf das Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber*

Wertpapierinhaber können die Rückzahlung der Wertpapiere (das "**Einlösungsrecht**") zu bestimmten Terminen (der "**Einlösungstag**") nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen durch Übermittlung eines ordnungsgemäß ausgefüllten Formulars (wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben) verlangen. Zum Zeitpunkt der Ausübung des Einlösungsrechts kann der Kurs des Basiswerts wesentlich niedriger sein als zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere durch einen Wertpapierinhaber. Vom Zeitpunkt der Ausübung des Einlösungsrechts an ist die Restlaufzeit der Wertpapiere bis zum jeweiligen Einlösungstag begrenzt. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber unter Umständen nicht in der Lage, die Wertpapiere so lange zu halten, bis sich der Kurs des Basiswerts wieder erholt hat und können demnach **einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden**.

Zudem kann eine gewisse Zeit zwischen der Ausübung des Einlösungsrechts und dem jeweiligen nächsten Bewertungstag verstreichen. Zwischen dem Zeitpunkt der Ausübung des Einlösungsrechts und dem jeweiligen nächsten Bewertungstag kann der Kurs des Basiswerts fallen, mit der Konsequenz, dass der unter den Wertpapieren zu zahlende Betrag am Rückzahlungstag im Hinblick auf diesen Bewertungstag wesentlich niedriger sein kann als der Betrag, den der Wertpapierinhaber zum Zeitpunkt der Ausübung erwartet hat. Tritt am jeweiligen Bewertungstag eine Marktstörung ein, kann eine solche Zeitverzögerung noch wesentlich länger sein.

### *Generelle Risiken im Zusammenhang mit Zinssätzen*

Ein Wertpapierinhaber eines auf einen Zinssatz bezogenen Wertpapiers ist insbesondere dem Risiko schwankender Zinssatzniveaus ausgesetzt. Schwankende Zinssatzniveaus machen eine vorherige Bestimmung des Wertes von auf einen Zinssatz bezogenen Wertpapieren unmöglich. Die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Zinssatzes wird durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten sowie durch eine Vielzahl von Faktoren, wie z. B. wirtschaftliche und volkswirtschaftliche Einflüsse, Maßnahmen durch Zentralbanken und Regierungen sowie politisch

motivierten Faktoren, beeinflusst. Wertentwicklung in der Vergangenheit. Die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden variablen oder strukturierten Zinssatzes in der Vergangenheit stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar, selbst wenn die bisherige Wertentwicklung des Zinssatzes schon längere Zeit aufgezeichnet wurde.

#### *Risiken in Bezug auf Fix Rate Wertpapiere*

Potentielle Anleger in Fix Rate Wertpapiere sollten sich darüber bewusst sein, dass der Marktwert der Fix Rate Wertpapiere sehr volatil sein kann, abhängig von der Volatilität der Zinsen auf dem Kapitalmarkt (der "**Marktzins**"). Die Entwicklung des Marktzinses kann von verschiedenen zueinander in Wechselbeziehung stehenden Faktoren abhängen, einschließlich wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die jeweiligen Börsen. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Marktzins im Laufe der Zeit verändert. Während bei Fix Rate Wertpapieren der Zinssatz für die Laufzeit der Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, unterliegt der Marktzins täglichen Änderungen. Steigt der Marktzins, führt dies in der Regel dazu, dass der Marktwert der Fix Rate Wertpapiere soweit sinkt, dass er sich auf dem Niveau von Wertpapieren befindet, die einen dem Marktzins entsprechenden Zinssatz vorsehen. Fällt der Marktzins, steigt der Marktwert der Fix Rate Wertpapiere in der Regel soweit, bis sich der Marktwert der Fix Rate Wertpapiere auf dem Niveau von Wertpapieren befindet, die einen dem Marktzins entsprechenden Zinssatz vorsehen. Sehen die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin bzw. ein Einlösungsrecht des Wertpapierinhabers vor bzw. beabsichtigt der Wertpapierinhaber, die Fix Rate Wertpapiere vor ihrer Fälligkeit zu veräußern, sollte er sich des Einflusses des Marktzinses auf den Marktwert der Fixed Rate Wertpapiere bewusst sein.

#### *Spezielle Risiken in Bezug auf Fix Rate Dual Currency Wertpapiere*

Potentielle Anleger in Fix Rate Dual Currency Wertpapiere sollten sich darüber bewusst sein, dass die Rückzahlung der Wertpapiere sowie auch die Zinszahlung unter den Wertpapieren von der Entwicklung eines Wechselkurses abhängt und damit einem Währungsrisiko unterliegt. Dem Anleger können hierdurch Zins- oder Kapitalverluste entstehen.

#### *Risiken in Bezug auf Floater Wertpapiere*

Potentielle Anleger in Floater Wertpapiere sollten sich darüber bewusst sein, dass sie dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt sind. Ein schwankendes Zinsniveau macht es unmöglich, die Rendite von variabel verzinslichen Wertpapieren im Voraus zu bestimmen. Ein variabel verzinsliches Wertpapier kann mit Faktoren, Höchst- und Mindestzinssätzen oder ähnlichen Merkmalen ausgestattet sein. Der Marktwert solcher strukturierter variabel verzinslicher Schuldverschreibungen weist in der Regel eine höhere Volatilität auf als die herkömmlicher Schuldverschreibungen.

#### *Risiken in Bezug auf Reverse Floater Wertpapiere*

Der Zinsertrag eines Reverse Floater Wertpapiers verhält sich umgekehrt proportional zum Referenzsatz. Wenn der Referenzsatz steigt, sinkt der Zinsertrag. Der Zinsertrag steigt, wenn der Referenzsatz sinkt. Potentielle Anleger sollten beachten, dass sie einem Verlustrisiko ausgesetzt sind, wenn die langfristigen Marktzinsen steigen.

#### *Risiken in Bezug auf Fix Floater Wertpapiere*

Potentielle Anleger in Fix Floater Wertpapiere sollten sich darüber bewusst sein, dass sie dem Risiko von Fix Rate Wertpapieren (siehe oben unter "Risiken in Bezug auf Fix Rate Wertpapiere") wie auch von Floater Wertpapieren (siehe oben unter "Risiken in Bezug auf Floater Wertpapiere") ausgesetzt sind.

#### *Risiken in Bezug auf Range Accrual Wertpapiere*

Potentielle Anleger in Range Accrual Wertpapiere sollten sich darüber bewusst sein, dass eine Zinszahlung von der Anzahl an Tagen abhängen kann, an denen sich der Referenzsatz, der in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, im Rahmen eines bestimmten Korridors (*Range*) bewegt. Die Zins-



zahlung in Bezug auf Wertpapiere mit Zinskorridor verringert sich, abhängig von der Anzahl an Tagen, während dessen sich der Referenzsatz außerhalb des Korridors bewegt. Bewegt sich der Referenzsatz über eine Zinsperiode vollumfänglich außerhalb des Korridors, besteht das Risiko, dass Wertpapierinhaber keine Zinszahlung für diese Zinsperiode erhalten.

#### *Besondere Risiken im Zusammenhang mit Inflationsindizes*

Wertpapiere, bei denen Zinsen von einem Inflationsindex abhängen, können mit Risiken verbunden sein, die bei einem konventionellen Index (wie z.B. einem Aktienindex) nicht bestehen. Inflationsindizes messen, wie sich Durchschnittspreise von Konsumgütern und Dienstleistungen, die von Privathaushalten erworben werden, im Laufe der Zeit verändern. Abhängig von der Zusammensetzung eines Inflationsindex kann die Entwicklung der Inflationsrate variieren, und der dem Index zugrunde liegende Waren- und Dienstleistungskorb muss nicht notwendigerweise dem Konsumverhalten des Anlegers entsprechen. Demzufolge ist eine Anlage in ein Wertpapier, deren Zinssatz sich auf einen Inflationsindex bezieht, möglicherweise nicht geeignet, den Anleger vor Inflation zu schützen. Unter anderem können Veränderungen in den allgemeinen wirtschaftlichen, finanziellen, politischen oder aufsichtsrechtlichen Bedingungen sowie Veränderungen in den Preisen für verschiedene Konsumgüter, Dienstleistungen und/oder Verkaufssteuern (z.B. Mehrwertsteuer) den Inflationsindex beeinflussen. Die zuvor beschriebenen Faktoren erschweren die Beurteilung der Entwicklung des maßgeblichen Inflationsindex und damit des Wertes und Marktpreises der maßgeblichen Wertpapiere. Ferner wird ein Inflationsindex i.d.R. nur auf Monatsbasis berechnet und erst mehrere Monate nach dem betreffenden Bewertungsmonat veröffentlicht. Dadurch erfolgt die Berechnung einer Zahlung (z.B. einer Zinszahlung) unter Wertpapieren, deren Zinssatz sich auf einen Inflationsindex beziehen, sowie die Zahlung selbst erst mit einer entsprechenden Verzögerung nach dem für die Berechnung der Zahlung maßgeblichen Bewertungsmonat.

Der Wert eines Inflationsindex kann im Zeitablauf Schwankungen unterliegen und dabei aufgrund einer Vielzahl von Faktoren steigen oder fallen. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Entwicklung eines Inflationsindex in der Vergangenheit keine Anhaltspunkte für eine zukünftige Entwicklung darstellt.

#### *Allgemeines Renditerisiko*

Bei Wertpapieren mit einer Zinsstruktur lässt sich die Rendite der Schuldverschreibungen erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da erst zu diesem Zeitpunkt die Höhe sämtlicher Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bekannt sein wird. Auch wenn der Wertpapierinhaber die Schuldverschreibungen bis zur Rückzahlung bzw. Tilgung durch die Emittentin behält, besteht das Risiko, dass seine Renditeerwartungen nicht erfüllt werden bzw. dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.

## **VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG**

Die UniCredit Bank AG mit eingetragenem Geschäftssitz in der Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München übernimmt die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank AG erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

## ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS

Die Emittentin stimmt in dem Umfang und unter den Bedingungen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, der Verwendung des Basisprospekts während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 WpPG zu.

Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Eine solche Zustimmung kann allen (sog. generelle Zustimmung) oder nur einem oder mehreren (sog. individuelle Zustimmung) festgelegten Finanzintermediär(en) erteilt werden und wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Eine solche Zustimmung kann sich auf die folgenden Mitgliedstaaten, in denen der Basisprospekt gültig ist bzw. in die er notifiziert wurde und die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, beziehen: Deutschland, Luxemburg und Österreich.

In den Endgültigen Bedingungen wird auch die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, und für den Fall, dass einem oder mehreren Finanzintermediär(en) die Zustimmung erteilt wird, eine Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen, angegeben.

Die Zustimmung durch die Emittentin erfolgt unter dem Vorbehalt, dass jeder Finanzintermediär sich an die in diesem Basisprospekt dargelegten Bedingungen der Emission, die Endgültigen Bedingungen sowie an alle geltenden Verkaufsbeschränkungen hält. Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für den in den Endgültigen Bedingungen genannten Zeitraum erteilt.

Die Verteilung dieses Basisprospekts, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von Wertpapieren kann in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften beschränkt sein. Jeder Finanzintermediär und/oder jede Person, die in den Besitz dieses Basisprospekts, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts in Bezug auf bestimmte Finanzintermediäre zurückzunehmen.

Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.

**Im Fall eines Angebots durch einen Finanzintermediär, wird der Finanzintermediär den Anlegern die Informationen bezüglich der Angebotsbedingungen der Wertpapiere, inklusive der Information bezüglich Kosten und Ausgaben (sofern vorhanden) zum Zeitpunkt des Angebots zur Verfügung stellen.**

**Jeder weitere den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt in Übereinstimmung mit dieser Zustimmung und den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.**

**Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesite) veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.**

## **BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN**

Die Beschreibung der Emittentin wird auf Seite 211 ff. durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

## **ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN**

### **Allgemeines**

Die Wertpapiere werden als Schuldverschreibungen mit Nennbetrag, bei denen es sich jeweils um Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB handelt, begeben. Unter diesem Basisprospekt werden Wertpapiere in den folgenden Produkttypen begeben:

- Produkttyp 1: Wertpapiere mit fester Verzinsung (Option 1 - Fix Rate Wertpapiere)
- Produkttyp 2: Wertpapiere mit variabler Verzinsung (Option 2 - Floater Wertpapiere und Option 3 - Range Accrual Wertpapiere)
- Produkttyp 3: Inflation Wertpapiere (Option 4 - Floater Wertpapiere und Option 5 - Inflation Range Accrual Wertpapiere)

### **Laufzeit**

Die Wertpapiere haben eine festgelegte Laufzeit, die sich unter bestimmten Umständen verkürzen kann.

### **Ausgabepreis**

Wertpapiere werden zu einem Ausgabepreis ausgegeben, der entweder in der Spalte "Ausgabepreis" von Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist oder, wenn der Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, je Wertpapier auf der Webseite angegeben und veröffentlicht wird, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

### **Preisbildung**

Der Ausgabepreis sowie auch die während der Laufzeit von der Emittentin für die Wertpapiere gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. Er kann neben einem Ausgabeaufschlag und einer Platzierungsprovision auch eine erwartete Marge beinhalten, die bei der Emittentin verbleibt. Hierin können grundsätzlich Kosten enthalten sein, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken.

### **Verkaufsprovisionen bzw. sonstige Provisionen**

Eine Verkaufsprovision oder eine sonstige Provision kann, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, berechnet werden.

### **Platzierung und Vertrieb**

Die Wertpapiere können im Wege eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung jeweils durch Finanzintermediäre vertrieben werden, wie zwischen der Emittentin und dem entsprechenden Finanzintermediär vereinbart. Die Vertriebsmethode jeder einzelnen Tranche wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

### **Zulassung zum Handel und Börsennotierung**

Für die Wertpapiere, die unter dem Programm begeben werden, kann ein Antrag auf Zulassung zum Handel an den in den Endgültigen Bedingungen aufgeführten Märkten oder Handelssystemen gestellt werden. In diesem Fall werden in den Endgültigen Bedingungen sämtliche geregelten oder gleichwertigen Märkte angegeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind. Jedoch können Wertpapiere auch begeben werden, ohne dass sie an einer Wertpapierbörse gehandelt werden.

### **Potentielle Anleger**

Die Wertpapiere können qualifizierten Anlegern und/oder Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern angeboten werden, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Werden die Wertpapiere

gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so wird diese Information in den Endgültigen Bedingungen gegeben.

### **Bedingungen des Angebots**

Die folgenden Details im Hinblick auf die Bedingungen des Angebots werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben: (i) Land/Länder, in dem/denen ein öffentliches Angebot erfolgt, (ii) Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere; (iii) Tag des ersten öffentlichen Angebots; (iv) Möglichkeit der Emittentin, die Anzahl der zum Kauf angebotenen Wertpapiere zu reduzieren oder zu erhöhen; (v) Kleinste übertragbare Einheit und/oder handelbare Einheit; (vi) Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung des öffentlichen Angebots; (vii) eine Zeichnungsfrist.

### **Angebot im Rahmen einer Zeichnungsfrist**

Die Wertpapiere können im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden. Zum Zweck des Erwerbs hat ein Kaufinteressent innerhalb der Zeichnungsfrist einen Zeichnungsauftrag zur Weiterleitung an die Emittentin zu erteilen. Wenn in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, können die Wertpapiere danach freibleibend abverkauft werden. Die Emittentin behält sich, gleich aus welchem Grund, die die Verlängerung der Zeichnungsfrist, die vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist oder die Abstandnahme von der Emission vor dem Ausgabetag vor. Die Emittentin hat das Recht, Zeichnungsaufträge von Kaufinteressenten vollständig oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen, und zwar unabhängig davon, ob das geplante Volumen an zu platzierenden Wertpapieren erreicht ist oder nicht. Die Emittentin ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zuteilungen vorzunehmen; ob und inwieweit die Emittentin von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch macht liegt in ihrem eigenen Ermessen. Kaufinteressenten, die Kaufangebote in Form von Zeichnungsaufträgen abgegeben haben, können voraussichtlich ab einem Bankgeschäftstag nach dem Ende Zeichnungsfrist bei der Emittentin in Erfahrung bringen, wie viele Wertpapiere ihnen zugeteilt wurden.

### **Methode zur Berechnung der Rendite**

Für Wertpapiere, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Anleger 100% des Nominalwertes zu zahlen und die Bedingungen die Berechnung einer Rendite zum Zeitpunkt der Ausgabe der Wertpapiere ermöglichen, wird in den Endgültigen Bedingungen eine Angabe zur Rendite erfolgen. Andernfalls erfolgt in den Endgültigen Bedingungen keine Angabe zur Rendite.

Für den Fall, dass in den Endgültigen Bedingungen die Rendite der jeweiligen Wertpapiere angegeben wird, wird diese nach einer der folgenden Methoden berechnet:

- **Moosmüller-Methode:** Bei dieser Methode werden zunächst alle Kupons auf den Zeitpunkt des nächsten Kupontermins mit dem periodenkonformen Zinssatz abgezinst. Danach wird der so erhaltene Wert auf den Wertstellungstag für ein taggleiches Wertpapiergeschäft abgezinst. Wenn der solchermaßen berechnete Barwert gleich dem Dirty-Price des Wertpapiers (d.h. dem Kurs des Wertpapiers und den aufgelaufenen Stückzinsen) ist, hat man die periodenkonforme Rendite gefunden. Diese ist dann ggf. in eine Jahresrendite umzurechnen, sofern es sich um Kuponzahlungen handelt, die kürzer oder länger als ein Jahr sind.
- **ISMA-Methode:** Bei dieser Methode werden unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Zinszahlung an jedem Tag die angefallenen Stückzinsen dem angelegten Kapital zugeschlagen und ab dem nächsten Tag mitverzinst.

Wird in den Endgültigen Bedingungen eine Rendite angegeben, so ist diese am Ausgabetag auf Basis des Ausgabepreises berechnet worden. Diese Angabe gibt keinerlei Auskunft über eine zukünftige Rendite und lässt keinen Aufschluss hierüber zu.

### **Vertretung der Wertpapierinhaber**

Es gibt keinen Vertreter der Wertpapierinhaber.

### **Ratings**

Aktuell von der HVB ausgegebene Schuldverschreibungen wurden von Fitch Ratings Ltd. ("**Fitch**"), Moody's Investors Service Ltd. ("**Moody's**") und Standard & Poor's Ratings Services ("**S&P**") folgende Ratings verliehen:

	Wertpapiere mit langer Laufzeit	Nachrangige Wertpapiere	Wertpapiere mit kurzer Laufzeit	Ausblick
Moody's	A3	Baa3	P-2	negativ
S&P	A	BBB	A-1	negativ
Fitch	A+	A	F1+	stabil

Die angebotenen Schuldverschreibungen können geratet oder ungeratet sein. Sofern eine Schuldverschreibungsemission geratet ist, kann ihr Rating von dem oben angegebenen Rating abweichen und das abweichende Rating kann in den Endgültigen Bedingungen angegeben sein.

Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der ausstellenden Ratingagentur jederzeit ausgesetzt, gesenkt oder zurückgenommen werden.

Die langfristigen Bonitätsratings von Fitch folgen der Skala AAA, AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC, C bis hinunter zu D. Fitch verwendet die Modifikatoren "+" und "-" für alle Ratingklassen zwischen AA und CCC, um die relative Position innerhalb der jeweiligen Ratingklasse anzuzeigen. Die kurzfristigen Ratings von Fitch zeigen die potenzielle Ausfallstufe innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums durch die Stufen F1+, F1, F2, F3, F4, B, C und D an.

Moody's vergibt langfristige Ratings anhand der folgenden Skala: Aaa, Aa, A, Baa, Ba, B, Caa, Ca und C. Jeder allgemeinen Ratingkategorie von Aa bis Caa weist Moody's die numerischen Modifikatoren "1", "2" und "3" zu. Der Modifikator "1" zeigt an, dass die Bank am oberen Ende ihrer Buchstaben-Ratingklasse steht, der Modifikator "2" steht für ein mittleres Ranking und der Modifikator "3" zeigt an, dass die Bank sich am unteren Ende ihrer Buchstaben-Ratingklasse befindet. Die kurzfristigen Ratings von Moody's stellen eine Einschätzung der Fähigkeit des Emittenten dar, kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, und reichen von P-1, P-2, P-3 bis hinunter zu NP.

S&P vergibt langfristige Bonitätsratings anhand der folgenden Skala: AAA, AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC und D. Die Ratings von AA bis CCC können durch ein "+" oder "-" modifiziert werden, um die relative Position innerhalb der Hauptratingklasse anzugeben. S&P kann darüber hinaus eine Einschätzung (genannt *Credit Watch*) abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich ein Upgrade (positiv) erhält, ein Downgrade (negativ) erhält oder ob die Tendenz ungewiss ist (neutral). S&P weist spezifischen Emissionen kurzfristige Ratings auf einer Skala von A-1, A-2, A-3, B, C bis hinab zu D zu. Innerhalb der Klasse A-1 kann das Rating mit einem "+" versehen werden.

Die HVB bestätigt, dass die in diesem Abschnitt "Ratings" enthaltenen Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass soweit es der HVB bekannt ist und soweit die HVB es aus den von Fitch, Moody's und S&P veröffentlichten Informationen einschätzen kann, keine Tatsachen unterschlagen wurden, welche die wiedergegebenen Informationen inkorrekt oder irreführend machen würden.

Fitch und Moody's haben ihren Sitz in der Europäischen Union und sind gemäß Verordnung EG Nr. 1060/2009 (in der jeweils gültigen Fassung) registriert ("**CRA-Verordnung**"). S&P hat seinen Sitz nicht in der Europäischen Union, es wurde jedoch ein verbundenes Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union gemäß der CRA-Verordnung registriert. Im Einklang mit der CRA-Verordnung wird von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority*, ESMA) auf ihrer Internetseite eine Liste der gemäß CRA-Verordnung registrierten Ratingagenturen veröffentlicht.

## WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Die Definitionen der hier verwendeten definierten Begriffe sind in den nachstehenden Bedingungen (wie im Abschnitt "Bedingungen der Wertpapiere" definiert) aufgeführt.

### Produkttyp 1: Wertpapiere mit fester Verzinsung

#### Fix Rate Wertpapiere

##### *Allgemeines*

Fix Rate Wertpapiere werden während der Laufzeit verzinst. Fix Rate Wertpapiere werden am Fälligkeitstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt.

##### *Rückzahlung*

Handelt es sich um Fix Rate Wertpapiere, die keine Fix Rate Dual Currency Wertpapiere sind, wird der Rückzahlungsbetrag in der Festgelegten Währung von der Emittentin bei Auflage der Wertpapiere festgelegt.

Handelt es sich um Fix Rate Dual Currency Wertpapiere, wird der Rückzahlungsbetrag in der Auszahlungswährung wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

- Bei *Fix Rate Dual Currency Wertpapieren (Upside)* wird der Nennbetrag multipliziert mit FX (initial) geteilt durch FX (final).
- Bei *Fix Rate Dual Currency Wertpapieren (Downside)* wird der Nennbetrag multipliziert mit FX (final) geteilt durch FX (initial).

Bei Dual Currency Wertpapieren trägt der Wertpapierinhaber zum Fälligkeitstag und - im Fall einer vorzeitigen Veräußerung der Wertpapiere - während der Laufzeit ein Wechselkursrisiko.

##### *Kündigungs- und Einlösungsrecht*

Die Wertpapierbedingungen können ein Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen. Die Emittentin kann ihr Ordentliches Kündigungsrecht zu jedem Kündigungstermin der Wertpapiere ausüben. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der Wertpapiere begrenzt. Die Wertpapierbedingungen können zusätzlich auch ein Recht zur Ausübung eines Einlösungsrechts der Wertpapierinhaber vorsehen. Nach der Ausübung der vorstehend genannten Rechte haben Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags an dem jeweiligen Einlösungstag bzw. Kündigungstermin.

##### *Verzinsung*

Fix Rate Wertpapiere werden zu ihrem Gesamtnennbetrag oder zu ihrem Nennbetrag für eine oder mehrere Zinsperioden zum Zinssatz (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) verzinst:

- *Fix Rate Wertpapiere, die für die Zinsperiode nur einen Zinssatz vorsehen*, werden zu einem festen Zinssatz verzinst, der in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird.
- *Fix Rate Wertpapiere, die für jede Zinsperiode unterschiedliche Zinssätze vorsehen*, werden zu für die jeweilige Zinsperiode unterschiedlichen Zinssätzen verzinst, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden.

##### *Zinsbetrag*

Bei *Fix Rate Wertpapieren* wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag bzw. dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Bei *Fix Rate Dual Currency Wertpapieren (Upside)* wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag bzw. dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten und mit FX (initial) geteilt durch FX (k) multipliziert wird.

Bei *Fix Rate Dual Currency Wertpapieren (Downside)* wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag bzw. dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten und mit FX (k) geteilt durch FX (initial) multipliziert wird.



Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag zur Zahlung fällig.

Handelt es sich bei den Wertpapieren um Inflation Dual Currency Wertpapiere ist der Zinsbetrag von einer Wechselkursentwicklung abhängig. Der Wertpapierinhaber trägt somit ein Wechselkursrisiko.

## **Produkttyp 2: Wertpapiere mit variabler Verzinsung**

### **1. Floater Wertpapiere**

#### ***Allgemeines***

Floater Wertpapiere werden während der Laufzeit variabel verzinst. Floater Wertpapiere werden am Fälligkeitstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt.

#### ***Rückzahlung***

Handelt es sich um Floater Wertpapiere, die keine Floater Dual Currency Wertpapiere sind, wird der Rückzahlungsbetrag in der festgelegten Währung von der Emittentin bei Auflage der Wertpapiere festgelegt.

Handelt es sich um Floater Dual Currency Wertpapiere wird der Rückzahlungsbetrag in der Auszahlungswährung wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

- Bei *Floater Dual Currency Wertpapieren (Upside)* wird der Nennbetrag multipliziert mit FX (initial) geteilt durch FX (final).
- Bei *Floater Dual Currency Wertpapieren (Downside)* wird der Nennbetrag multipliziert mit FX (final) geteilt durch FX (initial).

Bei Dual Currency Wertpapieren trägt der Wertpapierinhaber zum Fälligkeitstag und - im Fall einer vorzeitigen Veräußerung der Wertpapiere - während der Laufzeit ein Wechselkursrisiko.

#### ***Kündigungs- und Einlösungsrecht***

Die Wertpapierbedingungen können ein Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen. Die Emittentin kann ihr Ordentliches Kündigungsrecht zu jedem Kündigungstermin der Wertpapiere ausüben. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der Wertpapiere begrenzt. Die Wertpapierbedingungen können zusätzlich auch ein Recht zur Ausübung eines Einlösungsrechts der Wertpapierinhaber vorsehen. Nach der Ausübung der vorstehend genannten Rechte haben Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags an dem jeweiligen Einlösungstag bzw. Kündigungstermin.

#### ***Vorzeitige Rückzahlung***

Handelt es sich um TARN Express Floater Wertpapiere erfolgt die Rückzahlung bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses vorzeitig durch Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags.

Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis tritt ein, wenn die Summe aller bis zu einem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.

#### ***Verzinsung***

Floater Wertpapiere werden zu ihrem Gesamtnennbetrag oder zu ihrem Nennbetrag für eine oder mehrere Zinsperioden zum Zinssatz (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) verzinst.

#### ***Zinssatz***

Der Zinssatz wird abhängig von der jeweiligen Zinsstruktur festgelegt.

Bei *Floater Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz* werden die Wertpapiere zu einem Zinssatz verzinst, der dem Angebotssatz für Einlagen in Euro für die Vorgesehene Fälligkeit entspricht. Der Referenzsatz wird am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite festgelegt und für die entsprechende Zinsperiode festgelegt.

Bei *Floater Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz* werden die Wertpapiere zu einem Zinssatz verzinst, der dem Angebotssatz für Einlagen in der Referenzwährung für die Vorgesehene Fälligkeit

keit entspricht. Der Referenzsatz wird am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite festgestellt und für die entsprechende Zinsperiode festgelegt.

Bei *Floater Wertpapieren mit CMS als Referenzsatz* werden die Wertpapiere zu einem Zinssatz verzinst, der dem Satz für Swaptransaktionen in Euro mit der entsprechenden Vorgesehenen Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite zur Referenzsatzzeit (Ortszeit des Referenzsatz-Finanzentrums) am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Bei *Zinsdifferenz Floater Wertpapieren* handelt es sich beim Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode um die Differenz aus dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>1</sub> und dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>2</sub>.

Bei *Fix Floater Wertpapieren* handelt es sich beim Zinssatz um den Referenzsatz oder den Festen Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode angegeben ist.

Bei *Reverse Fix Floater Wertpapieren* handelt es sich beim Zinssatz um den Variablen Zinssatz oder den Festen Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode angegeben ist.

Es kann festgelegt werden, dass der Referenzsatz bei der Berechnung des Zinssatzes mit einem *Aufschlag* addiert oder vom Referenzsatz ein *Abschlag* abgezogen wird. Zusätzlich oder alternativ kann festgelegt werden, dass der Referenzsatz mit einem *Faktor* multipliziert wird.

Für Floater Wertpapiere kann ein *Höchstzinssatz* festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.

Für Floater Wertpapiere kann auch ein *Mindestzinssatz* festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.

Für Floater Wertpapiere kann ein *Knock-In Zinssatz* festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, dann ist der Zinssatz für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere der Knock-In Zinssatz.

Für Floater Wertpapiere kann ein *Global Cap* festgelegt werden. Das heißt, wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).

Für Floater Wertpapiere kann ein *Global Floor* festgelegt werden. Das heißt, wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze.

### **Zinsbetrag**

Bei *Floater Wertpapieren* wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag bzw. dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Bei *Floater Dual Currency Wertpapieren (Upside)* wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag bzw. dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten und mit FX (initial) geteilt durch FX (k) multipliziert wird.

Bei *Floater Dual Currency Wertpapieren (Downside)* wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag bzw. dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten und mit FX (k) geteilt durch FX (initial) multipliziert wird.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahlungstag zur Zahlung fällig.

Handelt es sich bei den Wertpapieren um Inflation Dual Currency Wertpapiere, ist der Zinsbetrag von einer Wechselkursentwicklung abhängig. Der Wertpapierinhaber trägt somit ein Wechselkursrisiko.

## 2. Range Accrual Wertpapiere

### *Allgemeines*

Range Accrual Wertpapiere werden während der Laufzeit variabel verzinst. Range Accrual Wertpapiere werden am Fälligkeitstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt.

### *Rückzahlung*

Handelt es sich um Range Accrual Wertpapiere, die keine Range Accrual Dual Currency Wertpapiere sind, wird der Rückzahlungsbetrag in der festgelegten Währung von der Emittentin bei Auflage der Wertpapiere festgelegt.

Handelt es sich um Range Accrual Dual Currency Wertpapiere wird der Rückzahlungsbetrag in der Auszahlungswährung wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

- Bei *Range Accrual Dual Currency Wertpapieren (Upside)* wird der Nennbetrag multipliziert mit FX (initial) geteilt durch FX (final).
- Bei *Range Accrual Dual Currency Wertpapieren (Downside)* wird der Nennbetrag multipliziert mit FX (final) geteilt durch FX (initial).

Erfolgt die Rückzahlung in der festgelegten Währung, besteht für den Wertpapierinhaber kein Wechselkursrisiko. Erfolgt die Rückzahlung in der Auszahlungswährung ist der Rückzahlungsbetrag von einer Wechselkursentwicklung abhängig.

### *Kündigungs- und Einlösungsrecht*

Die Wertpapierbedingungen können ein Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen. Die Emittentin kann ihr Ordentliches Kündigungsrecht zu jedem Kündigungstermin der Wertpapiere ausüben. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der Wertpapiere begrenzt. Die Wertpapierbedingungen können zusätzlich auch ein Recht zur Ausübung eines Einlösungsrechts der Wertpapierinhaber vorsehen. Nach der Ausübung der vorstehend genannten Rechte haben Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags an dem jeweiligen Einlösungstag bzw. Kündigungstermin.

### *Vorzeitige Rückzahlung*

Handelt es sich um TARN Express Range Accrual Wertpapiere erfolgt die Rückzahlung bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses vorzeitig durch Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags.

Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis tritt ein, wenn die Summe aller bis zu einem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.

### *Verzinsung*

Range Accrual Wertpapiere werden zu ihrem Gesamtnennbetrag oder zu ihrem Nennbetrag für mehrere Zinsperioden zum Zinssatz (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) verzinst. Bei Range Accrual Wertpapieren hängt die Zinszahlung u.a. von der Anzahl an Tagen ab, an denen sich der Referenzsatz im Rahmen eines bestimmten Korridors (*Range*) bewegt.

### *Zinssatz*

Der Zinssatz wird für jede Zinsperiode als die Summe aus (i) dem Aufschlag und (ii) (a) der Anzahl der Beobachtungstage in Range (b) geteilt durch die Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode und (c) multipliziert mit dem Festen Zinssatz In und (iii) (a) der Anzahl der Beobachtungstage out Range (b) geteilt durch die Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode und (c) multipliziert mit dem Festen Zinssatz Out berechnet.

*Anzahl der Beobachtungstage in Range ("ausschließliche" Betrachtung)* ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz in der Zinsspanne liegt, wobei für die Frozen Period der Referenzsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

Anzahl der Beobachtungstage out Range ("*ausschließliche*" *Betrachtung*) ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz außerhalb der Zinsspanne oder auf der Oberen oder Unteren Zinsschwelle liegt, wobei für die Frozen Period der Referenzsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

Anzahl der Beobachtungstage in Range ("*einschließliche*" *Betrachtung*) ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz in der Zinsspanne oder auf der Oberen oder Unteren Zinsschwelle liegt, wobei für die Frozen Period der Referenzsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

Anzahl der Beobachtungstage out Range ("*einschließliche*" *Betrachtung*) ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz außerhalb der Zinsspanne liegt, wobei für die Frozen Period der Referenzsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

Bei *Range Accrual Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz* werden die Wertpapiere zu einem Zinssatz verzinst, der dem Angebotssatz für Einlagen in Euro für die Vorgesehene Fälligkeit entspricht. Der Referenzsatz wird am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite festgestellt und für die entsprechende Zinsperiode festgelegt.

Bei *Range Accrual Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz* werden die Wertpapiere zu einem Zinssatz verzinst, der dem Angebotssatz für Einlagen in der Referenzwährung für die Vorgesehene Fälligkeit entspricht. Der Referenzsatz wird am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite festgestellt und für die entsprechende Zinsperiode festgelegt.

Bei *Range Accrual Wertpapieren mit CMS als Referenzsatz* werden die Wertpapiere zu einem Zinssatz verzinst, der dem Satz für Swaptransaktionen in Euro mit der entsprechenden Vorgesehenen Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite zur Referenzsatzzeit (Ortszeit des Referenzsatz-Finanzentrums) am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Für *Range Accrual Wertpapiere* kann ein *Höchstzinssatz* festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.

Für *Floater Wertpapiere* kann auch ein *Mindestzinssatz* festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.

Für *Range Accrual Wertpapiere* kann ein *Knock-In Zinssatz* festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, dann ist der Zinssatz für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere der Knock-In Zinssatz.

Für *Range Accrual Wertpapiere* kann ein *Global Cap* festgelegt werden. Das heißt, wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).

Für *Range Accrual Wertpapiere* kann ein *Global Floor* festgelegt werden. Das heißt, wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze.

### **Zinsbetrag**

Bei *Range Accrual Wertpapieren* wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag bzw. dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Bei *Range Accrual Dual Currency Wertpapieren (Upside)* wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag bzw. dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird und multipliziert wird mit FX (initial) geteilt durch FX (k).

*Bei Range Accrual Dual Currency Wertpapieren (Downside)* wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag bzw. dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird und multipliziert wird mit FX (k) geteilt durch FX (initial).

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag zur Zahlung fällig.

Handelt es sich bei den Wertpapieren um Inflation Dual Currency Wertpapiere, ist der Zinsbetrag von einer Wechselkursentwicklung abhängig. Der Wertpapierinhaber trägt somit ein Wechselkursrisiko.

### **Produkttyp 3: Inflation Wertpapiere**

#### **1. Inflation Floater Wertpapiere**

##### ***Allgemeines***

Inflation Floater Wertpapiere werden während der Laufzeit variabel verzinst. Inflation Floater Wertpapiere werden am Fälligkeitstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt.

##### ***Rückzahlung***

Handelt es sich um Inflation Floater Wertpapiere, die keine Inflation Floater Dual Currency Wertpapiere sind, wird der Rückzahlungsbetrag in der festgelegten Währung von der Emittentin bei Auflage der Wertpapiere festgelegt.

Handelt es sich um Inflation Floater Dual Currency Wertpapiere, wird der Rückzahlungsbetrag in der Auszahlungswährung wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

- Bei *Inflation Floater Dual Currency Wertpapieren (Upside)* wird der Nennbetrag multipliziert mit FX (initial) geteilt durch FX (final).
- Bei *Inflation Floater Dual Currency Wertpapieren (Downside)* wird der Nennbetrag multipliziert mit FX (final) geteilt durch FX (initial).

Bei Inflation Dual Currency Wertpapieren trägt der Wertpapierinhaber zum Fälligkeitstag und - im Fall einer vorzeitigen Veräußerung der Wertpapiere, während der Laufzeit ein Wechselkursrisiko.

##### ***Kündigungs- und Einlösungsrecht***

Die Wertpapierbedingungen können ein Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen. Die Emittentin kann ihr Ordentliches Kündigungsrecht zu jedem Kündigungstermin der Wertpapiere ausüben. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der Wertpapiere begrenzt. Die Wertpapierbedingungen können zusätzlich auch ein Recht zur Ausübung eines Einlösungsrechts der Wertpapierinhaber vorsehen. Nach der Ausübung der vorstehend genannten Rechte haben Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags an dem jeweiligen Einlösungstag bzw. Kündigungstermin.

##### ***Vorzeitige Rückzahlung***

Handelt es sich um Inflation TARN Express Floater Wertpapiere, erfolgt die Rückzahlung bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses vorzeitig durch Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags.

Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis tritt ein, wenn die Summe aller bis zu einem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.

##### ***Verzinsung***

Inflation Floater Wertpapiere werden zu ihrem Gesamtnennbetrag oder zu ihrem Nennbetrag für eine oder mehrere Zinsperioden zum Zinssatz (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) verzinst.

##### ***Zinssatz***

Der Zinssatz wird abhängig von der jeweiligen Zinsstruktur festgelegt.

Bei *Inflation Floater Wertpapieren* werden die Wertpapiere zu einem Zinssatz verzinst, der von der Entwicklung eines Inflationsindex abhängt. Der Zinssatz wird am entsprechenden Zinsfeststellungstag berechnet bzw. festgelegt und für die entsprechende Zinsperiode festgelegt.

Bei *Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapieren* handelt es sich beim Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode um die Differenz aus dem Inflationssatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>1</sub> und dem Inflationssatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>2</sub>.

Bei *Inflation Reverse Floater Wertpapieren* handelt es sich beim Zinssatz um die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem Inflationssatz.

Bei *Inflation Fix Floater Wertpapieren* handelt es sich beim Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entweder um den Inflationssatz oder dem Festen Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode angegeben ist.

Bei *Inflation Reverse Fix Floater Wertpapieren* handelt es sich beim Zinssatz um die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem Inflationssatz oder den Festen Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode angegeben ist.

Es kann festgelegt werden, dass der Inflationssatz bei der Berechnung des Zinssatzes mit einem *Aufschlag* addiert oder vom Inflationssatz ein *Abschlag* abgezogen wird. Zusätzlich oder alternativ kann festgelegt werden, dass der Inflationssatz mit einem *Faktor* multipliziert wird.

Bei *Inflation Digital Cap Floater Wertpapieren* wird der Zinssatz für jede Zinsperiode wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

- a) Wenn der Inflationssatz größer bzw. gleich dem Basispreis ist, ist der Zinssatz der Feste Zinssatz.
- b) Wenn der Inflationssatz kleiner ist als der Basispreis, wird der Zinssatz berechnet, indem der Inflationssatz mit dem Faktor multipliziert wird und hierzu der Aufschlag addiert wird.

Bei *Inflation Digital Floor Wertpapieren* wird der Zinssatz für jede Zinsperiode wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

- a) Wenn der Inflationssatz größer ist als der Basispreis, wird der Zinssatz berechnet, indem der Inflationssatz mit dem Faktor multipliziert und hierzu der Aufschlag addiert wird.
- b) Wenn der Inflationssatz kleiner bzw. gleich dem Basispreis ist, ist der Zinssatz der Feste Zinssatz.

Für Inflation Floater Wertpapiere kann ein *Höchstzinssatz* festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.

Für Inflation Floater Wertpapiere kann auch ein *Mindestzinssatz* festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.

Für Inflation Floater Wertpapiere kann ein *Knock-In Zinssatz* festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, dann ist der Zinssatz für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere der Knock-In Zinssatz.

Für Inflation Floater Wertpapiere kann ein *Global Cap* festgelegt werden. Das heißt, wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).

Für Inflation Floater Wertpapiere kann ein *Global Floor* festgelegt werden. Das heißt, wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze.

### **Zinsbetrag**

Bei *Inflation Floater Wertpapieren* wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag bzw. dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Bei *Inflation Floater Dual Currency Wertpapieren (Upside)* wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag bzw. dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten und mit FX (initial) geteilt durch FX (k) multipliziert wird.

Bei *Inflation Floater Dual Currency Wertpapieren (Downside)* wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag bzw. dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten und mit FX (k) geteilt durch FX (initial) multipliziert wird.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag zur Zahlung fällig.

Handelt es sich bei den Wertpapieren um Inflation Dual Currency Wertpapiere, ist der Zinsbetrag von einer Wechselkursentwicklung abhängig. Der Wertpapierinhaber trägt somit ein Wechselkursrisiko.

## **2. Inflation Range Accrual Wertpapiere**

### **Allgemeines**

Inflation Range Accrual Wertpapiere werden während der Laufzeit variabel verzinst. Inflation Range Accrual Wertpapiere werden am Fälligkeitstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt.

### **Rückzahlung**

Handelt es sich um Inflation Range Accrual Wertpapiere, die keine Inflation Range Accrual Dual Currency Wertpapiere sind, wird der Rückzahlungsbetrag in der festgelegten Währung von der Emittentin bei Auflage der Wertpapiere festgelegt.

Handelt es sich um Inflation Range Accrual Dual Currency Wertpapiere wird der Rückzahlungsbetrag in der Auszahlungswährung wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

- Bei *Inflation Range Accrual Dual Currency Wertpapieren (Upside)* wird der Nennbetrag multipliziert mit FX (initial) geteilt durch FX (final).
- Bei *Inflation Range Accrual Dual Currency Wertpapieren (Downside)* wird der Nennbetrag multipliziert mit FX (final) geteilt durch FX (initial).

Bei Inflation Dual Currency Wertpapieren trägt der Wertpapierinhaber zum Fälligkeitstag und - im Fall einer vorzeitigen Veräußerung der Wertpapiere, während der Laufzeit ein Wechselkursrisiko.

### **Kündigungs- und Einlösungsrecht**

Die Wertpapierbedingungen können ein Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen. Die Emittentin kann ihr Ordentliches Kündigungsrecht zu jedem Kündigungstermin der Wertpapiere ausüben. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der Wertpapiere begrenzt. Die Wertpapierbedingungen können zusätzlich auch ein Recht zur Ausübung eines Einlösungsrechts der Wertpapierinhaber vorsehen. Nach der Ausübung der vorstehend genannten Rechte haben Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags an dem jeweiligen Einlösungstag bzw. Kündigungstermin.

### **Vorzeitige Rückzahlung**

Handelt es sich um Inflation TARN Express Range Accrual Wertpapiere erfolgt die Rückzahlung bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses vorzeitig durch Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags.

Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis tritt ein, wenn die Summe aller bis zu einem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.

## **Verzinsung**

Inflation Range Accrual Wertpapiere werden zu ihrem Gesamtnennbetrag oder zu ihrem Nennbetrag für mehrere Zinsperioden zum Zinssatz (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) verzinst. Bei Inflation Range Accrual Wertpapieren hängt die Zinszahlung u.a. von der Anzahl an Tagen ab, an denen sich der Inflationsatz im Rahmen eines bestimmten Korridors (*Range*) bewegt.

### **Zinssatz**

Bei *Inflation Range Accrual Wertpapieren* werden die Wertpapiere zu einem Zinssatz verzinst, der von der Entwicklung eines Inflationsindex abhängt. Der Zinssatz wird am entsprechenden Zinsfeststellungstag berechnet und für die entsprechende Zinsperiode festgelegt.

Der Zinssatz wird für jede Zinsperiode als die Summe aus (i) dem Aufschlag und (ii) (a) der Anzahl der Beobachtungstage in Range (b) geteilt durch die Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode und (c) multipliziert mit dem Festen Zinssatz In und (iii) (a) der Anzahl der Beobachtungstage out Range (b) geteilt durch die Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode und (c) multipliziert mit dem Festen Zinssatz Out berechnet.

*Anzahl der Beobachtungstage in Range ("ausschließliche" Betrachtung)* ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Inflationsatz in der Zinsspanne liegt, wobei für die Frozen Period der Inflationsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

*Anzahl der Beobachtungstage out Range ("ausschließliche" Betrachtung)* ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Inflationsatz außerhalb der Zinsspanne oder auf der Oberen oder Unteren Zinsschwelle liegt, wobei für die Frozen Period der Inflationsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

*Anzahl der Beobachtungstage in Range ("einschließliche" Betrachtung)* ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Inflationsatz in der Zinsspanne oder auf der Oberen oder Unteren Zinsschwelle liegt, wobei für die Frozen Period der Inflationsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

*Anzahl der Beobachtungstage out Range ("einschließliche" Betrachtung)* ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Inflationsatz außerhalb der Zinsspanne liegt, wobei für die Frozen Period der Inflationsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

Für Inflation Range Accrual Wertpapiere kann ein *Höchstzinssatz* festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.

Für Inflation Range Accrual Wertpapiere kann auch ein *Mindestzinssatz* festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.

Für Inflation Range Accrual Wertpapiere kann ein *Knock-In Zinssatz* festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, dann ist der Zinssatz für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere der Knock-In Zinssatz.

Für Inflation Range Accrual Wertpapiere kann ein *Global Cap* festgelegt werden. Das heißt, wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).

Für Inflation Range Accrual Wertpapiere kann ein *Global Floor* festgelegt werden. Das heißt, wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze.



### **Zinsbetrag**

*Bei Inflation Range Accrual Wertpapieren* wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag bzw. dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

*Bei Inflation Range Accrual Dual Currency Wertpapieren (Upside)* wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag bzw. dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird und multipliziert wird mit FX (initial) geteilt durch FX (k).

*Bei Inflation Range Accrual Dual Currency Wertpapieren (Downside)* wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag bzw. dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird und multipliziert wird mit FX (k) geteilt durch FX (initial).

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag zur Zahlung fällig.

Handelt es sich bei den Wertpapieren um Inflation Range Accrual Dual Currency Wertpapiere, ist der Zinsbetrag von einer Wechselkursentwicklung abhängig. Der Wertpapierinhaber trägt somit ein Wechselkursrisiko.

## BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

### Allgemeine Informationen

Der nachfolgende Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere (die "**Allgemeinen Bedingungen**") muss zusammen mit Teil B – Produkt- und Basiswertdaten (die "**Produkt- und Basiswertdaten**") sowie auch mit Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere (die "**Besonderen Bedingungen**") (zusammen die "**Bedingungen**") gelesen werden. Eine ergänzte Fassung der Bedingungen begründet die Emissionsbedingungen der entsprechenden Tranche von Wertpapieren und wird Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde.

Für jede Tranche von Wertpapieren wird ein separates Dokument veröffentlicht, die sogenannten endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**"). Die Endgültigen Bedingungen beinhalten:

- (a) Informationen im Hinblick auf die relevante Option, die in den Allgemeinen Bedingungen enthalten ist,
- (b) eine konsolidierte Fassung der Produkt- und Basiswertdaten,
- (c) eine konsolidierte Fassung der Besonderen Bedingungen,

welche die Emissionsbedingungen wiedergeben.

Eine konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen kann zusammen mit den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zur Vereinfachung zur Verfügung gestellt werden. Diese konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen ist kein Bestandteil der entsprechenden Endgültigen Bedingungen und wird den Endgültigen Bedingungen weder als Anhang beigefügt noch ist sie integraler Bestandteil der Endgültigen Bedingungen. Die konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen wird auch nicht bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt oder dieser mitgeteilt.

## **Aufbau der Bedingungen**

### **Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere**

- § 1 Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Außerordentliches Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber
- § 8 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 9 Vorlegungsfrist
- § 10 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 11 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

### **Teil B – Produkt- und Basiswertdaten**

[Option 1: Im Fall von Fix Rate [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Produktdaten]

[Option 2: Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Fix] Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Produktdaten]

[Option 3: Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] [Range Accrual [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Produktdaten]

[Option 4: Im Fall von Inflation [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Fix] [Digital Floor] [Digital Cap] Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Produktdaten
- § 2 Basiswertdaten]

[Option 5: Im Fall von Inflation [TARN Express] [Knock-In] [Fix] Range Accrual [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Produktdaten
- § 2 Basiswertdaten]

### **Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere**

#### **Produkttyp 1: Wertpapiere mit fester Verzinsung**

[Option 1: Im Fall von Fix Rate [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag
- § 5 Zahlungen
- § 6 [absichtlich ausgelassen][Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin] [Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungs-

ereignisses)[,] [Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber][, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:

- § 7 FX Marktstörungen
- § 8 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs]]

## **Produkttyp 2: Wertpapiere mit variabler Verzinsung**

[Option 2: Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Fix] Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]
- § 4 Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]
- § 5 Zahlungen
- § 6 [absichtlich ausgelassen][Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin] [Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses)[,] [Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber][, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:

- § 7 FX Marktstörungen
- § 8 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs]]

[Option 3: Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Range Accrual [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]
- § 4 Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]
- § 5 Zahlungen
- § 6 [absichtlich ausgelassen][Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin] [Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses)[,] [Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber][, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:

- § 7 FX Marktstörungen
- § 8 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs]]

[Option 4: Im Fall von Inflation [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Fix] [Digital Floor] [Digital Cap] Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]
- § 4 Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]
- § 5 Zahlungen

- § 6 [absichtlich ausgelassen][Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin] [Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses][.] [Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber][, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]
- § 7 Marktstörungen
- § 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

*[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:*

- § 9 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs]]

### **Produkttyp 3: Inflation Wertpapiere**

[Option 5: Im Fall von Inflation [TARN Express] [Knock-In] [Fix] Range Accrual [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]
- § 4 Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]
- § 5 Zahlungen
- § 6 [absichtlich ausgelassen][Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin] [Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses][.] [Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber][, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]
- § 7 Marktstörungen
- § 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

*[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:*

- § 9 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs]]

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Allgemeinen Bedingungen")

§ 1

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der festgelegten Währung als Schuldverschreibungen in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Dauer-Globalurkunde ab dem Ausgabetag, gilt Folgendes:

- (2) *Dauer-Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Dauer-Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle] trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes: Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:<sup>1</sup>

- (2) *Vorläufige Globalurkunde, Austausch:* Die Wertpapiere sind anfänglich in einer vorläufigen Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird am oder nach dem 40. Tag nach dem Ausgabetag (der "**Austauschtag**") nur nach Vorlage von Bescheinigungen, wonach der wirtschaftliche Eigentümer oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Wertpapiere keine U.S.-Person(en) ist bzw. sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder Personen, die Wertpapiere über solche Finanzinstitute halten) (die "**Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum**"), gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine (die "**Dauer-Globalurkunde**" und, zusammen mit der Vorläufigen Globalurkunde die "**Globalurkunden**") ausgetauscht. Die Globalurkunden tragen die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle]. [Wenn CBL und Euroclear Bank als Clearing System festgelegt sind, gilt Folgen-

---

<sup>1</sup> Der Wortlaut des § 1 (2) ist ein sogenannter "TEFRA D-Hinweistext". Diese Fußnote enthält einen kurzen Überblick über die TEFRA Regeln im Rahmen des Tax Code der Vereinigten Staaten von Amerika ("U.S."). Grundsätzlich können Inhaberschuldverschreibungen mit einer Laufzeit von mehr als 365 Tagen U.S. Steuersanktionen unterliegen, sofern solche Instrumente nicht in Übereinstimmung mit den TEFRA C oder TEFRA D Regeln emittiert werden. TEFRA C ist sehr restriktiv und kann nur verwendet werden, wenn die Instrumente unter anderem nicht Personen in den Vereinigten Staaten und ihren Gebieten im Sinne des U.S. Internal Revenue Code angeboten oder an diese emittiert werden, und der Emittent im Hinblick auf die Emission keinen wesentlichen, die U.S. Bundesstaaten übergreifenden Handel (*interstate commerce*) betreibt. In diesem Fall ist ein TEFRA Hinweistext nicht erforderlich. Die TEFRA D Regeln, welche technischer ausgestaltet sind als die TEFRA C Regeln, sehen während einer "*restricted period*" bestimmte Beschränkungen auf (i) das Angebot und den Verkauf der Instrumente an "U.S. Personen" oder an Personen innerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer Gebiete und (ii) die Lieferung der Instrumente in die Vereinigten Staaten vor. TEFRA D sieht in der Regel auch vor, dass der Besitzer eines Instruments diesbezüglich das nicht-wirtschaftliche U.S. Eigentum bestätigen muss, und, dass das Instrument einen spezifisch formulierten TEFRA D Hinweistext enthalten muss. Die Einhaltung der TEFRA D Regeln sind ein sog. "*safe harbor*", sollten Instrumente versehentlich an U.S. Personen emittiert werden. Für den Fall, dass Wertpapiere Debt Charakteristika, wie z.B. Kapitalschutz, aufweisen, können die TEFRA C und TEFRA D Regeln Anwendung finden. BEI BESTEHEN VON ZWEIFELN, OB EIN WERTPAPIER ALS DEBT INSTRUMENT ZU QUALIFIZIEREN IST, SIND ANWÄLTE DES U.S. RECHTS UND DES U.S. STEUERRECHTS ZU KONSULTIEREN.

*des:* Die Details eines solchen Austausches werden in den Büchern der ICSDs geführt.] Die Inhaber der Wertpapiere haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes: Zinsansprüche werden durch die Dauer-Globalurkunde verbrieft.]

"U.S.-Personen" sind solche, wie sie in *Regulation S* des *United States Securities Act of 1933* definiert sind und umfassen insbesondere Gebietsansässige der Vereinigten Staaten sowie amerikanische Kapital- und Personengesellschaften.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBF in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von CBF verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBL und Euroclear Bank in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird in *classical global note*-Form ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen "Anderes" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]

## § 2

### Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [Citibank, N.A., Geschäftsstelle London, Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich] [*Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen*]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München.
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.
- (5) *Verbindliche Entscheidungen:* Falls es sich nicht um einen offensichtlichen Fehler handelt, sind Entscheidungen der Hauptzahlstelle, der Zahlstellen oder der Berechnungsstelle endgültig und für die Emittentin sowie die Wertpapierinhaber verbindlich.

### § 3

#### Steuern

*Kein Gross Up:* Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder staatlicher Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die "**Steuern**") geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzulegen.

### § 4

#### Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

### § 5

#### Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
  - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
  - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
  - (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
  - (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.
- (2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Bezugnahme auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf die Neue Emittentin. Ferner gilt jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.



## § 6

### Mitteilungen

Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgersite) veröffentlicht.

## § 7

### Außerordentliches Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber

- (1) Jeder Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Kündigungsbetrag zu verlangen, falls
  - (a) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung unter den Wertpapiere unterlässt, und die Unterlassung länger als 60 Tage nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung eines Wertpapierinhabers bei der Emittentin andauert, oder
  - (b) die Emittentin allgemein ihre Zahlungen einstellt, oder
  - (c) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Emittentin beantragt wird oder die Emittentin eine außergerichtliche Schuldenregelung zur Abwendung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens anbietet, oder
  - (d) die Emittentin liquidiert wird; dies gilt nicht, wenn die Emittentin mit einer anderen Gesellschaft fusioniert oder anderweitig umorganisiert wird und wenn diese andere oder die umorganisierte Gesellschaft die sich aus den Wertpapiere ergebenden Verpflichtungen der Emittentin übernimmt.

Das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (2) Die Fälligestellung gemäß Absatz (1) hat in der Weise zu erfolgen, dass der Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle eine schriftliche Kündigungserklärung und einen hinreichend beweiskräftigen Besitznachweis übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet. Die Kündigungserklärung wird von der Hauptzahlstelle unverzüglich ohne weitere Prüfung an die Emittentin weitergeleitet.
- (3) Der "**Kündigungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere. Dieser wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung festgestellt.

## § 8

### Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Ausgabebetags und Ausgabepreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff

"Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

- (2) *Rückkauf*: Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekauft Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

## § 9

### Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

## § 10

### Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit*: Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Schreib- oder Rechenfehler*: Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.
- (3) *Angebot auf Fortführung*: Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.
- (4) *Erwerbspreis*: Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten

Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 1 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.

- (5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (6) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

## § 11

### Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

## Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

### TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

[Option 1: Im Fall von Fix Rate [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

#### § 1

##### Produktdaten

**Ausgabebetrag:** [Ausgabebetrag einfügen]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:

**Auszahlungswährung:** [Auszahlungswährung einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit Einlösungsrecht des Wertpapierinhabers gilt Folgendes:

**Einlösungstag:** [Einlösungstag€ einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

**Emissionsstelle:** [Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit festen Zinsperioden gilt Folgendes:

**Erster Zinszahltag:** [Ersten Zinszahltag einfügen]]

**Fälligkeitstag:** [Fälligkeitstag einfügen]

**Festgelegte Währung:** [Festgelegte Währung einfügen]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage:** [Finanzzentrum für Bankgeschäftstage einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:

**Fixing Sponsor:** [Fixing Sponsor einfügen]

**FX Bildschirmseite:** [FX Bildschirmseite einfügen]]

**Internetseite der Emittentin:** [Internetseite der Emittentin einfügen]

**Internetseite für Mitteilungen:** [Internetseite für Mitteilungen einfügen]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit Kündigungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

**Kündigungstermin:** [Kündigungstermin(e) einfügen]]

**Nennbetrag:** [Nennbetrag einfügen]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

**Rückzahlungsbetrag:** [Rückzahlungsbetrag einfügen]]

**Verzinsungsbeginn:** [Verzinsungsbeginn einfügen]

**Verzinsungsende:** [Verzinsungsende einfügen]

**Zinssatz:** [Zinssatz für jede Zinsperiode einfügen]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Zinszahlung am Fälligkeitstag gilt Folgendes:

**Zinszahltag:** [Zinszahltag einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinszahlung gilt Folgendes:

**Zinszahltag:** [Zinszahltag einfügen]]

**Tabelle 1.1:**

<b>ISIN</b>	<b>WKN</b>	<b>Reuters</b>	<b>Seriennummer</b>	<b>Tranchennummer</b>	<b>Gesamtnennbetrag der Serie in Stück</b>	<b>Gesamtnennbetrag der Tranche in Stück</b>	<b>Ausgabepreis</b>
[ISIN einfügen]	[WKN einfügen]	[RIC einfügen]	[Seriennummer einfügen]	[Tranchennummer einfügen]	[Gesamtnennbetrag der Serie einfügen]	[Gesamtnennbetrag der Tranche einfügen]	[Ausgabepreis einfügen]*

\* Falls der Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, wird die Methode zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in *Abschnitt A – Allgemeine Angaben* der Endgültigen Bedingungen festgelegt und die Spalte gelöscht.

[Option 2: Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Fix] Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

## § 1

### Produktdaten

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Aufschlag gilt Folgendes:

**Aufschlag:** [Aufschlag einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Abschlag gilt Folgendes:

**Abschlag:** [Abschlag einfügen]]

**Ausgabetag:** [Ausgabetag einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:

**Auszahlungswährung:** [Auszahlungswährung einfügen]]

**Bildschirmseite:** [Bildschirmseite einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit Einlösungsrecht des Wertpapierinhabers gilt Folgendes:

**Einlösungstage:** [Einlösungstag(e) einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

**Emissionsstelle:** [Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit festen Zinsperioden gilt Folgendes:

**Erster Zinszahltag:** [Ersten Zinszahltag einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Faktor, die keine Zinsdifferenz Floater Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

**Faktor:** [Faktor einfügen]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Zinsdifferenz Floater Wertpapiere mit Faktor gilt Folgendes:

**Faktor<sub>1</sub>:** [Faktor<sub>1</sub> einfügen]

**Faktor<sub>2</sub>:** [Faktor<sub>2</sub> einfügen]]

**Fälligkeitstag:** [Fälligkeitstag einfügen]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Reverse Wertpapiere und Fix Floater Wertpapiere gilt Folgendes:

**Fester Zinssatz:** [Festen Zinssatz einfügen]]

**Festgelegte Währung:** [Festgelegte Währung einfügen]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage:** [Finanzzentrum für Bankgeschäftstage einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:

**Fixing Sponsor:** [Fixing Sponsor einfügen]

**FX Bildschirmseite:** [FX Bildschirmseite einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:

**Gesamthöchstzinssatz:** [Gesamthöchstzinssatz einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:

**Gesamtmindestzinssatz:** [Gesamtmindestzinssatz einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

**Höchstzinssatz:** [Höchstzinssatz einfügen]]

**Internetseite der Emittentin:** [Internetseite der Emittentin einfügen]

**Internetseite für Mitteilungen:** [Internetseite für Mitteilungen einfügen]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Knock-In Wertpapiere gilt Folgendes:

**Knock-In Zinssatz** [Knock-In Zinssatz einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:

**Knock-Out Zinssatz** [Knock-out Zinssatz einfügen]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Kündigungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

**Kündigungstermin:** [Kündigungstermin(e) einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

**Mindestzinssatz:** [Mindestzinssatz einfügen]]

**Nennbetrag:** [Nennbetrag einfügen]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem CMS als Referenzsatz gilt Folgendes:

**Referenzsatzzeit:** [Referenzsatzzeit einfügen]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

**Referenzsatz-Finanzzentrum:** [Referenzsatz-Finanzzentrum einfügen]

**Referenzwährung:** [Referenzwährung einfügen]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

**Rückzahlungsbetrag:** [Rückzahlungsbetrag einfügen]

**Verzinsungsbeginn:** [Verzinsungsbeginn einfügen]

**Verzinsungsende:** [Verzinsungsende einfügen]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Zinsdifferenz Floater Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

**Vorgesehene Fälligkeit:** [Vorgesehene Fälligkeit einfügen]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Zinsdifferenz Wertpapiere gilt Folgendes:

**Vorgesehene Fälligkeit<sub>1</sub>:** [Vorgesehene Fälligkeit<sub>1</sub> einfügen]

**Vorgesehene Fälligkeit<sub>2</sub>:** [Vorgesehene Fälligkeit<sub>2</sub> einfügen]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Fix Floater und Reverse Fix Floater Wertpapiere gilt Folgendes:

**Zinssatz:** [Zinssatz für jede Zinsperiode einfügen]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Zinszahlung am Fälligkeitstag gilt Folgendes:

**Zinszahltag:** [Zinszahltag einfügen]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinszahlung gilt Folgendes:

**Zinszahltag:** [Zinszahltag einfügen]



**Tabelle 1.1:**

<b>ISIN</b>	<b>WKN</b>	<b>Reuters</b>	<b>Seriennummer</b>	<b>Tranchennummer</b>	<b>Gesamtnennbetrag der Serie in Stück</b>	<b>Gesamtnennbetrag der Tranche in Stück</b>	<b>Ausgabepreis</b>
[ISIN einfügen]	[WKN einfügen]	[RIC einfügen]	[Seriennummer einfügen]	[Tranchennummer einfügen]	[Gesamtnennbetrag der Serie einfügen]	[Gesamtnennbetrag der Tranche einfügen]	[Ausgabepreis einfügen]*

---

\* Falls der Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, wird die Methode zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in *Abschnitt A – Allgemeine Angaben* der Endgültigen Bedingungen festgelegt und die Spalte gelöscht.

[Option 3: Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Range Accrual [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

## § 1

### Produktdaten

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Aufschlag gilt Folgendes:

**Aufschlag:** [Aufschlag einfügen]]

**Ausgabetag:** [Ausgabetag einfügen]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:

**Auszahlungswährung:** [Auszahlungswährung einfügen]]

**Bildschirmseite:** [Bildschirmseite einfügen]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit Einlösungsrecht des Wertpapierinhabers gilt Folgendes:

**Einlösungstage:** [Einlösungstag(e) einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

**Emissionsstelle:** [Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit festen Zinsperioden gilt Folgendes:

**Erster Zinszahltag:** [Ersten Zinszahltag einfügen]]

**Fälligkeitstag:** [Fälligkeitstag einfügen]

**Fester Zinssatz In:** [Festen Zinssatz In einfügen]

**Fester Zinssatz Out:** [Festen Zinssatz Out einfügen]

**Festgelegte Währung:** [Festgelegte Währung einfügen]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage:** [Finanzzentrum für Bankgeschäftstage einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:

**Fixing Sponsor:** [Fixing Sponsor einfügen]

**FX Bildschirmseite:** [FX Bildschirmseite einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:

**Gesamthöchstzinssatz:** [Gesamthöchstzinssatz einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:

**Gesamtmindestzinssatz:** [Gesamtmindestzinssatz einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

**Höchstzinssatz:** [Höchstzinssatz einfügen]]

**Internetseite der Emittentin:** [Internetseite der Emittentin einfügen]

**Internetseite für Mitteilungen:** [Internetseite für Mitteilungen einfügen]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Knock-In Wertpapiere gilt Folgendes:

**Knock-In Zinssatz** [Knock-In Zinssatz einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:

**Knock-Out Zinssatz** [Knock-out Zinssatz einfügen]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Kündigungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

**Kündigungstermin:** [Kündigungstermin(e) einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

**Mindestzinssatz:** [Mindestzinssatz einfügen]]

**Nennbetrag:** [Nennbetrag einfügen]

**Obere Zinsschwelle:** [Obere Zinsschwelle einfügen]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem CMS als Referenzsatz gilt Folgendes:

**Referenzsatzzeit:** [Referenzsatzzeit einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

**Referenzsatz-Finanzzentrum:** [Referenzsatz-Finanzzentrum einfügen]

**Referenzwährung:** [Referenzwährung einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

**Rückzahlungsbetrag:** [Rückzahlungsbetrag einfügen]]

**Untere Zinsschwelle:** [Untere Zinsschwelle einfügen]

**Verzinsungsbeginn:** [Verzinsungsbeginn einfügen]

**Verzinsungsende:** [Verzinsungsende einfügen]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Zinsdifferenz Floater Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

**Vorgesehene Fälligkeit:** [Vorgesehene Fälligkeit einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Zinszahlung am Fälligkeitstag gilt Folgendes:

**Zinszahltag:** [Zinszahltag einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinszahlung gilt Folgendes:

**Zinszahltag:** [Zinszahltag einfügen]]

**Tabelle 1.1:**

ISIN	WKN	Reuters	Seriennummer	Tranchennummer	Gesamtnennbetrag der Serie in Stück	Gesamtnennbetrag der Tranche in Stück	Ausgabepreis
[ISIN einfügen]	[WKN einfügen]	[RIC einfügen]	[Seriennummer einfügen]	[Tranchennummer einfügen]	[Gesamtnennbetrag der Serie einfügen]	[Gesamtnennbetrag der Tranche einfügen]	[Ausgabepreis einfügen] <sup>*</sup>

\* Falls der Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, wird die Methode zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in *Abschnitt A – Allgemeine Angaben* der Endgültigen Bedingungen festgelegt und die Spalte gelöscht.

[[Option 4: Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Fix] Inflation [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

## § 1

### Produktdaten

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Aufschlag gilt Folgendes:

**Aufschlag:** [Aufschlag einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Abschlag gilt Folgendes:

**Abschlag:** [Abschlag einfügen]]

**Ausgabetag:** [Ausgabetag einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:

**Auszahlungswährung:** [Auszahlungswährung einfügen].]

[Im Fall aller Inflation Digital Wertpapiere gilt Folgendes:

**Basispreis:** ist [Basispreis einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit Einlösungsrecht des Wertpapierinhabers gilt Folgendes:

**Einlösungstage:** [Einlösungstage einfügen]]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

**Emissionsstelle:** [Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit festen Zinsperioden gilt folgendes:

**Erster Zinszahltag:** [Ersten Zinszahltag einfügen]]

**Fälligkeitstag :** [Fälligkeitstag einfügen]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Faktor, die keine Zinsdifferenz Floater Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

**Faktor:** [Faktor einfügen]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapiere mit Faktor gilt Folgendes:

**Faktor<sub>1</sub>:** [Faktor<sub>1</sub> einfügen]

**Faktor<sub>2</sub>:** [Faktor<sub>2</sub> einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Reverse Floater, Inflation Fix Floater, Inflation Reverse Fix Floater und Inflation Digital Wertpapiere gilt Folgendes:

**Fester Zinssatz:** [Festen Zinssatz einfügen]

**Festgelegte Wahrung:** [Festgelegte Wahrung einfügen]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Festgelegte Wahrung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

**Finanzzentrum fur Bankgeschaftstage:** [Finanzzentrum fur Bankgeschaftstage einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:

**Fixing Sponsor:** [Fixing Sponsor einfügen]

**FX Bildschirmseite:** [FX Bildschirmseite einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:

**Gesamthochstzinssatz:** [Gesamthochstzinssatz einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:

**Gesamtmindestzinssatz:** [Gesamtmindestzinssatz einfügen]]

**Hochstzinssatz:** [Hochstzinssatz einfügen]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Zinsdifferenz Floater Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

**Inflationsindex:** [Inflationsindex einfügen]]

[Im Fall von Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapieren gilt Folgendes:

**Inflationsindex<sub>1</sub>:** [Inflationsindex<sub>1</sub> einfügen]

**Inflationsindex<sub>2</sub>:** [Inflationsindex<sub>2</sub> einfügen]]

**Internetseite der Emittentin:** [Internetseite der Emittentin einfügen]

**Internetseite fur Mitteilungen:** [Internetseite fur Mitteilungen einfügen]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Knock-In Wertpapiere gilt Folgendes:

**Knock-In Zinssatz** [Knock-In Zinssatz einfügen]]

[Im Fall aller Inflation TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:

**Knock-Out Zinssatz** [Knock-out Zinssatz einfügen]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit Kündigungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

**Kündigungstermine:** [Kündigungstermine einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

**Mindestzinssatz:** [Mindestzinssatz einfügen]]

**Nennbetrag:** [Nennbetrag einfügen]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere ohne Interpolation gilt Folgendes:

**Relevanter Monat:** [Relevanten Monat einfügen]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit linearer Interpolation gilt Folgendes:

**Relevanter Monat<sub>1</sub>:** [Relevanten Monat<sub>1</sub> einfügen]

**Relevanter Monat<sub>2</sub>:** [Relevanten Monat<sub>2</sub> einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Inflation Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

**Rückzahlungsbetrag:** [Rückzahlungsbetrag einfügen]]

**Verzinsungsbeginn:** [Verzinsungsbeginn einfügen]

**Verzinsungsende:** [Verzinsungsende einfügen]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Fix Floater Wertpapiere gilt Folgendes:

**Zinssatz:** [Zinssatz für jede Zinsperiode einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Reverse Fix Floater Wertpapiere gilt Folgendes:

**Zinssatz:** [Zinssatz für jede Zinsperiode einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Zinszahlung am Fälligkeitstag gilt Folgendes:

**Zinszahltag:** [Zinszahltag einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinszahlung gilt Folgendes:

**Zinszahltag:** [Zinszahltag einfügen]]

**Tabelle 1.1:**

<b>ISIN</b>	<b>WKN</b>	<b>Reuters</b>	<b>Seriennummer</b>	<b>Tranchennummer</b>	<b>Gesamtnennbetrag der Serie in Stück</b>	<b>Gesamtnennbetrag der Tranche in Stück</b>	<b>Ausgabepreis</b>
[ISIN einfügen]	[WKN einfügen]	[RIC einfügen]	[Seriennummer einfügen]	[Tranchennummer einfügen]	[Gesamtnennbetrag der Serie einfügen]	[Gesamtnennbetrag der Tranche einfügen]	[Ausgabepreis einfügen]*

**§ 2**

**Basiswertdaten**

**Tabelle 2.1:**

<b>[i]</b>	<b>Inflationsindex</b>	<b>Reuters</b>	<b>Bloomberg</b>	<b>Indexsponsor</b>	<b>Index-Internetseite</b>
[1]	[Bezeichnung des Inflationsindex <sub>[1]</sub> einfügen]	[RIC einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Bloombergticker einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Indexsponsor einfügen]	[Index-Internetseite einfügen]
[2]	[Bezeichnung des Inflationsindex <sub>[2]</sub> einfügen]	[RIC einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Bloombergticker einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Indexsponsor einfügen]	[Index-Internetseite einfügen]

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Index-Internetseite, wie in der Tabelle 2.1 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen.

\* Falls der Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, wird die Methode zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in *Abschnitt A – Allgemeine Angaben* der Endgültigen Bedingungen festgelegt und die Spalte gelöscht.

\*\* Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.



[[Option 5: Im Fall von Inflation [TARN Express] [Knock-In] Range Accrual [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

## § 1

### Produktdaten

**Ausgabetag:** [Ausgabetag einfügen]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:

**Auszahlungswährung:** [Auszahlungswährung einfügen].]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit Einlösungsrecht des Wertpapierinhabers gilt Folgendes:

**Einlösungstage:** [Einlösungstage einfügen]]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

**Emissionsstelle:** [Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit festen Zinsperioden gilt folgendes:

**Erster Zinszahltag:** [Ersten Zinszahltag einfügen]]

**Fälligkeitstag :** [Fälligkeitstag einfügen]

**Fester Zinssatz In:** [Festen Zinssatz In einfügen]

**Fester Zinssatz Out:** [Festen Zinssatz Out einfügen]

**Festgelegte Währung:** [Festgelegte Währung einfügen]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage:** [Finanzzentrum für Bankgeschäftstage einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:

**Fixing Sponsor:** [Fixing Sponsor einfügen]

**FX Bildschirmseite:** [FX Bildschirmseite einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:

**Gesamthöchstzinssatz:** [Gesamthöchstzinssatz einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:

**Gesamtmindestzinssatz:** [Gesamtmindestzinssatz einfügen]]

**Höchstzinssatz:** [Höchstzinssatz einfügen]

**Inflationsindex:** [Inflationsindex einfügen]]

**Internetseite der Emittentin:** [Internetseite der Emittentin einfügen]

**Internetseite für Mitteilungen:** [Internetseite für Mitteilungen einfügen]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Knock-In Wertpapiere gilt Folgendes:

**Knock-In Zinssatz** [Knock-In Zinssatz einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:

**Knock-Out Zinssatz** [Knock-out Zinssatz einfügen]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit Kündigungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

**Kündigungstermine:** [Kündigungstermine einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

**Mindestzinssatz:** [Mindestzinssatz einfügen]]

**Nennbetrag:** [Nennbetrag einfügen]

**Obere Zinsschwelle:** [Obere Zinsschwelle einfügen]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere ohne Interpolation gilt Folgendes:

**Relevanter Monat:** [Relevanten Monat einfügen]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit linearer Interpolation gilt Folgendes:

**Relevanter Monat<sub>1</sub>:** [Relevanten Monat<sub>1</sub> einfügen]

**Relevanter Monat<sub>2</sub>:** [Relevanten Monat<sub>2</sub> einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Inflation Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

**Rückzahlungsbetrag:** [Rückzahlungsbetrag einfügen]]

**Untere Zinsschwelle:** [Untere Zinsschwelle einfügen]

**Verzinsungsbeginn:** [Verzinsungsbeginn einfügen]

**Verzinsungsende:** [Verzinsungsende einfügen]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Zinszahlung am Fälligkeitstag gilt Folgendes:

**Zinszahltag:** [Zinszahltag einfügen]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinszahlung gilt Folgendes:

**Zinszahltag:** [Zinszahltag einfügen]]

**Tabelle 1.1:**

<b>ISIN</b>	<b>WKN</b>	<b>Reuters</b>	<b>Seriennummer</b>	<b>Tranchennummer</b>	<b>Gesamtnennbetrag der Serie in Stück</b>	<b>Gesamtnennbetrag der Tranche in Stück</b>	<b>Ausgabepreis</b>
[ISIN einfügen]	[WKN einfügen]	[RIC einfügen]	[Seriennummer einfügen]	[Tranchennummer einfügen]	[Gesamtnennbetrag der Serie einfügen]	[Gesamtnennbetrag der Tranche einfügen]	[Ausgabepreis einfügen] <sup>*</sup>

<sup>\*</sup> Falls der Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, wird die Methode zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in *Abschnitt A – Allgemeine Angaben* der Endgültigen Bedingungen festgelegt und die Spalte gelöscht.

**§ 2**  
**Basiswertdaten**

**Tabelle 2.1:**

<b>[i]</b>	<b>Inflationsindex</b>	<b>Reuters</b>	<b>Bloomberg</b>	<b>Indexsponsor</b>	<b>Index-Internetseite</b>
[1]	[ <i>Bezeichnung des Inflationsindex<sub>[1]</sub> einfügen</i> ]	[ <i>RIC einfügen</i> ] [Nicht anwendbar]**	[ <i>Bloombergticker einfügen</i> ] [Nicht anwendbar]**	[ <i>Indexsponsor einfügen</i> ]	[ <i>Index-Internetseite einfügen</i> ]
[2]	[ <i>Bezeichnung des Inflationsindex<sub>[2]</sub> einfügen</i> ]	[ <i>RIC einfügen</i> ] [Nicht anwendbar]**	[ <i>Bloombergticker einfügen</i> ] [Nicht anwendbar]**	[ <i>Indexsponsor einfügen</i> ]	[ <i>Index-Internetseite einfügen</i> ]

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Index-Internetseite, wie in der Tabelle 2.1 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen.

---

\*\* Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

## Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

### TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Besonderen Bedingungen")

#### Produkttyp 1: Wertpapiere mit fester Verzinsung

[Option 1: Im Fall von Fix Rate [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

#### § 1

##### Definitionen

"**Ausgabetag**" ist der Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Auszahlungswährung**" ist die Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (International Central Securities Depository) und gemeinsam die "**ICSDs**").]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit Einlösungsrecht des Wertpapierinhabers gilt Folgendes:

"**Einlösungstag**" ist jeder Einlösungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten

festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit festen Zinsperioden gilt Folgendes:

"**Erster Zinszahltag**" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX**" ist das offizielle Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeseite).

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"**FX Bewertungstag (initial)**" ist der [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Ausgabetag.

"**FX Bewertungstag (k)**" ist der [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahltag.

"**FX Bewertungstag (final)**" ist der [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Fälligkeitstag.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX (initial)**" ist FX am FX Bewertungstag (initial).

"**FX (k)**" ist FX am FX Bewertungstag (k).

"**FX (final)**" ist FX am FX Bewertungstag (final).

"**FX Kündigungereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) im billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 8 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § 8 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;
- (b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar;
- (c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor.

"**FX Marktstörungereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich sind.

[Falls die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**FX Wechselkurs**" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der Festgelegten Währung in die Auszahlungswährung.]

[Falls die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, ungleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**FX Wechselkurs**" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der Auszahlungswährung in die Festgelegte Währung.]]

"**Gesamtnennbetrag**" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in der Spalte "Gesamtnennbetrag der Serie" in der Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ausgabetag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ausgabetag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Pro-

dukt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Kündigungereignis**" bedeutet FX Kündigungereignis.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit Kündigungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

"**Kündigungstermin**" ist jeder Kündigungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ausgabetag wirksam werden.]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"**Zinsbetrag**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Zinszahlung am Fälligkeitstag gilt Folgendes:

"**Zinsperiode**" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (ausschließlich).]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:

"**Zinsperiode**" ist der jeweilige Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis



zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).]

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 (4) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Zinszahlung am Fälligkeitstag gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist der Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist jeder Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit festgelegten Zinsperioden gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist der Erste Zinszahltag und jeder Tag, der [Anzahl von Monaten einfügen] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende. Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]

## § 2

### Verzinsung

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit nur einer Zinsperiode und CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar (in advance), gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem Gesamtnennbetrag für die Zinsperiode im Voraus zum Zinssatz verzinst.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit nur einer Zinsperiode und CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar (in arrear), gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem Gesamtnennbetrag für die Zinsperiode nachträglich zum Zinssatz verzinst.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinsperioden und CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar (in advance), gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem Gesamtnennbetrag für jede Zinsperiode im Voraus zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinsperioden und CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar (in arrear), gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem Gesamtnennbetrag für jede Zinsperiode nachträglich zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit nur einer Zinsperiode und CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar (in advance), gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem Nennbetrag für die Zinsperiode im Voraus zum Zinssatz verzinst.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit nur einer Zinsperiode und CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar (in arrear), gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem Nennbetrag für die Zinsperiode nachträglich-

lich zum Zinssatz verzinst.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinsperioden und CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar (in advance), gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem Nennbetrag für jede Zinsperiode im Voraus zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinsperioden und CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar (in arrear), gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem Nennbetrag für jede Zinsperiode nachträglich zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die für die jeweilige Zinsperiode nur einen festen Zinssatz vorsehen, gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die für jede Zinsperiode unterschiedliche Zinssätze vorsehen, gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar gilt Folgendes:

- (3) *Zinsbetrag:* Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Festgelegten Währung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar gilt Folgendes:

- (3) *Zinsbetrag:* Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Festgelegten Währung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Upside) mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar gilt Folgendes:

- (3) *Zinsbetrag:* Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times \text{Gesamtnennbetrag} \times \text{Zinstagequotient} \times \text{FX (initial)} / \text{FX (k)}$$

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Downside) mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar gilt Folgendes:

- (3) *Zinsbetrag:* Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times \text{Gesamtnennbetrag} \times \text{Zinstagequotient} \times \text{FX (k)} / \text{FX (initial)}$$

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Upside) mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar gilt Folgendes:

- (3) **Zinsbetrag:** Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times \text{Nennbetrag} \times \text{Zinstagequotient} \times \text{FX (initial)} / \text{FX (k)}$$

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Downside) mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar gilt Folgendes:

- (3) **Zinsbetrag:** Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times \text{Nennbetrag} \times \text{Zinstagequotient} \times \text{FX (k)} / \text{FX (initial)}$$

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.]

- (4) **Zinstagequotient:** "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**Y<sub>1</sub>**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**Y<sub>2</sub>**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**M<sub>1</sub>**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**M<sub>2</sub>**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**D<sub>1</sub>**" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall **D<sub>1</sub>** gleich 30 ist; und

"**D<sub>2</sub>**" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und **D<sub>1</sub>** ist größer als 29, in welchem Fall **D<sub>2</sub>** gleich 30 ist.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode) anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der Zinsperiode (es sei denn, der letzte Tag der Zinsperiode der am Fälligkeitstag endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 (Deutsche Zinsmethode) anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode

unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, jedoch nicht der Fälligkeitstag, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall  $D_2$  gleich 30 ist.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "Act/365" (Fixed) anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode dividiert durch 365.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "Act/Act (ICMA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der Zinsperiode und (2) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.

[Im Fall einer kurzen ersten Zinsperiode gilt Folgendes: Für die Zwecke der Feststellung der unter (1) genannten Zinsperiode soll der [Fiktiven Zinszahltag einfügen] als letzter Tag der ersten Zinsperiode angesehen werden.]

[Im Fall einer kurzen letzten Zinsperiode gilt Folgendes: Für die Zwecke der Feststellung der unter (1) genannten Zinsperiode soll der [Fiktiven Zinszahltag einfügen] als erster Tag der letzten Zinsperiode angesehen werden.]

[Im Fall einer langen ersten Zinsperiode gilt Folgendes: Für die Zwecke der Feststellung der unter (1) genannten Zinsperiode soll der [Fiktiven Zinszahltag einfügen] als letzter Tag der ersten Zinsperiode angesehen werden.]

[Im Fall einer langen letzten Zinsperiode gilt Folgendes: Für die Zwecke der Feststellung der unter (1) genannten Zinsperiode soll der [Fiktiven Zinszahltag einfügen] als erster Tag der letzten Zinsperiode angesehen werden.]]

### § 3

#### Rückzahlung

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag in der Festgelegten Währung gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:

Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag in der Auszahlungswährung gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.]

## § 4

### Rückzahlungsbetrag

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag ist der Rückzahlungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Upside) gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x FX (initial) / FX (final)]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Downside) gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x FX (final) / FX (initial)]

## § 5

### Zahlungen

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere bei denen die Following Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Modified Following Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Preceding Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wert-

papiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Floating Rate Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird ein Zinszahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahltag der jeweils letzte Bankgeschäftstag des Monats, der [Zeitraum einfügen] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahltag liegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen der Zinsbetrag angepasst wird (adjusted), gilt Folgendes:

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen wird oder verspätet ist, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag entsprechend angepasst.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen der Zinsbetrag nicht angepasst wird (unadjusted), gilt Folgendes:

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen wird oder verspätet ist, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag nicht angepasst. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.]

- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:

- (5) *Bescheinigung über Nicht-U.S.-Eigentum:* Zahlungen von Zinsbeträgen auf die Wertpapiere erfolgen nur nach Lieferung der Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum (wie in § 1 der Allgemeinen Bedingungen definiert) durch die relevanten Teilnehmer am Clearing System.]

## § 6

[absichtlich ausgelassen]

**[Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin] [Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses][, ][Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber][, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]**

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit Kündigungsrecht der Emittentin, die kein Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber vorsehen, gilt Folgendes:

- (1) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Die Emittentin kann zu jedem Kündigungstermin die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**") und gemäß § 3 der Besonderen Bedingungen zurückzahlen.

Die Emittentin wird mindestens [*Kündigungsfrist einfügen*] vor dem betreffenden Kündigungstermin eine solche Kündigung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit Kündigungsrecht der Emittentin, die auch ein Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber vorsehen, gilt Folgendes:

- (1) **Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:** Die Emittentin kann zu jedem Kündigungstermin die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**") und gemäß § 3 der Besonderen Bedingungen zurückzahlen.

Die Emittentin wird mindestens [*Kündigungsfrist einfügen*] vor dem betreffenden Kündigungstermin eine solche Kündigung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an.

Das Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber bleibt bis zum Kündigungstermin unberührt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber gilt Folgendes:

- ([1][2]) **Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber:** Jeder Wertpapierinhaber kann an jedem Einlösungstag die Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen gegen Lieferung der entsprechenden Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle Nr. [*Kontonummer einfügen*] beim Clearing System zugunsten der Emittentin verlangen (das "**Einlösungsrecht**").

Die Ausübung des Einlösungsrechts muss dabei vom Wertpapierinhaber durch Übermittlung eines ordentlich ausgefüllten Formulars (die "**Einlösungserklärung**"), das während normaler Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Emittentin verfügbar ist, an die Emittentin mindestens [*Kündigungsfrist einfügen*] Bankgeschäftstage vor dem gewünschten Einlösungstag erfolgen.

Die Einlösungserklärung muss insbesondere enthalten:

- (a) den Namen und die Adresse des Wertpapierinhabers, mit für die Hauptzahlstelle hinreichend beweiskräftigem Besitznachweis dafür, dass es sich zum Zeitpunkt der Erklärung um den Inhaber der jeweiligen Wertpapiere handelt;
- (b) die Wertpapieridentifikationsnummer und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Einlösungsrecht geltend gemacht wird;
- (c) das Geldkonto, bei einem Kreditinstitut, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Sollte die Anzahl der in der Einlösungserklärung angegebenen Wertpapiere von der Anzahl der an die Hauptzahlstelle gelieferten Wertpapiere abweichen, so gilt die Einlösungserklärung als nur für die Anzahl von Wertpapieren abgegeben, die der kleineren der beiden Zahlen entspricht. Alle restlichen Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber auf dessen Kosten und dessen Risiko zurückübertragen.

Ein auf diese Weise ausgeübtes Einlösungsrecht kann weder widerrufen noch zurückgezogen werden.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:

- ([2][3]) **Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:** Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankge-



schäftstagen vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung bestimmt wird.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften des § 5 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

## § 7

### FX Marktstörungen

- (1) *Verschiebung*: Sollte an einem FX Bewertungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Bewertungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen FX Bewertungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen*: Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden FX bestimmen. Der FX, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) an diesem 31. Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

## § 8

### Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs

- (1) *Neuer Fixing Sponsor*: Wird der FX Wechselkurs nicht länger durch den Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt (der "**Neue Fixing Sponsor**"). In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Fixing Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den Neuen Fixing Sponsor. Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Ersatzwechsellkurs*: Wird FX nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten FX Wechselkurses, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechsellkurs**"). Im Fall eines Ersatzwechsellkurses bezieht sich jede Bezugnahme auf FX je nach Kontext auf den Ersatzwechsellkurs. Der Ersatzwechsellkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.]]

## Produkttyp 2: Wertpapiere mit variabler Verzinsung

[Option 2: Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Fix] Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

### § 1

#### Definitionen

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Aufschlag gilt Folgendes:

"**Aufschlag**" ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Abschlag gilt Folgendes:

"**Abschlag**" ist der Abschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Ausgabetag**" ist der Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Auszahlungswährung**" ist die Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Bildschirmseite**" ist die Bildschirmseite und, sofern anwendbar, die entsprechende Überschrift, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Sollte diese Seite ersetzt werden, oder sollte der entsprechende Dienst nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Bildschirmseite bestimmen, auf der der Referenzsatz angezeigt wird. Diese neue Bildschirmseite wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (International Central Securities Depository) und gemeinsam die "**ICSDs**").]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit Einlösungsrecht des Wertpapierinhabers gilt Folgendes:

"**Einlösungstag**" ist jeder Einlösungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit festen Zinsperioden gilt Folgendes:

"**Erster Zinszahltag**" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Euro-Zone**" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.]

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Faktor, die keine Zinsdifferenz Floater Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

"**Faktor**" ist der Faktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Zinsdifferenz Floater Wertpapiere mit Faktor gilt Folgendes:

"**Faktor<sub>1</sub>**" ist der Faktor<sub>1</sub>, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Faktor<sub>2</sub>**" ist der Faktor<sub>2</sub>, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Reverse Wertpapiere und Fix Floater Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Fester Zinssatz**" ist der Feste Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**FX**" ist das offizielle Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeside).

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.]

"**FX Bewertungstag (initial)**" ist der [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Ausgabetag.]

"**FX Bewertungstag (k)**" ist der [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahltag.

"**FX Bewertungstag (final)**" ist der [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Fälligkeitstag.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX (initial)**" ist FX am FX Bewertungstag (initial).

"**FX (k)**" ist FX am FX Bewertungstag (k).

"**FX (final)**" ist FX am FX Bewertungstag (final).

"**FX Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) im billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 8 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § 8 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;
- (b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar;
- (c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor.

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich sind.

[Falls die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**FX Wechselkurs**" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der Festgelegten Währung in die Auszahlungswährung.]

[Falls die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, ungleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**FX Wechselkurs**" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der Auszahlungswährung in die Festgelegte Währung.]]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:

"**Gesamthöchstzinssatz**" ist der Gesamthöchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:

"**Gesamtmindestzinssatz**" ist der Gesamtmindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Gesamtnennbetrag**" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in der Spalte "Gesamtnennbetrag der Serie" in der Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ausgabebetrag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ausgabebetrag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

"**Höchstzinssatz**" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Knock-In Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Knock-In Zinssatz**" ist der Knock-In Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Knock-Out Zinssatz**" ist der Knock-out Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Kündigungseignis**" bedeutet FX Kündigungseignis.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Kündigungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

"**Kündigungstermin**" ist jeder Kündigungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

"**Mindestzinssatz**" ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ausgabetag wirksam werden.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Referenzbanken**" sind vier Großbanken im Euro-Zonen Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Referenzbanken**" sind vier Großbanken im Londoner Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem CMS als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Referenzbanken**" sind fünf führende Swaphändler im Interbanken-Markt.

"**Referenzsatzzeit**" ist die Referenzsatzzeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Referenzsatz**" ist der Referenzsatz, wie in § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Referenzsatz-Finanzzentrum**" ist das Referenzsatz-Finanzzentrum, wie in § 1 der Pro-

dukt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Referenzwährung**" ist die Referenzwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Reverse Fix Floater Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Variabler Zinssatz**" ist die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem Referenzsatz (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Fester Zinssatz – Referenzsatz), wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird.]

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Zinsdifferenz Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

"**Vorgesehene Fälligkeit**" ist die Vorgesehene Fälligkeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Zinsdifferenz Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Vorgesehene Fälligkeit**" bezeichnet sowohl die Vorgesehene Fälligkeit<sub>1</sub> als auch die Vorgesehene Fälligkeit<sub>2</sub>.

"**Vorgesehene Fälligkeit<sub>1</sub>**" ist die Vorgesehene Fälligkeit<sub>1</sub>, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Vorgesehene Fälligkeit<sub>2</sub>**" ist die Vorgesehene Fälligkeit<sub>2</sub>, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Vorzeitiger Fälligkeitstag**" ist der Zinszahlungstag, der dem Tag, an dem ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, unmittelbar folgt.

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt wird.

Ein "**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" tritt ein, wenn die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.]

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"**Zinsbetrag**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 (4) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem EURIBOR als Referenzsatz (in advance) gilt Folgendes:

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [Zahl einfügen] TARGET-Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. "**TARGET-Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem EURIBOR als Referenzsatz (in arrears) gilt Folgendes:

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [Zahl einfügen] TARGET-Bankgeschäftstag vor dem Ende der jeweiligen Zinsperiode. "**TARGET-Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem LIBOR als Referenzsatz (in advance) gilt Folgendes:

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [Zahl einfügen] Londoner Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. "**Londoner Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in London für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem LIBOR als Referenzsatz (in arrears) gilt Folgendes:

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [Zahl einfügen] Londoner Bankgeschäftstag vor dem Ende der jeweiligen Zinsperiode. "**Londoner Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in London für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem CMS als Referenzsatz (in advance) gilt Folgendes:

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [Zahl einfügen] TARGET-Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. "**TARGET-Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem CMS als Referenzsatz (in arrears) gilt Folgendes:

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [Zahl einfügen] TARGET-Bankgeschäftstag vor dem Ende der jeweiligen Zinsperiode. "**TARGET-Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Zinszahlung am Fälligkeitstag gilt Folgendes:

"**Zinsperiode**" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (ausschließlich).]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:

"**Zinsperiode**" ist der jeweilige Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).]

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 (5) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Zinszahlung am Fälligkeitstag gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist der Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist jeder Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festge-



legt. Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit festgelegten Zinsperioden gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist der Erste Zinszahltag und jeder Tag, der [Anzahl von Monaten einfügen] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende. Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]

## § 2

### Verzinsung

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit nur einer Zinsperiode und CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar (in advance), gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem Gesamtnennbetrag für die Zinsperiode im Voraus zum Zinssatz verzinst.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit nur einer Zinsperiode und CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar (in arrear), gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem Gesamtnennbetrag für die Zinsperiode nachträglich zum Zinssatz verzinst.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinsperioden und CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar (in advance), gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem Gesamtnennbetrag für jede Zinsperiode im Voraus zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinsperioden und CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar (in arrear), gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem Gesamtnennbetrag für jede Zinsperiode nachträglich zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit nur einer Zinsperiode und CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar (in advance), gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem Nennbetrag für die Zinsperiode im Voraus zum Zinssatz verzinst.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit nur einer Zinsperiode und CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar (in arrear), gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem Nennbetrag für die Zinsperiode nachträglich zum Zinssatz verzinst.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinsperioden und CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar (in advance), gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem Nennbetrag für jede Zinsperiode im Voraus zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinsperioden und CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar (in arrear), gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem Nennbetrag für jede Zinsperiode nachträglich zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere ohne einen Aufschlag gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am ent-

sprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere plus einem Aufschlag gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, zuzüglich des Aufschlags.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere minus einem Abschlag gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, abzüglich des Abschlags.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Faktor gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, multipliziert mit dem Faktor.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Faktor plus einem Aufschlag gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, multipliziert mit dem Faktor und zuzüglich des Aufschlags.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Faktor minus einem Abschlag gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, multipliziert mit dem Faktor und abzüglich des Abschlags.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Reverse Wertpapiere gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem Referenzsatz (als Formel ausgedrückt bedeutet dies:  $\text{Zinssatz} = \text{Fester Zinssatz} - \text{Referenzsatz}$ ), wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Zinsdifferenz Wertpapiere gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>1</sub> und dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>2</sub>, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt werden (als Formel ausgedrückt bedeutet dies:  $\text{Zinssatz} = \text{Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit}_1 - \text{Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit}_2$ ).]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Zinsdifferenz Wertpapiere plus einem Aufschlag gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>1</sub> und dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>2</sub>, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt werden, zuzüglich des Aufschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies:  $\text{Zinssatz} = \text{Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit}_1 - \text{Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit}_2 + \text{Aufschlag}$ ).]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Zinsdifferenz Wertpapiere minus einem Abschlag gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>1</sub> und dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>2</sub>, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt

werden, abzüglich des Abschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>1</sub> - Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>2</sub> - Abschlag).]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Zinsdifferenz Wertpapiere mit Faktor<sub>1</sub> und Faktor<sub>2</sub> gilt Folgendes:

- (2) **Zinssatz:** Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>1</sub>, multipliziert mit dem Faktor<sub>1</sub> und dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>2</sub>, multipliziert mit dem Faktor<sub>2</sub>, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt werden (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = (Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>1</sub> x Faktor<sub>1</sub>) - (Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>2</sub> x Faktor<sub>2</sub>)).]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Zinsdifferenz Wertpapiere mit Faktor<sub>1</sub> und Faktor<sub>2</sub> plus einem Aufschlag gilt Folgendes:

- (2) **Zinssatz:** Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>1</sub>, multipliziert mit dem Faktor<sub>1</sub> und dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>2</sub>, multipliziert mit dem Faktor<sub>2</sub>, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt werden, zuzüglich des Aufschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = (Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>1</sub> x Faktor<sub>1</sub>) - (Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>2</sub> x Faktor<sub>2</sub>) + Aufschlag).]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Zinsdifferenz Wertpapiere mit Faktor<sub>1</sub> und Faktor<sub>2</sub> minus einem Abschlag gilt Folgendes:

- (2) **Zinssatz:** Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>1</sub>, multipliziert mit dem Faktor<sub>1</sub> und dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>2</sub>, multipliziert mit dem Faktor<sub>2</sub>, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt werden, abzüglich des Abschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = (Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>1</sub> x Faktor<sub>1</sub>) - (Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit<sub>2</sub> x Faktor<sub>2</sub>) - Abschlag).]

[Im Fall in dieser Option beschriebenen Fix Floater Wertpapiere gilt Folgendes:

- (2) **Zinssatz:** Der "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz oder der Feste Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.]

[Im Fall in dieser Option beschriebenen Reverse Fix Floater Wertpapiere gilt Folgendes:

- (2) **Zinssatz:** Der "**Zinssatz**" ist der Variable Zinssatz oder der Feste Zinssatz, wie für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Knock-In Wertpapiere gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, so werden die Wertpapiere für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zum Knock-In Zinssatz verzinst.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermit-

telte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:

Wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:

Wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (3) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken in der Euro-Zone bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Euro-Zonen Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in der Euro-Zone, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (3) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle die Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken bitten, ihren Satz, zu dem führenden Banken im Lon-

doner Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags angeboten werden, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in Referenzsatz-Finanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen 11:00 Uhr Ortszeit am Referenzsatz-Finanzzentrum an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem CMS als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (3) **Referenzsatz:** "**Referenzsatz**" ist der Satz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Swaptransaktionen in Euro mit der entsprechenden Vorgesehenen Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite zur Referenzsatzzeit (Ortszeit des Referenzsatz-Finanzzentrums) am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder keine solchen Swapsätze angezeigt werden, wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken bitten, die mittleren jährlichen Swapsätze gegen ungefähr der Referenzsatzzeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag zur Verfügung zu stellen.

Falls drei oder mehr solcher Angebote zur Verfügung gestellt werden, ist der Referenzsatz für den jeweiligen Zinsfeststellungstag das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote, wobei der höchste (oder bei Gleichheit, einer der höchsten) und der niedrigste (oder bei Gleichheit, einer der niedrigsten) gestrichen werden. Werden weniger als drei Angebot zur Verfügung gestellt, wird die Berechnungsstelle den Referenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellen.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (4) **Zinsbetrag:** Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Festgelegten Währung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (4) **Zinsbetrag:** Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Festgelegten Währung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Upside) mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar gilt Folgendes:

- (4) **Zinsbetrag:** Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

Zinsbetrag = Zinssatz x Gesamtnennbetrag x Zinstagequotient x FX (initial) / FX (k)

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Downside) mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar gilt Folgendes:

- (4) **Zinsbetrag:** Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

Zinsbetrag = Zinssatz x Gesamtnennbetrag x Zinstagequotient x FX (k) / FX (initial)

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Upside) mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar gilt Folgendes:

- (4) **Zinsbetrag:** Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

Zinsbetrag = Zinssatz x Nennbetrag x Zinstagequotient x FX (initial) / FX (k)

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Downside) mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar gilt Folgendes:

- (4) **Zinsbetrag:** Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

Zinsbetrag = Zinssatz x Nennbetrag x Zinstagequotient x FX (k) / FX (initial)

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.]

- (5) **Zinstagequotient:** "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D<sub>1</sub> ist größer als 29, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode) anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der Zinsperiode (es sei denn, der letzte Tag der Zinsperiode der am Fälligkeitstag endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 (Deutsche Zinsmethode) anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, jedoch nicht der Fälligkeitstag, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "Act/365" (Fixed) anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode dividiert durch 365.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "Act/Act (ICMA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der Zinsperiode und (2) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.

[Im Fall einer kurzen ersten Zinsperiode gilt Folgendes: Für die Zwecke der Feststellung der unter (1) genannten Zinsperiode soll der [Fiktiven Zinszahltag einfügen] als letzter Tag der ersten Zinsperiode angesehen werden.]

[Im Fall einer kurzen letzten Zinsperiode gilt Folgendes: Für die Zwecke der Feststellung der unter (1) genannten Zinsperiode soll der [Fiktiven Zinszahltag einfügen] als erster Tag der letzten Zinsperiode angesehen werden.]

[Im Fall einer langen ersten Zinsperiode gilt Folgendes: Für die Zwecke der Feststellung der unter (1) genannten Zinsperiode soll der [Fiktiven Zinszahltag einfügen] als letzter Tag der ersten Zinsperiode angesehen werden.]

[Im Fall einer langen letzten Zinsperiode gilt Folgendes: Für die Zwecke der Feststellung der unter (1) genannten Zinsperiode soll der [Fiktiven Zinszahltag einfügen] als erster Tag der letzten Zinsperiode angesehen werden.]]



### § 3

#### **Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]**

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:]

- [(1)] Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag in der Festgelegten Währung gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:]

- [(1)] Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag in der Auszahlungswährung gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:]

- (2) Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.]

### § 4

#### **Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]**

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:]

- [(1)] Der Rückzahlungsbetrag ist der Rückzahlungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Upside) gilt Folgendes:]

- [(1)] Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{FX (initial)} / \text{FX (final)}$$

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Downside) gilt Folgendes:]

- [(1)] Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{FX (final)} / \text{FX (initial)}$$

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:]

- (2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.]

### § 5

#### **Zahlungen**

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:]

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere bei denen die Following Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Modified Following Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Preceding Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Floating Rate Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird ein Zinszahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahltag der jeweils letzte Bankgeschäftstag des Monats, der [Zeitraum einfügen] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahltag liegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen der Zinsbetrag angepasst wird (adjusted), gilt Folgendes:

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen wird oder verspätet ist, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag entsprechend angepasst.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen der Zinsbetrag nicht angepasst wird (unadjusted), gilt Folgendes:

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen wird oder verspätet ist, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag nicht angepasst. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.]

- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit

nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:

- (5) *Bescheinigung über Nicht-U.S.-Eigentum:* Zahlungen von Zinsbeträgen auf die Wertpapiere erfolgen nur nach Lieferung der Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum (wie in § 1 der Allgemeinen Bedingungen definiert) durch die relevanten Teilnehmer am Clearing System.]

## § 6

[absichtlich ausgelassen]

**[Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin] [Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses][,] [Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber][, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]**

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit Kündigungsrecht der Emittentin, die kein Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber vorsehen, gilt Folgendes:

- (1) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Die Emittentin kann zu jedem Kündigungstermin die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**") und gemäß § 3 [(1)] der Besonderen Bedingungen zurückzahlen.

Die Emittentin wird mindestens [Kündigungsfrist einfügen] vor dem betreffenden Kündigungstermin eine solche Kündigung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit Kündigungsrecht der Emittentin, die auch ein Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber vorsehen, gilt Folgendes:

- (1) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Die Emittentin kann zu jedem Kündigungstermin die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**") und gemäß § 3 [(1)] der Besonderen Bedingungen zurückzahlen.

Die Emittentin wird mindestens [Kündigungsfrist einfügen] vor dem betreffenden Kündigungstermin eine solche Kündigung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an.

Das Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber bleibt bis zum Kündigungstermin unberührt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber gilt Folgendes:

- [(1)[2]) *Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber:* Jeder Wertpapierinhaber kann an jedem Einlösungstag die Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 [(1)] der Besonderen Bedingungen gegen Lieferung der entsprechenden Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle Nr. [Kontonummer einfügen] beim Clearing System zugunsten der Emittentin verlangen (das "**Einlösungsrecht**").

Die Ausübung des Einlösungsrechts muss dabei vom Wertpapierinhaber durch Übermittlung eines ordentlich ausgefüllten Formulars (die "**Einlösungserklärung**"), das während normaler Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Emittentin verfügbar ist, an die Emittentin mindestens [Kündigungsfrist einfügen] Bankgeschäftstage vor dem gewünschten Einlösungstag erfolgen.

Die Einlösungserklärung muss insbesondere enthalten:

- (a) den Namen und die Adresse des Wertpapierinhabers, mit für die Hauptzahlstelle

hinreichend beweiskräftigem Besitznachweis dafür, dass es sich zum Zeitpunkt der Erklärung um den Inhaber der jeweiligen Wertpapiere handelt;

- (b) die Wertpapieridentifikationsnummer und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Einlösungsrecht geltend gemacht wird;
- (c) das Geldkonto, bei einem Kreditinstitut, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Sollte die Anzahl der in der Einlösungserklärung angegebenen Wertpapiere von der Anzahl der an die Hauptzahlstelle gelieferten Wertpapiere abweichen, so gilt die Einlösungserklärung als nur für die Anzahl von Wertpapieren abgegeben, die der kleineren der beiden Zahlen entspricht. Alle restlichen Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber auf dessen Kosten und dessen Risiko zurückübertragen.

Ein auf diese Weise ausgeübtes Einlösungsrecht kann weder widerrufen noch zurückgezogen werden.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:

([2][3]) *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung bestimmt wird.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften des § 5 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

## § 7

### FX Marktstörungen

(1) *Verschiebung:* Sollte an einem FX Bewertungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Bewertungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen FX Bewertungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden FX bestimmen. Der FX, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) an diesem 31. Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

## § 8

### Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs

(1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird der FX Wechselkurs nicht länger durch den Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen

und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt (der "**Neue Fixing Sponsor**"). In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Fixing Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den Neuen Fixing Sponsor. Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

- (2) *Ersatzwechsellkurs:* Wird FX nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten FX Wechselkurses, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechsellkurs**"). Im Fall eines Ersatzwechsellkurses bezieht sich jede Bezugnahme auf FX je nach Kontext auf den Ersatzwechsellkurs. Der Ersatzwechsellkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.]]

[Option 3: Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Range Accrual [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

## § 1

### Definitionen

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Aufschlag gilt Folgendes:

"**Aufschlag**" ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere ("ausschließliche" Betrachtung) gilt Folgendes:

"**Anzahl der Beobachtungstage in Range**" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz in der Zinsspanne liegt, wobei für die Frozen Period der Referenzsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

"**Anzahl der Beobachtungstage out Range**" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz außerhalb der Zinsspanne oder auf der Oberen oder Unteren Zinsschwelle liegt, wobei für die Frozen Period der Referenzsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere ("einschließliche" Betrachtung) gilt Folgendes:

"**Anzahl der Beobachtungstage in Range**" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz in der Zinsspanne oder auf der Oberen oder Unteren Zinsschwelle liegt, wobei für die Frozen Period der Referenzsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

"**Anzahl der Beobachtungstage out Range**" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz außerhalb der Zinsspanne liegt, wobei für die Frozen Period der Referenzsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.]

"**Ausgabetag**" ist der Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Auszahlungswährung**" ist die Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit kalendertäglicher Betrachtung der Zinsspanne gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag**" ist jeder Kalendertag in der jeweiligen Zinsperiode. Wenn ein Beobachtungstag kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag als der entsprechende Beobachtungstag.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit bankgeschäftstäglicher Betrachtung der Zinsspanne gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag**" ist jeder Bankgeschäftstag in der jeweiligen Zinsperiode.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit monatlicher Betrachtung der Zinsspanne gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag**" ist der [Tag einfügen] eines jeden Monats in der jeweiligen Zinsperiode. Wenn ein Beobachtungstag kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag als der entsprechende Beobachtungstag.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einmaliger Betrachtung der Zinsspanne während einer Zinsperiode gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag**" ist der [Tag einfügen] in der jeweiligen Zinsperiode. Wenn ein Beobachtungstag kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag als der entsprechende Beobachtungstag.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Bildschirmseite**" ist die Bildschirmseite und, sofern anwendbar, die entsprechende Überschrift, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Sollte diese Seite ersetzt werden, oder sollte der entsprechende Dienst nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Bildschirmseite bestimmen, auf der der Referenzsatz angezeigt wird. Diese neue Bildschirmseite wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**").]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit Einlösungsrecht des Wertpapierinhabers gilt Folgendes:

"**Einlösungstag**" ist jeder Einlösungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit festen Zinsperioden gilt Folgendes:

"**Erster Zinszahltag**" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Euro-Zone**" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.]

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Fester Zinssatz In**" ist der Feste Zinssatz In, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Fester Zinssatz Out**" ist der Feste Zinssatz Out, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX**" ist das offizielle Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeseite).

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"**FX Bewertungstag (initial)**" ist der [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Ausgabetag.

"**FX Bewertungstag (k)**" ist der [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahlungstag.

"**FX Bewertungstag (final)**" ist der [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Fälligkeitstag.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX (initial)**" ist FX am FX Bewertungstag (initial).

"**FX (k)**" ist FX am FX Bewertungstag (k).

"**FX (final)**" ist FX am FX Bewertungstag (final).

"**FX Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) im billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 8 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § 8 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;
- (b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich



oder praktisch undurchführbar;

- (c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor.

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich sind.

[Falls die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**FX Wechselkurs**" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der Festgelegten Währung in die Auszahlungswährung.]

[Falls die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, ungleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**FX Wechselkurs**" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der Auszahlungswährung in die Festgelegte Währung.]]

"**Frozen Period**" ist jeder Zeitraum ab dem [Zahl einfügen]. Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweiligen Zinszahltag (ausschließlich).

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:

"**Gesamthöchstzinssatz**" ist der Gesamthöchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:

"**Gesamtmindestzinssatz**" ist der Gesamtmindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Gesamtnennbetrag**" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in der Spalte "Gesamtnennbetrag der Serie" in der Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ausgabetag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen,

die den am Ausgabetag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

"**Höchstzinssatz**" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Knock-In Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Knock-In Zinssatz**" ist der Knock-In Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Knock-Out Zinssatz**" ist der Knock-out Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Kündigungsereignis**" bedeutet FX Kündigungsereignis.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Kündigungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

"**Kündigungstermin**" ist jeder Kündigungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

"**Mindestzinssatz**" ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Obere Zinsschwelle**" ist die Obere Zinsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ausgabetag wirksam werden.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Referenzbanken**" sind vier Großbanken im Euro-Zonen Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Referenzbanken**" sind vier Großbanken im Londoner Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem CMS als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Referenzbanken**" sind fünf führende Swaphändler im Interbanken-Markt.

"**Referenzsatzzeit**" ist die Referenzsatzzeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Referenzsatz**" ist der Referenzsatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Referenzsatz-Finanzzentrum**" ist das Referenzsatz-Finanzzentrum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Referenzwährung**" ist die Referenzwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Untere Zinsschwelle**" ist die Untere Zinsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Vorgesehene Fälligkeit**" ist die Vorgesehene Fälligkeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Vorzeitiger Fälligkeitstag**" ist der Zinszahltag, der dem Tag, an dem ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, unmittelbar folgt.

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 (2)

der Besonderen Bedingungen festgelegt wird.

Ein "**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" tritt ein, wenn die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.]

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"**Zinsbetrag**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 (4) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem EURIBOR als Referenzsatz (in advance) gilt Folgendes:

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [Zahl einfügen] TARGET-Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. "**TARGET-Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem EURIBOR als Referenzsatz (in arrears) gilt Folgendes:

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [Zahl einfügen] TARGET-Bankgeschäftstag vor dem Ende der jeweiligen Zinsperiode. "**TARGET-Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem LIBOR als Referenzsatz (in advance) gilt Folgendes:

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [Zahl einfügen] Londoner Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. "**Londoner Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in London für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem LIBOR als Referenzsatz (in arrears) gilt Folgendes:

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [Zahl einfügen] Londoner Bankgeschäftstag vor dem Ende der jeweiligen Zinsperiode. "**Londoner Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in London für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem CMS als Referenzsatz (in advance) gilt Folgendes:

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [Zahl einfügen] TARGET-Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. "**TARGET-Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem CMS als Referenzsatz (in arrears) gilt Folgendes:

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [Zahl einfügen] TARGET-Bankgeschäftstag vor dem Ende der jeweiligen Zinsperiode. "**TARGET-Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.]

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet jeden Beobachtungstag in der jeweiligen Zinsperiode bis zum [Zahl einfügen]. Tag vor dem jeweiligen Zinszahltag (ausschließlich).

"**Zinsspanne**" ist die Spanne zwischen der Unteren Zinsschwelle (ausschließlich) und der Oberen Zinsschwelle (ausschließlich).

"**Zinsperiode**" ist der jeweilige Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis

zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 (5) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Zinszahlung am Fälligkeitstag gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist der Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist jeder Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit festgelegten Zinsperioden gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist der Erste Zinszahltag und jeder Tag, der [Anzahl von Monaten einfügen] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende. Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]

## § 2

### Verzinsung

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinsperioden und CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar (in advance), gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem Gesamtnennbetrag für jede Zinsperiode im Voraus zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinsperioden und CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar (in arrear), gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem Gesamtnennbetrag für jede Zinsperiode nachträglich zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinsperioden und CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar (in advance), gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem Nennbetrag für jede Zinsperiode im Voraus zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinsperioden und CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar (in arrear), gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem Nennbetrag für jede Zinsperiode nachträglich zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]
- (2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle für jede Zinsperiode gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt wird:

Aufschlag + (Anzahl der Beobachtungstage in Range / Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode x Fester Zinssatz In) + (Anzahl der Beobachtungstage out Range / Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode x Fester Zinssatz Out).

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Knock-In Wertpapiere gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, so werden die Wertpapiere für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zum Knock-In Zinssatz verzinst.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:

Wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:

Wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

(3) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken in der Euro-Zone bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Euro-Zonen Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in der

Euro-Zone, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (3) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle die Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken bitten, ihren Satz, zu dem führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags angeboten werden, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in Referenzsatz-Finanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen 11:00 Uhr Ortszeit am Referenzsatz-Finanzzentrum an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem CMS als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (3) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Satz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Swaptransaktionen in Euro mit der entsprechenden Vorgesehenen Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite zur Referenzsatzzeit (Ortszeit des Referenzsatz-Finanzzentrums) am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder keine solchen Swapsätze angezeigt werden, wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken bitten, die mittleren jährlichen Swapsätze gegen ungefähr der Referenzsatzzeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag zur Verfügung zu stellen.

Falls drei oder mehr solcher Angebote zur Verfügung gestellt werden, ist der Referenzsatz für den jeweiligen Zinsfeststellungstag das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote, wobei der höchste (oder bei Gleichheit, einer der höchsten) und der niedrigste (oder bei Gleichheit, einer der niedrigsten) gestrichen werden. Werden weniger als drei Angebot zur Verfügung gestellt, wird die Berechnungsstelle den Referenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellen.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (4) *Zinsbetrag:* Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Festgelegten Währung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (4) **Zinsbetrag:** Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Festgelegten Währung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Upside) mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar gilt Folgendes:

- (4) **Zinsbetrag:** Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times \text{Gesamtnennbetrag} \times \text{Zinstagequotient} \times \text{FX (initial)} / \text{FX (k)}$$

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Downside) mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar gilt Folgendes:

- (4) **Zinsbetrag:** Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times \text{Gesamtnennbetrag} \times \text{Zinstagequotient} \times \text{FX (k)} / \text{FX (initial)}$$

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Upside) mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar gilt Folgendes:

- (4) **Zinsbetrag:** Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times \text{Nennbetrag} \times \text{Zinstagequotient} \times \text{FX (initial)} / \text{FX (k)}$$

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Downside) mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar gilt Folgendes:

- (4) **Zinsbetrag:** Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times \text{Nennbetrag} \times \text{Zinstagequotient} \times \text{FX (k)} / \text{FX (initial)}$$

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.]

- (5) **Zinstagequotient:** "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in



welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist.)]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D<sub>1</sub> ist größer als 29, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode) anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der Zinsperiode (es sei denn, der letzte Tag der Zinsperiode der am Fälligkeitstag endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 (Deutsche Zinsmethode) anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, jedoch nicht der Fälligkeitstag, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "Act/365" (Fixed) anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode dividiert durch 365.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "Act/Act (ICMA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der Zinsperiode und (2) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.

[Im Fall einer kurzen ersten Zinsperiode gilt Folgendes: Für die Zwecke der Feststellung der unter (1) genannten Zinsperiode soll der [Fiktiven Zinszahltag einfügen] als letzter Tag der ersten Zinsperiode angesehen werden.]

[Im Fall einer kurzen letzten Zinsperiode gilt Folgendes: Für die Zwecke der Feststellung der unter (1) genannten Zinsperiode soll der [Fiktiven Zinszahltag einfügen] als erster Tag der letzten Zinsperiode angesehen werden.]

[Im Fall einer langen ersten Zinsperiode gilt Folgendes: Für die Zwecke der Feststellung der unter (1) genannten Zinsperiode soll der [Fiktiven Zinszahltag einfügen] als letzter Tag der ersten Zinsperiode angesehen werden.]

[Im Fall einer langen letzten Zinsperiode gilt Folgendes: Für die Zwecke der Feststellung der unter (1) genannten Zinsperiode soll der [Fiktiven Zinszahltag einfügen] als erster Tag der letzten Zinsperiode angesehen werden.]]

### § 3

#### **Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]**

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

[(1)] Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag in der festgelegten Währung gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:

[(1)] Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag in der Auszahlungswährung gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:

(2) Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.]

### § 4

#### **Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]**

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

[(1)] Der Rückzahlungsbetrag ist der Rückzahlungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Upside) gilt Folgendes:

[(1)] Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{FX (initial)} / \text{FX (final)}$$

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Downside) gilt Folgendes:

[(1)] Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{FX (final)} / \text{FX (initial)}$$

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:

- (2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.]

## § 5

### Zahlungen

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere bei denen die Following Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Modified Following Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Preceding Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Floating Rate Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird ein Zinszahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahltag der jeweils letzte Bankgeschäftstag des Monats, der [Zeitraum einfügen] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahltag liegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen der Zinsbetrag angepasst wird (adjusted), gilt Folgendes:

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen wird oder verspätet ist, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag entsprechend angepasst.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen der Zinsbetrag nicht angepasst wird (unadjusted), gilt Folgendes:

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen wird oder verspätet ist, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag nicht angepasst. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.]

- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:

- (5) *Bescheinigung über Nicht-U.S.-Eigentum:* Zahlungen von Zinsbeträgen auf die Wertpapiere erfolgen nur nach Lieferung der Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum (wie in § 1 der Allgemeinen Bedingungen definiert) durch die relevanten Teilnehmer am Clearing System.]

## § 6

[absichtlich ausgelassen]

**[Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin] [Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses][,] [Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber] [, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]**

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit Kündigungsrecht der Emittentin, die kein Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber vorsehen, gilt Folgendes:

- (1) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Die Emittentin kann zu jedem Kündigungstermin die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**") und gemäß § 3 [(1)] der Besonderen Bedingungen zurückzahlen.

Die Emittentin wird mindestens [*Kündigungsfrist einfügen*] vor dem betreffenden Kündigungstermin eine solche Kündigung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit Kündigungsrecht der Emittentin, die auch ein Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber vorsehen, gilt Folgendes:

- (1) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Die Emittentin kann zu jedem Kündigungstermin die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**") und gemäß § 3 [(1)] der Besonderen Bedingungen zurückzahlen.

Die Emittentin wird mindestens [*Kündigungsfrist einfügen*] vor dem betreffenden Kündigungstermin eine solche Kündigung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an.]

Das Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber bleibt bis zum Kündigungstermin unberührt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber gilt Folgendes:

(1)[2] **Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber:** Jeder Wertpapierinhaber kann an jedem Einlösungstag die Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 [(1)] der Besonderen Bedingungen gegen Lieferung der entsprechenden Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle Nr. [Kontonummer einfügen] beim Clearing System zugunsten der Emittentin verlangen (das "**Einlösungsrecht**").

Die Ausübung des Einlösungsrechts muss dabei vom Wertpapierinhaber durch Übermittlung eines ordentlich ausgefüllten Formulars (die "**Einlösungserklärung**"), das während normaler Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Emittentin verfügbar ist, an die Emittentin mindestens [Kündigungsfrist einfügen] Bankgeschäftstage vor dem gewünschten Einlösungstag erfolgen.

Die Einlösungserklärung muss insbesondere enthalten:

- (a) den Namen und die Adresse des Wertpapierinhabers, mit für die Hauptzahlstelle hinreichend beweiskräftigem Besitznachweis dafür, dass es sich zum Zeitpunkt der Erklärung um den Inhaber der jeweiligen Wertpapiere handelt;
- (b) die Wertpapieridentifikationsnummer und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Einlösungsrecht geltend gemacht wird;
- (c) das Geldkonto, bei einem Kreditinstitut, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Sollte die Anzahl der in der Einlösungserklärung angegebenen Wertpapiere von der Anzahl der an die Hauptzahlstelle gelieferten Wertpapiere abweichen, so gilt die Einlösungserklärung als nur für die Anzahl von Wertpapieren abgegeben, die der kleineren der beiden Zahlen entspricht. Alle restlichen Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber auf dessen Kosten und dessen Risiko zurückübertragen.

Ein auf diese Weise ausgeübtes Einlösungsrecht kann weder widerrufen noch zurückgezogen werden.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:

(2)[3] **Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:** Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung bestimmt wird.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften des § 5 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

## § 7

### **FX Marktstörungen**

(1) **Verschiebung:** Sollte an einem FX Bewertungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Bewertungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen FX Bewertungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden FX bestimmen. Der FX, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) an diesem 31. Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

## § 8

### Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs

- (1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird der FX Wechselkurs nicht länger durch den Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt (der "**Neue Fixing Sponsor**"). In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Fixing Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den Neuen Fixing Sponsor. Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Ersatzwechsellkurs:* Wird FX nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten FX Wechselkurses, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechsellkurs**"). Im Fall eines Ersatzwechsellkurses bezieht sich jede Bezugnahme auf FX je nach Kontext auf den Ersatzwechsellkurs. Der Ersatzwechsellkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.]]

### Produkttyp 3: Inflation Wertpapiere

[Option 4: Im Fall von Inflation [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Fix] [Digital Floor] [Digital Cap] Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

#### § 1

#### Definitionen

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**"); oder
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Aufschlag gilt Folgendes:

"**Aufschlag**" ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Abschlag gilt Folgendes:

"**Abschlag**" ist der Abschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Ausgabetag**" ist der Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Auszahlungswährung**" ist die Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.]

[Im Fall aller Inflation Digital Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Basispreis**" ist der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]



[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**").]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit Einlösungsrecht des Wertpapierinhabers gilt Folgendes:

"**Einlösungstag**" ist jeder Einlösungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit festen Zinsperioden gilt Folgendes:

"**Erster Zinszahltag**" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Faktor, die keine Zinsdifferenz Floater Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

"**Faktor**" ist der Faktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapiere mit Faktor gilt Folgendes:

"**Faktor<sub>1</sub>**" ist der Faktor<sub>1</sub>, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Faktor<sub>2</sub>**" ist der Faktor<sub>2</sub>, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Reverse Floater Wertpapiere Inflation Fix Floater, Inflation Reverse Fix Floater und Inflation Digital Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Fester Zinssatz**" ist der Feste Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX**" ist das offizielle Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeseite).

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"**FX Bewertungstag (initial)**" ist der [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Ausgabetag.

"**FX Bewertungstag (k)**" ist der [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahltag.

"**FX Bewertungstag (final)**" ist der [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Fälligkeitstag.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX (initial)**" ist FX am FX Bewertungstag (initial).

"**FX (k)**" ist FX am FX Bewertungstag (k).

"**FX (final)**" ist FX am FX Bewertungstag (final).

"**FX Kündigungereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) im billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 8 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § 8 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;
- (b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar;
- (c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor.

"**FX Marktstörungereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich sind.

[Falls die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**FX Wechselkurs**" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der Festgelegten Währung in die Auszahlungswährung.]

[Falls die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, ungleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**FX Wechselkurs**" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der Auszahlungswährung in die Festgelegte Währung.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:

"**Gesamthöchstzinssatz**" ist der Gesamthöchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:

"**Gesamtmindestzinssatz**" ist der Gesamtmindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Gesamtnennbetrag**" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in der Spalte "Gesamtnennbetrag der Serie" in der Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ausgabetag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ausgabetag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

"**Höchstzinssatz**" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz-Inflationsindex zur Verfügung;
- (c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor zur Verfügung;
- (d) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene

Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Zinsdifferenz Floater Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

"**Inflationsindex**" ist der Inflationsindex, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt und in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten beschrieben.]

[Im Fall von Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Inflationsindex**" bezeichnet sowohl den Inflationsindex<sub>1</sub> als auch den der Inflationsindex<sub>2</sub>.

"**Inflationsindex<sub>1</sub>**" ist der Inflationsindex<sub>1</sub>, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt und in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten beschrieben.

"**Inflationsindex<sub>2</sub>**" ist der Inflationsindex<sub>2</sub>, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt und in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten beschrieben.]

"**Inflationssatz**" ist der Inflationssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Knock-In Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Knock-In Zinssatz**" ist der Knock-In Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Knock-Out Zinssatz**" ist der Knock-out Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

"**Kündigungseignis**" bedeutet Indexkündigungseignis.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Kündigungseignis**" bedeutet Indexkündigungseignis und FX Kündigungseignis.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Kündigungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

"**Kündigungstermin**" ist jeder Kündigungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit linearer Interpolation gilt Folgendes:

Der "**Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex**" für einen Tag wird berechnet, indem der Referenzpreis für den Relevanten Monat<sub>1</sub> vom Referenzpreis für den Relevanten Monat<sub>2</sub> abgezogen und durch die Anzahl der Kalendertage des Monats, in den der jeweilige Tag fällt, geteilt wird. Der so ermittelte Wert wird mit der Anzahl der Kalendertage vom Ersten des Monats (einschließlich), in den der jeweilige Tag fällt, bis zu dem jeweiligen Tag (ausschließlich) multipliziert und auf den Referenzpreis für den Relevanten Monat<sub>1</sub> aufgeschlagen.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

"**Mindestzinssatz**" ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten

festgelegt.]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer ZC-Inflationsrate ohne Interpolation gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis für den Relevanten Monat unmittelbar vor dem Ausgabebetrag.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer ZC-Inflationsrate mit linearer Interpolation gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den Ausgabebetrag.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere ohne Interpolation gilt Folgendes:

"**R (k)**" ist der vom Indexsponsor veröffentlichte Kurs des Inflationsindex für den Relevanten Monat, der dem jeweiligen Zinszahltag jeweils unmittelbar vorhergeht.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit linearer Interpolation gilt Folgendes:

"**R (k)**" ist der Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den jeweiligen Zinsfeststellungstag.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer YoY-Inflationsrate ohne Interpolation gilt Folgendes:

"**R (k-1)**" ist der vom Indexsponsor veröffentlichte Kurs des Inflationsindex für den Relevanten Monat, der ein Jahr vor dem jeweiligen Zinszahltag liegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer YoY-Inflationsrate mit linearer Interpolation gilt Folgendes:

"**R (k-1)**" ist der Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den Kalendertag, der ein Jahr vor dem jeweiligen Zinsfeststellungstag liegt.]

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag wirksam werden.

"**Referenzpreis**" ist der Kurs des Inflationsindex, wie er vom Indexsponsor veröffentlicht wird.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere ohne Interpolation gilt Folgendes:

"**Relevanter Monat**" ist der Relevante Monat, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten

festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit linearer Interpolation gilt Folgendes:

"**Relevanter Monat<sub>1</sub>**" ist der Relevante Monat<sub>1</sub>, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Relevanter Monat<sub>2</sub>**" ist der Relevante Monat<sub>2</sub>, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Reverse Fix Floater Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Variabler Zinssatz**" ist die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem Inflationsatz (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Fester Zinssatz – Inflationsatz), wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird.]

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Vorzeitiger Fälligkeitstag**" ist der Zinszahltag, der dem Tag, an dem ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, unmittelbar folgt.

Ein "**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" tritt ein, wenn die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.]

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"**Zinsbetrag**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 (4) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Floater Wertpapiere, Inflation Fix Floater Wertpapiere und Inflation Digital Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [Zahl einfügen]. Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahltag.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Zinszahlung am Fälligkeitstag gilt Folgendes:

"**Zinsperiode**" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (ausschließlich).]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:

"**Zinsperiode**" ist der jeweilige Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).]

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 (5) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Zinszahlung am Fälligkeitstag gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist der Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist jeder Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit festgelegten Zinsperioden gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist der Erste Zinszahltag und jeder Tag, der [Anzahl von Monaten einfügen] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende. Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]

## § 2

### Verzinsung

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit nur einer Zinsperiode und CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar (in arrear), gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem Gesamtnennbetrag für die Zinsperiode nachträglich zum Zinssatz verzinst.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinsperioden und CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar (in arrear), gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem Gesamtnennbetrag für jede Zinsperiode nachträglich zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit nur einer Zinsperiode und CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar (in arrear), gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem Nennbetrag für die Zinsperiode nachträglich zum Zinssatz verzinst.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinsperioden und CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar (in arrear), gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem Nennbetrag für jede Zinsperiode nachträglich zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Floater Wertpapiere gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Inflationssatz, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Floater Wertpapiere plus einem Aufschlag gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Inflationssatz, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird, zuzüglich des Aufschlags.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Floater Wertpapiere minus einem Abschlag gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Inflationssatz, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag

von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird, abzüglich des Abschlags.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Floater Wertpapiere mit einem Faktor gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Inflationssatz, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird, multipliziert mit dem Faktor.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Floater Wertpapiere mit einem Faktor plus einem Aufschlag gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Inflationssatz, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird, multipliziert mit dem Faktor und zuzüglich des Aufschlags.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Floater Wertpapiere mit einem Faktor minus einem Abschlag gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Inflationssatz, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird, multipliziert mit dem Faktor und abzüglich des Aufschlags.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Reverse Floater Wertpapiere gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem Inflationssatz (als Formel ausgedrückt bedeutet dies:  $\text{Zinssatz} = \text{Fester Zinssatz} - \text{Inflationssatz}$ ), wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapiere gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz:* Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>1</sub> und dem Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>2</sub>, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt werden (als Formel ausgedrückt bedeutet dies:  $\text{Zinssatz} = \text{Inflationssatz für den Inflationsindex}_1 - \text{Inflationssatz für den Inflationsindex}_2$ ).]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapiere plus einem Aufschlag gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz:* Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>1</sub> und dem Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>2</sub>, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt werden, zuzüglich des Aufschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies:  $\text{Zinssatz} = \text{Inflationssatz für den Inflationsindex}_1 - \text{Inflationssatz für den Inflationsindex}_2 + \text{Aufschlag}$ ).]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapiere minus einem Abschlag gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz:* Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>1</sub> und dem Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>2</sub>, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt werden, abzüglich des Aufschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies:  $\text{Zinssatz} = \text{Inflationssatz für den Inflationsindex}_1 - \text{Inflationssatz für den Inflationsindex}_2 - \text{Abschlag}$ ).]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapiere mit Faktor<sub>1</sub> und Faktor<sub>2</sub> gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz:* Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Inflati-



onssatz für den Inflationsindex<sub>1</sub>, multipliziert mit dem Faktor<sub>1</sub>, und dem Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>2</sub>, multipliziert mit dem Faktor<sub>2</sub>, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt werden wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt werden (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = (Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>1</sub> x Faktor<sub>1</sub>) - {Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>2</sub> x Faktor<sub>2</sub>}).]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapiere mit Faktor<sub>1</sub> und Faktor<sub>2</sub> plus einem Aufschlag gilt Folgendes:

- (2) **Zinssatz:** Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>1</sub>, multipliziert mit dem Faktor<sub>1</sub>, und dem Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>2</sub>, multipliziert mit dem Faktor<sub>2</sub>, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt werden, zuzüglich des Aufschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = (Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>1</sub> x Faktor<sub>1</sub>) - Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>2</sub> x Faktor<sub>2</sub>) + Aufschlag.)]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapiere mit Faktor<sub>1</sub> und Faktor<sub>2</sub> minus einem Abschlag gilt Folgendes:

- (2) **Zinssatz:** Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>1</sub>, multipliziert mit dem Faktor<sub>1</sub>, und dem Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>2</sub>, multipliziert mit dem Faktor<sub>2</sub>, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt werden, abzüglich des Aufschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = (Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>1</sub> x Faktor<sub>1</sub>) - Inflationssatz für den Inflationsindex<sub>2</sub> x Faktor<sub>2</sub>) - Abschlag.)]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Fix Floater Wertpapiere gilt Folgendes:

- (2) **Zinssatz:** Der "**Zinssatz**" ist der Inflationssatz oder der Feste Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Reverse Fix Floater Wertpapiere gilt Folgendes:

- (2) **Zinssatz:** Der "**Zinssatz**" ist der Variable Zinssatz oder der Feste Zinssatz, wie für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Digital Cap Floater Wertpapiere gilt Folgendes:

- (2) **Zinssatz:** "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle für jede Zinsperiode gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt wird:

-Wenn Inflationssatz  $\geq$  Basispreis, ist der Zinssatz der Feste Zinssatz.

-Wenn Inflationssatz  $<$  Basispreis, bestimmt sich der Zinssatz gemäß folgender Formel:

$$\text{Zinssatz} = \text{Inflationssatz} \times \text{Faktor} + \text{Aufschlag}]$$

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Digital Floor Floater Wertpapiere gilt Folgendes:

- (2) **Zinssatz:** "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle für jede Zinsperiode gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt wird:

-Wenn Inflationssatz  $>$  Basispreis, bestimmt sich der Zinssatz gemäß folgender Formel:

$$\text{Zinssatz} = \text{Inflationssatz} \times \text{Faktor} + \text{Aufschlag}$$

-Wenn Inflationssatz  $\leq$  Basispreis, ist der Zinssatz der Feste Zinssatz.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Knock-In Wertpapiere gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, so werden die Wertpapiere für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zum Knock-In Zinssatz verzinst.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:

Wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:

Wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Verzinsung bezogen auf eine YoY-Inflationsrate gilt Folgendes:

- (3) *Inflationssatz:* Der "**Inflationssatz**" ist die Inflationsrate (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), wie sie an jedem Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Inflationssatz} = R(k) / R(k-1) - 1]$$

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Verzinsung bezogen auf eine ZC-Inflationsrate gilt Folgendes:

- (3) *Inflationssatz:* Der "**Inflationssatz**" ist die Inflationsrate (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), wie sie an jedem Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Inflationssatz} = R(k) / R(\text{initial}) - 1]$$

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (4) *Zinsbetrag:* Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen

des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Festgelegten Währung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (4) **Zinsbetrag:** Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Festgelegten Währung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Upside) mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (4) **Zinsbetrag:** Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times \text{Gesamtnennbetrag} \times \text{Zinstagequotient} \times \text{FX (initial)} / \text{FX (k)}$$

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Downside) mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (4) **Zinsbetrag:** Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times \text{Gesamtnennbetrag} \times \text{Zinstagequotient} \times \text{FX (k)} / \text{FX (initial)}$$

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Upside) mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (4) **Zinsbetrag:** Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times \text{Nennbetrag} \times \text{Zinstagequotient} \times \text{FX (initial)} / \text{FX (k)}$$

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Downside) mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (4) **Zinsbetrag:** Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times \text{Nennbetrag} \times \text{Zinstagequotient} \times \text{FX (k)} / \text{FX (initial)}$$

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.]

- (5) **Zinstagequotient:** "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat

zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist.)]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D<sub>1</sub> ist größer als 29, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode) anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der Zinsperiode (es sei denn, der letzte Tag der Zinsperiode der am Fälligkeitstag endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 (Deutsche Zinsmethode) anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, jedoch nicht der Fälligkeitstag, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "Act/365" (Fixed) anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode dividiert durch 365.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "Act/Act (ICMA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der Zinsperiode und (2) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.

[Im Fall einer kurzen ersten Zinsperiode gilt Folgendes: Für die Zwecke der Feststellung der unter (1) genannten Zinsperiode soll der [Fiktiven Zinszahltag einfügen] als letzter Tag der ersten Zinsperiode angesehen werden.]

[Im Fall einer kurzen letzten Zinsperiode gilt Folgendes: Für die Zwecke der Feststellung der unter (1) genannten Zinsperiode soll der [Fiktiven Zinszahltag einfügen] als erster Tag der letzten Zinsperiode angesehen werden.]

[Im Fall einer langen ersten Zinsperiode gilt Folgendes: Für die Zwecke der Feststellung der unter (1) genannten Zinsperiode soll der [Fiktiven Zinszahltag einfügen] als letzter Tag der ersten Zinsperiode angesehen werden.]

[Im Fall einer langen letzten Zinsperiode gilt Folgendes: Für die Zwecke der Feststellung der unter (1) genannten Zinsperiode soll der [Fiktiven Zinszahltag einfügen] als erster Tag der letzten Zinsperiode angesehen werden.]]

### § 3

#### **Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]**

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

[(1)] Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag in der festgelegten Währung gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:

[(1)] Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag in der Auszahlungswährung gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:

(2) Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.]

### § 4

#### **Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]**

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

[(1)] Der Rückzahlungsbetrag ist der Rückzahlungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Upside) gilt Folgendes:

[(1)] Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{FX (initial)} / \text{FX (final)}$$

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Downside) gilt Folgendes:

[(1)] Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{FX (final)} / \text{FX (initial)}$$

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:

- (2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.]

## § 5

### Zahlungen

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere bei denen die Following Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Modified Following Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Preceding Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Floating Rate Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird ein Zinszahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahltag der jeweils letzte Bankgeschäftstag des Monats, der [Zeitraum einfügen] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahltag liegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen der Zinsbetrag angepasst wird (adjusted), gilt Folgendes:

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen wird oder verspätet ist, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag entsprechend angepasst.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen der Zinsbetrag nicht angepasst wird (unadjusted), gilt Folgendes:

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen wird oder verspätet ist, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag nicht angepasst. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.]

- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:

- (5) *Bescheinigung über Nicht-U.S.-Eigentum:* Zahlungen von Zinsbeträgen auf die Wertpapiere erfolgen nur nach Lieferung der Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum (wie in § 1 der Allgemeinen Bedingungen definiert) durch die relevanten Teilnehmer am Clearing System.]

## § 6

[absichtlich ausgelassen]

**[Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin] [Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses][,] [Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber][, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]**

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit Kündigungsrecht der Emittentin, die kein Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber vorsehen, gilt Folgendes:

- (1) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Die Emittentin kann zu jedem Kündigungstermin die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**") und gemäß § 3 [(1)] der Besonderen Bedingungen zurückzahlen.

Die Emittentin wird mindestens [*Kündigungsfrist einfügen*] vor dem betreffenden Kündigungstermin eine solche Kündigung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit Kündigungsrecht der Emittentin, die auch ein Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber vorsehen, gilt Folgendes:

- (1) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Die Emittentin kann zu jedem Kündigungstermin die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**") und gemäß § 3 [(1)] der Besonderen Bedingungen zurückzahlen.

Die Emittentin wird mindestens [*Kündigungsfrist einfügen*] vor dem betreffenden Kündigungstermin eine solche Kündigung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an.]

Das Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber bleibt bis zum Kündigungstermin unberührt.]



[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber gilt Folgendes:

([1][2]) *Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber:* Jeder Wertpapierinhaber kann an jedem Einlösungstag die Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 [(1)] der Besonderen Bedingungen gegen Lieferung der entsprechenden Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle Nr. [Kontonummer einfügen] beim Clearing System zugunsten der Emittentin verlangen (das "**Einlösungsrecht**").

Die Ausübung des Einlösungsrechts muss dabei vom Wertpapierinhaber durch Übermittlung eines ordentlich ausgefüllten Formulars (die "**Einlösungserklärung**"), das während normaler Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Emittentin verfügbar ist, an die Emittentin mindestens [Kündigungsfrist einfügen] Bankgeschäftstage vor dem gewünschten Einlösungstag erfolgen.

Die Einlösungserklärung muss insbesondere enthalten:

- (a) den Namen und die Adresse des Wertpapierinhabers, mit für die Hauptzahlstelle hinreichend beweiskräftigem Besitznachweis dafür, dass es sich zum Zeitpunkt der Erklärung um den Inhaber der jeweiligen Wertpapiere handelt;
- (b) die Wertpapieridentifikationsnummer und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Einlösungsrecht geltend gemacht wird;
- (c) das Geldkonto, bei einem Kreditinstitut, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Sollte die Anzahl der in der Einlösungserklärung angegebenen Wertpapiere von der Anzahl der an die Hauptzahlstelle gelieferten Wertpapiere abweichen, so gilt die Einlösungserklärung als nur für die Anzahl von Wertpapieren abgegeben, die der kleineren der beiden Zahlen entspricht. Alle restlichen Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber auf dessen Kosten und dessen Risiko zurückübertragen.

Ein auf diese Weise ausgeübtes Einlösungsrecht kann weder widerrufen noch zurückgezogen werden.]

([2][3]) *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzuzahlen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung bestimmt wird.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften des § 5 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

## § 7

### Marktstörungen

[Im Fall aller Wertpapiere, die keine Inflation Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

(1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungereignisses an einem Zinsfeststellungstag der betreffende Zinsfeststellungstag auf den nächsten folgenden Bankgeschäftstag verschoben, an dem das Marktstörungereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Zinsfeststellungstag wird gegebenenfalls ver-

schoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Wert des Inflationsindex, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Kurs des Inflationsindex soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Zinsfeststellungstag der betreffende Zinsfeststellungstag auf den nächsten folgenden Bankgeschäftstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Sollte an einem FX Bewertungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Bewertungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Zinsfeststellungstag bzw. FX Bewertungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Wert des Inflationsindex, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Kurs des Inflationsindex soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden FX bestimmen. Der FX, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) an diesem 31. Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.]

## § 8

### **Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung**

- (1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Inflationsindex mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Inflationsindex (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts

Abweichendes ergibt.

- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Inflationsindex und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Inflationsindex) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Inflationsindex so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Inflationsindex. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (3) *Ersatz-Inflationsindex:* In den Fällen eines Indexersatzereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Inflationsindex (der "**Ersatz-Inflationsindex**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Inflationsindex und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Inflationsindex) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Inflationsindex so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatz-Inflationsindex und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatz-Inflationsindex sind alle Bezugnahmen auf den Inflationsindex in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatz-Inflationsindex zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.
- (4) *Neuer Indexsponsor:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") berechnet, festgelegt und veröffentlicht, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Inflationsindex, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Indexsponsor je nach Kontext auf den Neuen Indexsponsor, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.
- (5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Inflationsindex nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:

## § 9

### Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs

- (1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird der FX Wechselkurs nicht länger durch den Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt (der "**Neue Fixing Sponsor**"). In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Fixing Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den Neuen Fixing Sponsor. Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedin-

gungen mitzuteilen.

- (2) *Ersatzwechsellkurs*: Wird FX nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten FX Wechselkurses, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechsellkurs**"). Im Fall eines Ersatzwechsellkurses bezieht sich jede Bezugnahme auf FX je nach Kontext auf den Ersatzwechsellkurs. Der Ersatzwechsellkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.]]

[Option 5: Im Fall von Inflation [TARN Express] [Knock-In] Range Accrual [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

## § 1

### Definitionen

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersatzereignis**"); oder
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere ("ausschließliche" Betrachtung) gilt Folgendes:

"**Anzahl der Beobachtungstage in Range**" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Inflationssatz in der Zinsspanne liegt, wobei für die Frozen Period der Inflationssatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

"**Anzahl der Beobachtungstage out Range**" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Inflationssatz außerhalb der Zinsspanne oder auf der Oberen oder Unteren Zinsschwelle liegt, wobei für die Frozen Period der Inflationssatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere ("einschließliche" Betrachtung) gilt Folgendes:

"**Anzahl der Beobachtungstage in Range**" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Inflationssatz in der Zinsspanne oder auf der Oberen oder Unteren Zinsschwelle liegt, wobei für die Frozen Period der Inflationssatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

"**Anzahl der Beobachtungstage out Range**" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Inflationssatz außerhalb der Zinsspanne liegt, wobei für die Frozen Period der Inflationssatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.]

"**Ausgabetag**" ist der Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Auszahlungswährung**" ist die Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit kalendertäglicher Betrachtung der Zinsspanne gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag**" ist jeder Kalendertag in der jeweiligen Zinsperiode. Wenn ein Beobachtungstag kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag als der entsprechende Beobachtungstag.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit bankgeschäftstäglicher Betrachtung der Zinsspanne gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag**" ist jeder Bankgeschäftstag in der jeweiligen Zinsperiode.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit monatlicher Betrachtung der Zinsspanne gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag**" ist der [Tag einfügen] eines jeden Monats in der jeweiligen Zinsperiode. Wenn ein Beobachtungstag kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag als der entsprechende Beobachtungstag.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einmaliger Betrachtung der Zinsspanne während einer Zinsperiode gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag**" ist der [Tag einfügen] in der jeweiligen Zinsperiode. Wenn ein Beobachtungstag kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag als der entsprechende Beobachtungstag.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (International Central Securities Depository) und gemeinsam die "**ICSDs**").]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit Einlösungsrecht des Wertpapierinhabers gilt Folgendes:

"**Einlösungstag**" ist jeder Einlösungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit festen Zinsperioden gilt Folgendes:

"**Erster Zinszahltag**" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Fester Zinssatz In**" ist der Feste Zinssatz In, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Fester Zinssatz Out**" ist der Feste Zinssatz Out, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX**" ist das offizielle Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeseite).

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"**FX Bewertungstag (initial)**" ist der [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Ausgabetag.

"**FX Bewertungstag (k)**" ist der [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahltag.

"**FX Bewertungstag (final)**" ist der [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Fälligkeitstag.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX (initial)**" ist FX am FX Bewertungstag (initial).

"**FX (k)**" ist FX am FX Bewertungstag (k).

"**FX (final)**" ist FX am FX Bewertungstag (final).

"**FX Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) im billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 8 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 8 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;
- (b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar;

- (c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor.

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich sind.

[Falls die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**FX Wechselkurs**" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der Festgelegten Währung in die Auszahlungswährung.]

[Falls die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, ungleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**FX Wechselkurs**" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der Auszahlungswährung in die Festgelegte Währung.]]

"**Frozen Period**" ist jeder Zeitraum ab dem [Zahl einfügen]. Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweiligen Zinszahltag (ausschließlich).

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:

"**Gesamthöchstzinssatz**" ist der Gesamthöchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:

"**Gesamtmindestzinssatz**" ist der Gesamtmindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Gesamtnennbetrag**" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in der Spalte "Gesamtnennbetrag der Serie" in der Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ausgabebetrag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ausgabebetrag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,



- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

"**Höchstzinssatz**" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz-Inflationsindex zur Verfügung;
- (c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor zur Verfügung;
- (d) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor.

"**Inflationsindex**" ist der Inflationsindex, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt und in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten beschrieben.

"**Inflationssatz**" ist der Inflationssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Knock-In Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Knock-In Zinssatz**" ist der Knock-In Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Knock-Out Zinssatz**" ist der Knock-out Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

"**Kündigungsereignis**" bedeutet Indexkündigungsereignis.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Kündigungsereignis**" bedeutet Indexkündigungsereignis und FX Kündigungsereignis.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Kündigungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

"**Kündigungstermin**" ist jeder Kündigungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit linearer Interpolation gilt Folgendes:

Der "**Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex**" für einen Tag wird berechnet, indem der Referenzpreis für den Relevanten Monat<sub>1</sub> vom Referenzpreis für den Relevanten Monat<sub>2</sub> abgezogen und durch die Anzahl der Kalendertage des Monats, in den der jeweilige Tag fällt, geteilt wird. Der so ermittelte Wert wird mit der Anzahl der Kalendertage vom Ersten des Monats (einschließlich), in den der jeweilige Tag fällt, bis zu dem jeweiligen Tag (ausschließlich) multipliziert und auf den Referenzpreis für den Relevanten Monat<sub>1</sub> aufgeschlagen.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

"**Mindestzinssatz**" ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Obere Zinsschwelle**" ist die Obere Zinsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer ZC-Inflationsrate ohne Interpolation gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis für den Relevanten Monat unmittelbar vor dem Ausgabebetrag.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer ZC-Inflationsrate mit linearer Interpolation gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den Ausgabebetrag.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere ohne Interpolation gilt Folgendes:

"**R (k)**" ist der vom Indexsponsor veröffentlichte Kurs des Inflationsindex für den Relevanten Monat, der dem jeweiligen Zinszahltag jeweils unmittelbar vorhergeht.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit linearer Interpolation gilt Folgendes:

"**R (k)**" ist der Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den jeweiligen Zinsfeststellungstag.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer YoY-Inflationsrate ohne Interpolation gilt Folgendes:

"**R (k-1)**" ist der vom Indexsponsor veröffentlichte Kurs des Inflationsindex für den Relevanten Monat, der ein Jahr vor dem jeweiligen Zinszahltag liegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer YoY-Inflationsrate mit linearer Interpolation gilt Folgendes:

"**R (k-1)**" ist der Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den Kalendertag, der ein Jahr vor dem jeweiligen Zinsfeststellungstag liegt.]

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften)

- oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),
- nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin
- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
  - (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag wirksam werden.

"**Referenzpreis**" ist der Kurs des Inflationsindex, wie er vom Indexsponsor veröffentlicht wird.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere ohne Interpolation gilt Folgendes:

"**Relevanter Monat**" ist der Relevante Monat, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit linearer Interpolation gilt Folgendes:

"**Relevanter Monat<sub>1</sub>**" ist der Relevante Monat<sub>1</sub>, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Relevanter Monat<sub>2</sub>**" ist der Relevante Monat<sub>2</sub>, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Untere Zinsschwelle**" ist die Untere Zinsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Reverse Fix Floater Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Variabler Zinssatz**" ist die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem Inflationsatz (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Fester Zinssatz – Inflationsatz), wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird.]

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Vorzeitiger Fälligkeitstag**" ist der Zinszahltag, der dem Tag, an dem ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, unmittelbar folgt.

Ein "**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" tritt ein, wenn die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.]

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den All-

gemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"**Zinsbetrag**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 (4) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet jeden Beobachtungstag in der jeweiligen Zinsperiode bis zum [Zahl einfügen]. Tag vor dem jeweiligen Zinszahltag (ausschließlich).

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Zinszahlung am Fälligkeitstag gilt Folgendes:

"**Zinsperiode**" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (ausschließlich).]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:

"**Zinsperiode**" ist der jeweilige Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).]

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinsspanne**" ist die Spanne zwischen der Unteren Zinsschwelle (ausschließlich) und der Oberen Zinsschwelle (ausschließlich).

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 (5) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Zinszahlung am Fälligkeitstag gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist der Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist jeder Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit festgelegten Zinsperioden gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist der Erste Zinszahltag und jeder Tag, der [Anzahl von Monaten einfügen] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende. Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]

## § 2

### Verzinsung

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinsperioden und CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar (in arrear), gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem Gesamtnennbetrag für jede Zinsperiode nachträglich zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinsperioden und CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar (in arrear), gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem Nennbetrag für jede Zinsperiode nachträglich

lich zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]

- (2) **Zinssatz:** "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle für jede Zinsperiode gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt wird:

Aufschlag + (Anzahl der Beobachtungstage in Range / Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode x Fester Zinssatz In) + (Anzahl der Beobachtungstage out Range / Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode x Fester Zinssatz Out).

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Knock-In Wertpapiere gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, so werden die Wertpapiere für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zum Knock-In Zinssatz verzinst.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:

Wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:

Wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Verzinsung bezogen auf eine YoY-Inflationsrate gilt Folgendes:

- (3) **Inflationssatz:** Der "**Inflationssatz**" ist die Inflationsrate (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), wie sie an jedem Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Inflationssatz} = R(k) / R(k-1) - 1]$$

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Verzinsung bezogen auf eine ZC-Inflationsrate gilt Folgendes:

- (3) **Inflationssatz:** Der "**Inflationssatz**" ist die Inflationsrate (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), wie sie an jedem Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Inflationssatz} = R(k) / R(\text{initial}) - 1]$$

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (4) **Zinsbetrag:** Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Festgelegten Währung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (4) **Zinsbetrag:** Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Festgelegten Währung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Upside) mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (4) **Zinsbetrag:** Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times \text{Gesamtnennbetrag} \times \text{Zinstagequotient} \times \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(k)$$

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Downside) mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (4) **Zinsbetrag:** Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times \text{Gesamtnennbetrag} \times \text{Zinstagequotient} \times \text{FX}(k) / \text{FX}(\text{initial})$$

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Upside) mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (4) **Zinsbetrag:** Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times \text{Nennbetrag} \times \text{Zinstagequotient} \times \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(k)$$

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Downside) mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (4) **Zinsbetrag:** Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times \text{Nennbetrag} \times \text{Zinstagequotient} \times \text{FX}(k) / \text{FX}(\text{initial})$$

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.]

- (5) **Zinstagequotient:** "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist.)]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D<sub>1</sub> ist größer als 29, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode) anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der Zinsperiode (es sei denn, der letzte Tag der Zinsperiode der am Fälligkeitstag endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 (Deutsche Zinsmethode) anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, jedoch nicht der Fälligkeitstag, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "Act/365" (Fixed) anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode dividiert durch 365.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "Act/Act (ICMA)" anwendbar



ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der Zinsperiode und (2) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.

[Im Fall einer kurzen ersten Zinsperiode gilt Folgendes: Für die Zwecke der Feststellung der unter (1) genannten Zinsperiode soll der [Fiktiven Zinszahltag einfügen] als letzter Tag der ersten Zinsperiode angesehen werden.]

[Im Fall einer kurzen letzten Zinsperiode gilt Folgendes: Für die Zwecke der Feststellung der unter (1) genannten Zinsperiode soll der [Fiktiven Zinszahltag einfügen] als erster Tag der letzten Zinsperiode angesehen werden.]

[Im Fall einer langen ersten Zinsperiode gilt Folgendes: Für die Zwecke der Feststellung der unter (1) genannten Zinsperiode soll der [Fiktiven Zinszahltag einfügen] als letzter Tag der ersten Zinsperiode angesehen werden.]

[Im Fall einer langen letzten Zinsperiode gilt Folgendes: Für die Zwecke der Feststellung der unter (1) genannten Zinsperiode soll der [Fiktiven Zinszahltag einfügen] als erster Tag der letzten Zinsperiode angesehen werden.]]

### § 3

#### **Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]**

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

[(1)] Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag in der Festgelegten Währung gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:

[(1)] Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag in der Auszahlungswährung gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:

(2) Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.]

### § 4

#### **Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]**

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

[(1)] Der Rückzahlungsbetrag ist der Rückzahlungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Upside) gilt Folgendes:

[(1)] Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x FX (initial) / FX (final)]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Downside) gilt Folgendes:

- (1) Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{FX (final)} / \text{FX (initial)}$$

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:

- (2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.]

## § 5

### Zahlungen

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere bei denen die Following Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Modified Following Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Preceding Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Floating Rate Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird ein Zinszahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahltag der jeweils letzte Bankgeschäftstag des Monats, der

[Zeitraum einfügen] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahltag liegt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen der Zinsbetrag angepasst wird (adjusted), gilt Folgendes:

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen wird oder verspätet ist, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag entsprechend angepasst.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen der Zinsbetrag nicht angepasst wird (unadjusted), gilt Folgendes:

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen wird oder verspätet ist, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag nicht angepasst. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.]

- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:

- (5) *Bescheinigung über Nicht-U.S.-Eigentum:* Zahlungen von Zinsbeträgen auf die Wertpapiere erfolgen nur nach Lieferung der Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum (wie in § 1 der Allgemeinen Bedingungen definiert) durch die relevanten Teilnehmer am Clearing System.]

## § 6

[absichtlich ausgelassen]

**[Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin] [Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses][,] [Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber][, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]**

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit Kündigungsrecht der Emittentin, die kein Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber vorsehen, gilt Folgendes:

- (1) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Die Emittentin kann zu jedem Kündigungstermin die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**") und gemäß § 3 [(1)] der Besonderen Bedingungen zurückzahlen.

Die Emittentin wird mindestens [*Kündigungsfrist einfügen*] vor dem betreffenden Kündigungstermin eine solche Kündigung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit Kündigungsrecht der Emittentin, die auch ein Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber vorsehen, gilt Folgendes:

- (1) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Die Emittentin kann zu jedem Kündigungstermin die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**") und gemäß § 3 [(1)] der Besonderen Bedingungen zurückzahlen.

Die Emittentin wird mindestens [*Kündigungsfrist einfügen*] vor dem betreffenden Kündi-

gungstermin eine solche Kündigung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an.

Das Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber bleibt bis zum Kündigungstermin unberührt.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber gilt Folgendes:

([1][2]) *Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber:* Jeder Wertpapierinhaber kann an jedem Einlösungstag die Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 [(1)] der Besonderen Bedingungen gegen Lieferung der entsprechenden Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle Nr. [Kontonummer einfügen] beim Clearing System zugunsten der Emittentin verlangen (das "**Einlösungsrecht**").

Die Ausübung des Einlösungsrechts muss dabei vom Wertpapierinhaber durch Übermittlung eines ordentlich ausgefüllten Formulars (die "**Einlösungserklärung**"), das während normaler Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Emittentin verfügbar ist, an die Emittentin mindestens [Kündigungsfrist einfügen] Bankgeschäftstage vor dem gewünschten Einlösungstag erfolgen.

Die Einlösungserklärung muss insbesondere enthalten:

- (a) den Namen und die Adresse des Wertpapierinhabers, mit für die Hauptzahlstelle hinreichend beweiskräftigem Besitznachweis dafür, dass es sich zum Zeitpunkt der Erklärung um den Inhaber der jeweiligen Wertpapiere handelt;
- (b) die Wertpapieridentifikationsnummer und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Einlösungsrecht geltend gemacht wird;
- (c) das Geldkonto, bei einem Kreditinstitut, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Sollte die Anzahl der in der Einlösungserklärung angegebenen Wertpapiere von der Anzahl der an die Hauptzahlstelle gelieferten Wertpapiere abweichen, so gilt die Einlösungserklärung als nur für die Anzahl von Wertpapieren abgegeben, die der kleineren der beiden Zahlen entspricht. Alle restlichen Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber auf dessen Kosten und dessen Risiko zurückübertragen.

Ein auf diese Weise ausgeübtes Einlösungsrecht kann weder widerrufen noch zurückgezogen werden.]

([2][3]) *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzuzahlen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung bestimmt wird.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften des § 5 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

## § 7

### Marktstörungen

[Im Fall aller Wertpapiere, die keine Inflation Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird

im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Zinsfeststellungstag der betreffende Zinsfeststellungstag auf den nächsten folgenden Bankgeschäftstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Zinsfeststellungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Wert des Inflationsindex, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Kurs des Inflationsindex soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Zinsfeststellungstag der betreffende Zinsfeststellungstag auf den nächsten folgenden Bankgeschäftstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Sollte an einem FX Bewertungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Bewertungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Zinsfeststellungstag bzw. FX Bewertungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Wert des Inflationsindex, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Kurs des Inflationsindex soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden FX bestimmen. Der FX, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) an diesem 31. Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.]

## § 8

### **Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung**

- (1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Inflationsindex mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und

Veröffentlichung des Kurses des Inflationsindex (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Inflationsindex und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Inflationsindex) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Inflationsindex so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Inflationsindex. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (3) *Ersatz-Inflationsindex:* In den Fällen eines Indexersatzereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Inflationsindex (der "**Ersatz-Inflationsindex**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Inflationsindex und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Inflationsindex) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Inflationsindex so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatz-Inflationsindex und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatz-Inflationsindex sind alle Bezugnahmen auf den Inflationsindex in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatz-Inflationsindex zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.
- (4) *Neuer Indexsponsor:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") berechnet, festgelegt und veröffentlicht, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Inflationsindex, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Indexsponsor je nach Kontext auf den Neuen Indexsponsor, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.
- (5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Inflationsindex nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:

## § 9

### Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs

- (1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird der FX Wechselkurs nicht länger durch den Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Be-

rechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt (der "**Neue Fixing Sponsor**"). In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Fixing Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den Neuen Fixing Sponsor. Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

- (2) *Ersatzwechsellkurs:* Wird FX nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten FX Wechselkurses, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechsellkurs**"). Im Fall eines Ersatzwechsellkurses bezieht sich jede Bezugnahme auf FX je nach Kontext auf den Ersatzwechsellkurs. Der Ersatzwechsellkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.]]

## MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

### MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

#### Endgültige Bedingungen

vom [•]

UniCredit Bank AG

Emission von [Bezeichnung der Wertpapiere einfügen]  
(die "Wertpapiere")

im Rahmen des

**EUR 50.000.000.000**

**Debt Issuance Programme der**  
**UniCredit Bank AG**

*Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils gültigen Fassung (die "Prospektrichtlinie") in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz in der jeweils gültigen Fassung (das "WpPG") erstellt. Um sämtliche Angaben zu erhalten, müssen diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind (a) im Basisprospekt der UniCredit Bank AG (die "Emittentin") vom 7. Juni 2013 zur Begebung von Schuldverschreibungen (der "Basisprospekt"), (b) in etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "Nachträge") und (c) im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 17. Mai 2013 (das "Registrierungsformular"), das durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen wird.*

*Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 WpPG [in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bei der UniCredit Bank AG, Arabellastr. 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten und werden zudem] auf der Internetseite [Internetseite einfügen] oder einer Nachfolgesite veröffentlicht.*

*Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.*

#### ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN:

##### **Ausgabebetrag:**

[Ausgabebetrag einfügen]

##### **Ausgabepreis:**

[Falls der Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen festgelegt worden ist, gilt Folgendes:

Der Ausgabepreis je Wertpapier ist in der Spalte "Ausgabepreis" von Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

[Falls der Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, gilt Folgendes:

Der Ausgabepreis je Wertpapier wird am [Datum einfügen] festgelegt. Der Ausgabepreis und der



laufende Angebotspreis der Wertpapiere werden nach ihrer Bestimmung [auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die Wertpapiere gehandelt werden,] [unter *[Internetseite einfügen]* (oder einer Nachfolgesseite) veröffentlicht.

**Verkaufsprovision:**

[Nicht anwendbar] *[Einzelheiten einfügen]*

**Sonstige Provisionen:**

[Nicht anwendbar] *[Einzelheiten einfügen]*

**Emissionsvolumen:**

Das Emissionsvolumen der [einzelnen] Serie[n], die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in der Spalte "Gesamtnennbetrag der Serie in Stück" von Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Das Emissionsvolumen der [einzelnen] Tranche[n], die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in der Spalte "Gesamtnennbetrag der Tranche in Stück" von Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

**Produkttyp:**

[Fix Rate [Dual Currency] Wertpapier]

[[TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Fix ]Floater [Dual Currency] Wertpapier]

[[TARN Express] [Knock-In] Range Accrual [Dual Currency] Wertpapier]

[Inflation [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Fix] [Digital Floor] [Digital Cap] Floater [Dual Currency] Wertpapier]

[Inflation [TARN Express] [Knock-In] [Fix] Range Accrual [Dual Currency] Wertpapier]

**Zulassung zum Handel und Börsennotierung:**

*[Falls eine Zulassung zum Handel der Wertpapiere beantragt wurde oder in Zukunft beantragt wird, gilt Folgendes:*

Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten *[Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen]* [wurde] [wird] mit Wirkung zum *[Voraussichtlichen Tag einfügen]* beantragt.]

*[Falls Wertpapiere derselben Klasse wie die zum Handel zugelassenen Wertpapiere bereits zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt zugelassen sind, gilt Folgendes:*

Nach Kenntnis der Emittentin sind Wertpapiere derselben Klasse wie die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere bereits an den folgenden Märkten zum Handel zugelassen *[Maßgebliche geregelte oder gleichwertige Märkte einfügen]*

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]

*[Für Wertpapiere, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Anleger 100% des Nominalwertes zu zahlen, gilt Folgendes:*

**Methode zur Berechnung der Rendite:**

[Nicht anwendbar. Die Rendite kann zum Zeitpunkt der Ausgabe der Wertpapiere nicht berechnet

werden.]

[Die Rendite wurde nach der [Moosmüller-Methode] [ISMA-Methode] berechnet und beträgt [Rendite einfügen]. Die Rendite wurde am Ausgabetag auf Basis des Ausgabepreises berechnet. Diese Angabe gibt keinerlei Auskunft über eine zukünftige Rendite und lässt keinen Aufschluss hierüber zu.]

#### **Zahlung und Lieferung:**

[Falls die Wertpapiere gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung gegen Zahlung]

[Falls die Wertpapiere frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung frei von Zahlung]

[Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen]

#### **Notifizierung:**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") [hat] [wurde darum ersucht,] den zuständigen Behörden in [Luxemburg][,] [und] [Österreich] eine Bescheinigung über die Billigung [übermittelt] [zu übermitteln], in der bestätigt wird, dass der Basisprospekt im Einklang mit der Prospekttrichtlinie erstellt wurde.

#### **Bedingungen des Angebots:**

[Tag des ersten öffentlichen Angebots: [Tag des ersten öffentlichen Angebots einfügen]]

[Die Wertpapiere werden [zunächst] im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten[, danach freibleibend abverkauft]. Zeichnungsfrist: [Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen] bis [Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen].]

[Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].]

[Die kleinste übertragbare Einheit ist [Kleinste übertragbare Einheit einfügen].]

[Die kleinste handelbare Einheit ist [Kleinste handelbare Einheit einfügen].]

Die Wertpapiere werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten.

[Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere in einer maximalen Anzahl fortlaufend zum Kauf angeboten. Die Anzahl der zum Kauf angebotenen Zertifikate kann von der Emittentin jederzeit reduziert oder erhöht werden und lässt keine Rückschlüsse auf das Volumen der tatsächlich begebenen Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts zu.]

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Briefkurs.]

[Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]

[Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die Wertpapiere sollen zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden.]

[Die Notierung wird mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] an den folgenden Märkten beantragt: [Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen].]

## **Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts**

### [Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes:

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für die folgende Angebotsfrist der Wertpapiere erteilt: [Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird][eine Frist von zwölf (12) Monaten nach [Datum, an dem die Endgültigen Bedingungen bei der BaFin hinterlegt werden, einfügen]].

Es wird eine generelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich] erteilt.]

### [Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes:

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

[Namen und Anschrift(en) einfügen].

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für den folgenden Zeitraum erteilt: [Zeitraum einfügen].

[Namen und Anschrift(en) einfügen] [Einzelheiten angeben] wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich] erteilt.]

## **US-Verkaufsbeschränkungen:**

[TEFRA C]

[TEFRA D]

[Weder TEFRA C noch TEFRA D]<sup>1</sup>

## **Zusätzliche Angaben:**

[Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Referenzsatzes und seine Volatilität können auf der Bildschirmseite eingeholt werden.] [Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Inflationsindex und seine Volatilität können auf [Reuters [RIC einfügen]] Bloomberg [Bloomberticker einfügen] [der Index-Internetseite [Index-Internetseite einfügen] eingeholt werden.] [Zusätzliche Bestimmungen in Bezug auf den Basiswert einfügen]<sup>2</sup>  
[Nicht anwendbar]

---

<sup>1</sup> Ausschließlich bei Wertpapieren mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger (einschließlich einseitiger Erneuerungen oder Verlängerungen) anwendbar.

<sup>2</sup> Ausschließlich anwendbar, falls der Basiswert nicht von der Emittentin oder einer zu derselben Gruppe gehörenden juristischen Person verwaltet oder zusammengestellt wird.

## ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

### Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

#### Form, Clearingsystem, Globalurkunde, Verwahrung

Globalurkunde:	[Dauerglobalurkunde] [Vorläufige Globalurkunde]
Hauptzahlstelle:	[UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [Citibank, N.A., Geschäftsstelle London, Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich] [ <i>Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen</i> ]
Verwahrung:	[CBF] [CBL und Euroclear Bank] [Anderes]

### Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

[*"Produkt- und Basiswertdaten" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen"*]

### Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[*Im Fall von Fix Rate [Dual Currency] Wertpapieren Option 1 der "Besonderen Bedingungen der Wertpapiere" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen*]

[*Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Fix] Floater [Dual Currency] Wertpapieren Option 2 der "Besonderen Bedingungen der Wertpapiere" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen*]

[*Im Fall [TARN Express] [Knock-In] Range Accrual [Dual Currency] Wertpapieren Option 3 der "Besonderen Bedingungen der Wertpapiere" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen*]

[*Im Fall von Inflation [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Fix] [Digital Floor] [Digital Cap] Floater [Dual Currency] Wertpapieren Option 4 der "Besonderen Bedingungen der Wertpapiere" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen*]

[*Im Fall von Inflation [TARN Express] [Knock-In] [Fix] Range Accrual [Dual Currency] Wertpapieren Option 5 der "Besonderen Bedingungen der Wertpapiere" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen*]

UniCredit Bank AG

## STEUERN

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Einbehalt von Steuern an der Quelle.

### Deutschland

*Es folgt eine allgemeine Darstellung bestimmter Steuerfolgen des Erwerbs, des Eigentums und des Verkaufs, der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren nach deutschem Steuerrecht. Diese Darstellung ist nicht als erschöpfende Beschreibung aller Steuererwägungen anzusehen, die bei einer Entscheidung über den Kauf von Wertpapieren von Bedeutung sein könnten; insbesondere werden in ihr keine spezifischen Sachverhalte oder Umstände, die möglicherweise für einen bestimmten Anleger gelten, berücksichtigt. Diese Zusammenfassung beruht auf den zum Datum dieses Basisprospekts gültigen deutschen Gesetzen und ihrer Anwendung. Diese Steuergesetze können Änderungen unterliegen, ggf. auch mit (Rück-)Wirkung für die Vergangenheit.*

*Im Hinblick auf bestimmte Arten von Wertpapieren liegen weder amtliche Verlautbarungen der Finanzverwaltung noch Gerichtsentscheidungen vor und es ist nicht klar, wie diese Wertpapiere behandelt werden. Ferner findet sich in der Rechtsliteratur häufig keine einheitlich vertretene Auffassung über die steuerliche Behandlung von Finanzinstrumenten wie den Wertpapieren und es ist weder beabsichtigt noch möglich, im folgenden Abschnitt alle verschiedenen Sichtweisen darzustellen. Bei Verweisen auf Verlautbarungen der Finanzverwaltung sollte berücksichtigt werden, dass die Finanzverwaltung ihre Sichtweise auch rückwirkend ändern kann und dass die Finanzgerichte nicht an die Rundschreiben der Finanzverwaltung gebunden sind und somit einer anderen Auffassung sein können. Selbst wenn gerichtliche Entscheidungen zu bestimmten Arten von Finanzinstrumenten vorliegen, ist es aufgrund bestimmter Besonderheiten der Wertpapiere nicht sicher, dass dieselbe Argumentation auf die Wertpapiere Anwendung findet. Zudem kann die Finanzverwaltung die Anwendung von Urteilen der Finanzgerichte auf den jeweiligen Einzelfall, in dessen Rahmen das jeweilige Urteil ergangen ist, beschränken.*

*Potenziellen Käufern von Wertpapieren wird geraten, ihre eigenen Steuerberater zu den Steuerfolgen des Erwerbs, des Eigentums und der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren zurate zu ziehen, darunter auch zu den Auswirkungen von Landes- oder Kommunalsteuern im Rahmen des deutschen Steuerrechts oder des Steuerrechts jedes Landes, in dem sie steueransässig sind. Ausschließlich diese Berater sind in der Lage, die für die Besteuerung der jeweiligen Wertpapierinhaber maßgeblichen Aspekte in angemessener Weise zu berücksichtigen.*

### Steuerinländer

#### Privatanleger

#### Zinseinkünfte und Veräußerungsgewinne

Zinsen, die auf die Wertpapiere an Personen zu zahlen sind, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten ("**Privatanleger**") und die in Deutschland steueransässig sind (d. h. Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet) sollten als Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Einkommensteuergesetz eingestuft werden und grundsätzlich zu einem gesonderten Steuersatz von 25 % (Abgeltungsteuer) zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer besteuert werden. Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren einschließlich etwaiger bis zum Tag der Veräußerung eines Wertpapiers aufgelaufener und gesondert gutgeschriebener Zinsen ("**Stückzinsen**") sollten – unabhängig von einer etwaigen Haltefrist – als Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Einkommensteuergesetz eingestuft werden und ebenfalls zur Abgeltungsteuer von 25 % zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer besteuert werden. Werden die Wertpapiere nicht verkauft, sondern abgetreten, zurückgezahlt, getilgt oder im Wege einer verdeckten Einlage in eine Kapitalgesellschaft eingebracht, wird eine entsprechende Transaktion in der Regel wie ein Verkauf behandelt.

Veräußerungsgewinne werden als Unterschied zwischen Veräußerungs-, Abtretungs- oder Rückzahlungspreis (nach Abzug der mit der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehenden Aufwendungen) und den Anschaffungskosten der Wertpapiere ermittelt. Bei in einer anderen Währung als Euro begebenen Wertpapieren sind der Veräußerungs-, Abtretungs- oder Rückzahlungspreis und die Anschaffungskosten auf Grundlage der am Tag des Erwerbs und am Tag der Veräußerung bzw. der Abtretung bzw. der Rückzahlung geltenden Wechselkurse in Euro umzurechnen.

Aufwendungen (mit Ausnahme von Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung stehen) im Zusammenhang mit Zinszahlungen oder Veräußerungsgewinnen im Rahmen der Wertpapiere sind – mit Ausnahme des Sparer-Pauschbetrags in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten) nicht abzugsfähig.

Im Rahmen des Abgeltungsteuerverfahrens können Verluste aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung der Wertpapiere ausschließlich mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen einschließlich Veräußerungsgewinnen ausgeglichen werden. Ist in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste realisiert wurden, kein Ausgleich möglich, können die Verluste ausschließlich in künftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und mit in diesen künftigen Veranlagungszeiträumen erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen einschließlich Veräußerungsgewinnen ausgeglichen werden. Verluste aus sogenannten privaten Veräußerungsgeschäften, auf die § 23 Einkommensteuergesetz in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung anzuwenden ist, können im Rahmen des Abgeltungsteuerverfahrens bis zum 31. Dezember 2013 ausgeglichen werden.

Ferner vertritt das Bundesministerium der Finanzen in ihrem Schreiben vom 9. Oktober 2012 (IV C 1 – S 2252/10/10013) (nachfolgend das "**BMF-Schreiben**") die Auffassung, dass Forderungsausfälle und Forderungsverzichte grundsätzlich nicht wie eine Veräußerung zu behandeln sind, sodass die bei einem Forderungsausfall oder Forderungsverzicht entstandenen Verluste nicht steuerlich abzugsfähig sind. Auch diese Position ist Gegenstand kontroverser Diskussionen unter Steuerexperten. In diesem Zusammenhang ist es auch nicht klar, ob diese Position der Finanzverwaltung möglicherweise an einen Referenzwert gebundene Wertpapiere betrifft, falls deren Wert sinkt.

Zudem können auch dann Beschränkungen in Bezug auf die Geltendmachung von Verlusten gelten, falls bestimmte Arten von Wertpapieren als Derivatetransaktionen einzustufen wären und verfallen. Ferner vertritt das Bundesministerium der Finanzen laut dem BMF-Schreiben den Standpunkt, dass eine Veräußerung (und infolgedessen ein aus der Veräußerung resultierender steuerlicher Verlust) nicht vorliegt, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt.

#### Quellensteuer

Werden die Wertpapiere von einem deutschen Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich einer deutschen Betriebsstätte eines entsprechenden ausländischen Instituts), Wertpapierhandelsunternehmen oder einer deutschen Wertpapierhandelsbank (die "**Auszahlende Stelle**") verwahrt oder verwaltet, wird von der Auszahlenden Stelle auf Zinszahlungen und den Überschuss des Veräußerungs-, Abtretungs- oder Rückzahlungserlöses (nach Abzug der mit der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehenden Aufwendungen) gegenüber den Anschaffungskosten der Wertpapiere die Abgeltungsteuer von 25 % (zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer) (gegebenenfalls auf Grundlage der am Tag des Erwerbs und am Tag der Veräußerung bzw. der Abtretung bzw. der Rückzahlung geltenden Wechselkurse in Euro umgerechnet) einbehalten. Die Auszahlende Stelle veranlasst den Ausgleich von Verlusten mit den laufenden Einkünften aus Kapitalvermögen einschließlich Veräußerungsgewinnen aus anderen Wertpapieren. Ist aufgrund des Nichtvorhandenseins von über dieselbe Auszahlende Stelle erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen in ausreichender Höhe eine Verrechnung nicht möglich, kann der Wertpapierinhaber – anstelle eines Vortrags des Verlusts in das Folgejahr – bis zum 15. Dezember

des laufenden Steuerjahrs bei der Auszahlenden Stelle einen Antrag auf Verlustbescheinigung stellen, um die Verluste in der Einkommensteuererklärung des Wertpapierinhabers mit den über andere Institute erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen zu verrechnen. Ist es seit dem Erwerb zu einer Änderung der Verwahrung gekommen und werden die Anschaffungsdaten nicht wie in § 43a Abs. 2 Einkommensteuergesetz vorgeschrieben mitgeteilt oder sind sie nicht maßgeblich, wird die Abgeltungsteuer von 25 % (zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer) auf einen Betrag in Höhe von 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung der Wertpapiere erhoben. Im Rahmen des von der Auszahlenden Stelle veranlassten Einbehalts von Quellensteuern können ausländische Steuern nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes angerechnet werden. Auf Grundlage der EU-Zinsrichtlinie einbehaltene Steuern (weitere Einzelheiten hierzu enthält der nachstehende Abschnitt "EU-Zinsrichtlinie") können im Rahmen des Steuerveranlagungsverfahrens angerechnet werden.

Die Emittentin ist grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, Quellensteuer in Bezug auf Zahlungen auf die Wertpapiere einzubehalten. Falls die Wertpapiere jedoch als hybride Finanzinstrumente (stille Beteiligungen, Genussscheine, Genussrechte) einzustufen sind, ist die Emittentin unabhängig davon, ob die Wertpapiere in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle gehalten werden oder nicht, zum Einbehalt von Quellensteuern verpflichtet.

Es wird grundsätzlich keine Abgeltungsteuer erhoben, falls der Wertpapierinhaber einen Freistellungsauftrag bei der Auszahlenden Stelle vorgelegt hat (maximal in Höhe des Sparer-Pauschbetrags von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten)), soweit die Einkünfte den in dem Freistellungsauftrag ausgewiesenen maximalen Freibetrag nicht übersteigen. Ebenso wird keine Abgeltungsteuer abgezogen, falls der Wertpapierinhaber der Auszahlenden Stelle eine von dem zuständigen Finanzamt ausgestellte gültige Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt hat.

Bei Privatanlegern ist die einbehaltene Abgeltungsteuer in der Regel endgültig. Ausnahmen gelten, sofern und soweit die tatsächlichen Einkünfte aus Kapitalvermögen den Betrag übersteigen, der als Bemessungsgrundlage für den Einbehalt der Abgeltungsteuer durch die Auszahlende Stelle angesetzt wurde. In einem solchen Fall sind die zusätzlichen Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung des Privatanlegers anzugeben und unterliegen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens der Abgeltungsteuer. Laut dem BMF-Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen wird jedoch aus Billigkeitsgründen von der Veranlagung abgesehen, wenn die Differenz je Veranlagungszeitraum nicht mehr als EUR 500 beträgt und keine weiteren Gründe für eine Veranlagung nach § 32d Abs. 3 Einkommensteuergesetz vorliegen. Zudem können Privatanleger eine Besteuerung ihrer Gesamteinkünfte aus Kapitalvermögen zusammen mit ihren sonstigen Einkünften zu ihrem persönlichen progressiven Einkommensteuersatz anstelle des Abgeltungsteuersatzes beantragen, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuerbelastung führt. Zum Nachweis der betreffenden Einkünfte aus Kapitalvermögen und der darauf einbehaltenen Abgeltungsteuer kann der Anleger bei der Auszahlenden Stelle eine entsprechende Bescheinigung in Form des amtlich vorgeschriebenen Musters beantragen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht bereits der Abgeltungsteuer unterlegen haben (etwa weil keine Auszahlende Stelle vorhanden ist), sind in der Einkommensteuererklärung anzugeben und unterliegen der Abgeltungsteuer von 25 % (zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer), sofern der Anleger nicht die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen zu seinem niedrigeren persönlichen progressiven Einkommensteuersatz beantragt. Auf die Einkommensteuer können im Rahmen des Veranlagungsverfahrens auf Grundlage der EU-Zinsrichtlinie (weitere Einzelheiten hierzu enthält der nachstehende Abschnitt "EU-Zinsrichtlinie") einbehaltene Quellensteuern nach Maßgabe der Zinsinformationsverordnung und ausländische Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes angerechnet werden.

### *Betriebliche Anleger*

Zinsen, die auf die Wertpapiere an Personen zu zahlen sind, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten ("**Betriebliche Anleger**") und die in Deutschland steueransässig sind (d. h. Betriebliche Anleger, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet), und Veräußerungsgewinne einschließlich etwaiger Stückzinsen aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung der Wertpapiere unterliegen der Einkommensteuer in Höhe des persönlichen progressiven Einkommensteuersatzes oder im Falle von juristischen Personen der Körperschaftsteuer in Höhe eines einheitlichen Satzes von 15 % (jeweils zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und in Fällen, in denen Zinszahlungen auf die Wertpapiere an Betrieblichen Anlegern der Einkommensteuer unterliegen, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer). Entsprechende Zinszahlungen und Veräußerungsgewinne können zudem der Gewerbesteuer unterliegen, falls die Wertpapiere Teil des Vermögens eines inländischen Gewerbebetriebs sind. Verluste aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren werden grundsätzlich steuerlich anerkannt; dies kann bei bestimmten Wertpapieren (z. B. indexgebundenen), die als Derivatetransaktion eingestuft werden müssten, anders sein.

Inländische Quellensteuern und ein etwaiger darauf erhobener Solidaritätszuschlag werden im Rahmen der Veranlagung als Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer- bzw. Einkommensteuerschuld und den Solidaritätszuschlag des Betrieblichen Anlegers angerechnet, d. h. die Quellensteuern sind nicht endgültig. Ein möglicher Überschuss wird erstattet. Jedoch erfolgt grundsätzlich und vorbehaltlich weiterer Anforderungen kein Abzug von Quellensteuern auf Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren und bestimmte andere Einkünfte, falls (i) die Wertpapiere von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne von § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Einkommensteuergesetz gehalten werden oder (ii) die mit den Wertpapieren erzielten Kapitalerträge als Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs anzusehen sind und der Anleger dies der Auszahlenden Stelle unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Musters gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug) erklärt.

Auf Grundlage der EU-Zinsrichtlinie (weitere Einzelheiten hierzu enthält der nachstehende Abschnitt "EU-Zinsrichtlinie") einbehaltene Quellensteuern können nach Maßgabe der Zinsinformationsverordnung und ausländische Steuern können nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes angerechnet werden. Alternativ können ausländische Steuern auch von der Bemessungsgrundlage für die inländische Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer abgezogen werden.

### *Steuerausländer*

Auf die Wertpapiere zu zahlende Zinsen und Veräußerungsgewinne einschließlich etwaiger Stückzinsen unterliegen keiner Besteuerung in Deutschland, es sei denn, (i) die Wertpapiere sind Teil des Betriebsvermögens einer Betriebsstätte einschließlich eines ständigen Vertreters oder einer festen Geschäftseinrichtung, die vom Wertpapierinhaber in Deutschland unterhalten wird, (ii) die Zinseinkünfte stellen anderweitig Einkünfte aus deutscher Quelle dar oder (iii) bestimmte formelle Voraussetzungen werden nicht erfüllt. In den Fällen (i), (ii) und (iii) erfolgt eine Besteuerung, die mit der im vorstehenden Abschnitt "Steuerinländer" beschriebenen vergleichbar ist.

Steuerausländer sind – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen – von der deutschen Kapitalertragsteuer und dem darauf erhobenen Solidaritätszuschlag (Quellensteuer bzw. Abgeltungsteuer) befreit, selbst wenn die Wertpapiere bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden. In Fällen, in denen Einkünfte aus Kapitalvermögen jedoch wie im vorstehenden Absatz erwähnt einer Besteuerung in Deutschland unterliegen und die Wertpapiere in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden oder ein Tafelgeschäft vorliegt, wird eine Abgeltungsteuer erhoben, wie dies im vorstehenden Abschnitt "Steuerinländer" beschrieben ist.

Quellensteuern können auf Grundlage eines Doppelbesteuerungsabkommens oder nationaler deutscher Steuervorschriften erstattet werden.



### ***Erbschaft- und Schenkungssteuer***

Nach deutschem Recht fällt hinsichtlich der Wertpapiere keine Erbschaft- oder Schenkungssteuer an, sofern – im Falle der Erbschaftsteuer – weder der Erblasser noch der Erwerber oder – im Falle der Schenkungssteuer – weder der Schenker noch der Beschenkte in Deutschland steueransässig sind und das betreffende Wertpapier keinem inländischen Gewerbebetrieb zuzurechnen ist, für den in Deutschland eine Betriebstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt wurde. Besondere Regelungen gelten für bestimmte außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige.

### ***Sonstige Steuern***

Bei der Begebung, Lieferung, Ausfertigung oder dem Umtausch der Wertpapiere fallen keine deutsche Stempel-, Emissions- oder Eintragungssteuer oder vergleichbare Steuern oder Abgaben an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

### ***Deutsche Umsetzung der EU-Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen***

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates (weitere Einzelheiten hierzu enthält der nachstehende Abschnitt "EU-Zinsrichtlinie") wurde von Deutschland im Jahr 2004 durch die Zinsinformationsverordnung in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Juli 2005 meldet Deutschland daher alle Zinszahlungen auf die Wertpapiere und alle vergleichbaren Einkünfte in Bezug auf die Wertpapiere an den Mitgliedstaat des Wohnsitzes bzw. Sitzes der wirtschaftlichen Eigentümer, falls die Wertpapiere in einem Depot bei der Auszahlenden Stelle verwahrt wurden.

### ***Österreich***

*Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur. Diese Ausführungen sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Des Weiteren nimmt diese Zusammenfassung nur auf solche Investoren Bezug, die in Österreich der unbeschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht unterliegen. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Käufern der Wertpapiere wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011 [InvFG 2011]) trägt der Käufer. Im Folgenden wird angenommen, dass die Wertpapiere an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.*

### ***Allgemeine Hinweise***

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körper-

schaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen;
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen; und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indezertifikaten.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot sowie Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie zB der Wegzug aus Österreich, gelten im Allgemeinen als Veräußerung (§ 27 Abs 6 Z 1 EStG).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Gemäß § 27 Abs 8 EStG ist der Ausgleich von Verlusten aus Kapitalvermögen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten möglich. Negative Einkünfte, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, können nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption). Weiters ist ein Verlustausgleich zwischen negativen Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen bzw verbrieften Derivaten und Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie Zuwendungen von Privatstiftungen oder ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, nicht zulässig.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KESt von 25 %. Während die KESt Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz Sondersteuersatz von 25 %). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (Sondersteuersatz von 25 %). In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlö-

sung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zur Hälfte ausgeglichen (und vorgetragen) werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit den Zinsen aus den Wertpapieren einer Besteuerung von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KESt von 25 %, die auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KESt. Einkünfte aus der Veräußerung der Wertpapiere unterliegen der Körperschaftsteuer von 25 %. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig (und können vorgetragen werden).

Privatstiftungen nach dem PSG, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 3 und 6 KStG erfüllen und die Wertpapiere nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus verbrieften Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Diese entfällt in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KESt-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen grundsätzlich der KESt von 25 %, die auf die anfallende Steuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KESt.

Die österreichische depotführende Stelle ist gemäß § 93 Abs 6 EStG verpflichtet, unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots negative Kapitaleinkünfte automatisch mit positiven Kapitaleinkünften auszugleichen. Werden zunächst negative und zeitgleich oder später positive Einkünfte erzielt, sind die negativen Einkünfte mit diesen positiven Einkünften auszugleichen. Werden zunächst positive und später negative Einkünfte erzielt, ist die für die positiven Einkünfte einbehaltene KESt gutzuschreiben, wobei die Gutschrift höchstens 25 % der negativen Einkünfte betragen darf. In bestimmten Fällen ist kein Ausgleich möglich. Die depotführende Stelle hat dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über den Verlustausgleich gesondert für jedes Depot zu erteilen.

Gemäß § 188 InvFG 2011 gilt als ausländischer Investmentfonds, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die österreichische Finanzverwaltung in den Investmentfondsrichtlinien zur Frage der Abgrenzung von Indexzertifikaten ausländischer Anbieter einerseits und ausländischen Investmentfonds andererseits Stellung genommen hat. Danach ist ein ausländischer Investmentfonds dann nicht anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder unterbleibt und kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Unmittelbar gehaltene Zertifikate gelten jedoch nicht als ausländische Investmentfonds, wenn die Wertentwicklung der Zertifikate von einem Index abhängig ist, gleichgültig ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten "starrten" oder jederzeit veränderbaren Index handelt.

### ***EU-Quellensteuer***

§ 1 EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in Höhe von 35 % unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren vorliegen. Gemäß § 10 EU-QuStG ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige

Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers enthält. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren.

Betreffend die Frage, ob auch Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Indexzertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Indexzertifikats ab.

### ***Steuerabkommen Österreich-Schweiz***

Am 1. Jänner 2013 trat das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt in Kraft. Dieses sieht vor, dass schweizerische Zahlstellen im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im Wesentlichen natürliche Personen im eigenen Namen und als Nutzungsberechtigte Personen von Sitzgesellschaften) auf Erträge und Gewinne aus Vermögenswerten, die auf einem Konto oder Depot bei der schweizerischen Zahlstelle verbucht sind, eine der österreichischen Einkommensteuer entsprechende Steuer mit abgeltender Wirkung in Höhe von 25 % zu erheben haben. Dieser Abgeltungssteuer unterliegen unter anderem Zinserträge, Dividenden-erträge und Veräußerungsgewinne. Das Steuerabkommen findet jedoch keine Anwendung auf Zinserträge, die erfasst sind von dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, anstatt der Erhebung der Abgeltungssteuer zur freiwilligen Meldung zu optieren, indem er die schweizerische Zahlstelle ermächtigt, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, wodurch diese in die Veranlagung einbezogen werden müssen.

### ***Erbschafts- und Schenkungssteuer***

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseinkommensteuer nach dem Stiftungseinkommensteuergesetz (StiftEG). Eine Steuerpflicht entsteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinn des § 27 Abs 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte der besondere Steuersatz von 25 % anwendbar ist. Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen. Die Anzeigepflicht besteht wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Zu beachten ist außerdem noch, dass gemäß § 27 Abs 6 Z 1 EStG die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen kann (siehe oben).

## **Luxemburg**

*Es folgt eine allgemeine Beschreibung bestimmter Erwägungen zur luxemburgischen Quellensteuer im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Diese Beschreibung ist nicht als vollständige Analyse aller Steuererwägungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren in Luxemburg oder in anderen Ländern anzusehen. Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern dazu beraten lassen, das Steuerrecht welcher Länder für den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere und den Erhalt von Zinsen, Kapital und/oder anderen Beträgen im Rahmen der Wertpapiere möglicherweise von Bedeutung ist, sowie zu den Auswirkungen dieser Handlungen nach luxemburgischem Steuerrecht. Diese Zusammenfassung beruht auf dem zum Datum dieses Basisprospekts geltenden Recht. Die Informationen in diesem Abschnitt beschränken sich auf Fragen der Quellensteuer; potenzielle Anleger sollten die nachstehenden Informationen nicht auf andere Bereiche übertragen, wie etwa die Rechtmäßigkeit von Transaktionen mit Wertpapieren.*

### **Quellensteuer**

Sämtliche Zins- und Kapitalzahlungen der Emittentin im Rahmen des Haltens, der Veräußerung, der Rückzahlung oder des Rückkaufs der Wertpapiere können nach Maßgabe des geltenden luxemburgischen Rechts ohne Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund von Steuern jedweder Art, die von Luxemburg oder einer luxemburgischen Gebietskörperschaft oder einer Finanzbehörde Luxemburgs oder der Gebietskörperschaft auferlegt, erhoben, einbehalten oder veranlagt werden, geleistet werden, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (a) Anwendung der luxemburgischen Gesetze vom 21. Juni 2005 zur Umsetzung der Richtlinie der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (Richtlinie 2003/48/EG – die "**EU-Zinsrichtlinie**") und mehrerer Abkommen mit bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten, die die mögliche Anwendung einer Quellensteuer (in Höhe von 35 % seit dem 1. Juli 2011) auf Zinsen und vergleichbare Erträge (einschließlich bei Fälligkeit erhaltener Rückzahlungsaufschläge) vorsehen, die an bestimmte nicht in Luxemburg ansässige Anleger (natürliche Personen und bestimmte Arten juristischer Personen, die als "Einrichtungen" (*residual entities*) bezeichnet werden), die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig oder niedergelassen sind, gezahlt werden, falls die Emittentin eine Zahlstelle im Sinne der vorstehend genannten Richtlinie (siehe nachstehenden Abschnitt "EU-Zinsrichtlinie") oder Abkommen in Luxemburg bestellt, sofern sich der Begünstigte der Zinszahlung nicht für eine Auskunftserteilung entscheidet. Dasselbe Verfahren gilt für Zahlungen an natürliche Personen oder Einrichtungen, die in einem der folgenden Gebiete ansässig sind: Aruba, Britische Jungferninseln, Guernsey, Insel Man, Jersey, Montserrat sowie den ehemaligen Niederländischen Antillen, d. h. Bonaire, Curaçao, Saba, St. Eustatius und St. Martin;
- (b) Anwendung auf in Luxemburg ansässige natürliche Personen des luxemburgischen Gesetzes vom 23. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (das "**Gesetz vom 23. Dezember 2005**"), durch das eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinserträge (d. h. – mit bestimmten Befreiungen – Zinserträge im Sinne der luxemburgischen Gesetze vom 21. Juni 2005 zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie) eingeführt wurde. Das Gesetz vom 23. Dezember 2005 gilt für ab dem 1. Juli 2005 aufgelaufene und ab dem 1. Januar 2006 gezahlte Zinserträge.

Nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 wird eine luxemburgische Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinsen und vergleichbare Zahlungen, die von luxemburgischen Zahlstellen an eine in Luxemburg ansässige natürliche Person, bei der es sich um den wirtschaftlichen Eigentümer handelt, geleistet oder zu deren unmittelbarem Gunsten eingezogen werden, erhoben.

Ferner können gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 in Luxemburg ansässige natürliche Personen, bei der es sich um die wirtschaftlichen Eigentümer von Zinszahlungen handelt, die von Zahlstellen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Luxemburg, in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Staat oder Gebiet, der bzw. das ein Abkommen unmittelbar in Bezug auf die EU-Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen geschlossen hat, sich zur Selbstveranlagung entscheiden und eine Abgabe in Höhe von 10 % zahlen. Die Entscheidung für die 10%ige Abgabe muss sich auf alle von Zahlstellen an die in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer während des gesamten Kalenderjahrs geleisteten Zinszahlungen erstrecken.

Die vorstehend beschriebene Quellensteuer in Höhe von 10 % und die 10%ige Abgabe gelten als vollständig abgegolten, wenn die in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln.

Die Verantwortung für den Einbehalt von Steuern in Anwendung der vorstehend genannten luxemburgischen Gesetze vom 21. Juni 2005 und des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 liegt bei der luxemburgischen Zahlstelle im Sinne dieser Gesetze und nicht bei der Emittentin.

### **EU-Zinsrichtlinie**

Im Rahmen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "**EU-Zinsrichtlinie**") ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den Finanzbehörden eines anderen Mitgliedstaats Auskunft über Einzelheiten zu Zinszahlungen oder vergleichbaren Erträgen, die von einer Person innerhalb ihres Hoheitsgebiets an eine in dem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person gezahlt oder von ihr für diese vereinnahmt werden, zu erteilen; für einen Übergangszeitraum werden jedoch Österreich und Luxemburg ein System zur Auskunftserteilung anwenden (sofern sie sich nicht während dieses Zeitraums für eine andere Möglichkeit entscheiden), in dessen Rahmen auf Zahlungen an einen wirtschaftlichen Eigentümer (im Sinne der EU-Zinsrichtlinie) eine Quellensteuer einbehalten wird, wenn der wirtschaftliche Eigentümer sich keinem der beiden möglichen Verfahren zur Auskunftserteilung unterwirft. Das Quellensteuersystem gilt für einen Übergangszeitraum, in dessen Verlauf der Quellensteuersatz auf 35 % gestiegen ist. Der Übergangszeitraum endet am Ende des ersten vollen Steuerjahrs nach der Zustimmung bestimmter Drittstaaten zur Auskunftserteilung über entsprechende Zahlungen.

Zudem haben eine Reihe von Drittstaaten, darunter die Schweiz, und bestimmte abhängige oder assoziierte Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten vergleichbare Maßnahmen (d. h. entweder Auskunftserteilung oder Erhebung von Quellensteuern während eines Übergangszeitraums) in Bezug auf Zahlungen, die von einer in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Person an eine in einem Mitgliedstaat ansässige natürliche Person geleistet oder von ihr für diese vereinnahmt werden, eingeführt. Zudem haben die Mitgliedstaaten mit bestimmten dieser abhängigen oder assoziierten Gebiete gegenseitige Vereinbarungen zur Auskunftserteilung oder Erhebung von Quellensteuern während eines Übergangszeitraums in Bezug auf Zahlungen, die von einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Person an eine in einem dieser Gebiete ansässige natürliche Person geleistet oder von ihr für diese vereinnahmt werden, geschlossen.

Am 15. September 2008 berichtete die Europäische Kommission dem Rat der Europäischen Union über die Anwendung der EU-Zinsrichtlinie, in dem sie ihn auf das Erfordernis von Änderungen an der EU-Zinsrichtlinie hinwies. Am 13. November 2008 veröffentlichte die Europäische Kommission einen ausführlichen Vorschlag zur Änderung der EU-Zinsrichtlinie (KOM(2008) 727), der eine Reihe von Änderungsvorschlägen enthielt. Eine überarbeitete Fassung dieses Vorschlags wurde am 24. April 2009 vom Europäischen Parlament gebilligt. Sollten vorgeschlagene Änderungen an der EU-Zinsrichtlinie umgesetzt werden, könnte durch sie der Umfang der vorstehend beschriebenen Anforderungen geändert oder erweitert werden. Anleger, die sich bezüglich ihrer Steuersituation unsicher sind, sollten sich von ihren Fachberatern beraten lassen.

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### Verkaufsbeschränkungen

#### *Allgemeines*

Von der Emittentin wurden oder werden keine Maßnahmen in einer Rechtsordnung ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verteilung von darauf bezogenen Angebotsmaterialien in einem Land oder einer Rechtsordnung gestatten würden, in dem bzw. der entsprechende Maßnahmen für diesen Zweck erforderlich sind, mit Ausnahme der Billigung des Basisprospekts durch die BaFin und einer Notifizierung des Basisprospekts in die Länder, die in den Endgültigen Bedingungen unter "Bedingungen des Angebots" aufgeführt sind. Es dürfen keine Angebote, Verkäufe oder Lieferungen von Wertpapieren oder die Verteilung von auf die Wertpapiere bezogenen Angebotsmaterialien in oder aus einer Rechtsordnung erfolgen, es sein denn diese erfolgen in Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen und Verordnungen und begründen keine Verpflichtungen der Emittentin, abgesehen von dem zuvor genannten Billigungs- und Notifizierungsverfahren.

#### *Vereinigte Staaten von Amerika*

- (a) Die Wertpapier wurden und werden nicht gemäß dem *Securities Act* registriert und – mit Ausnahme von Wertpapieren mit einer Laufzeit am Emissionstag von einem Jahr oder weniger, bei denen dies in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist – innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft, es sei denn, dies erfolgt nach Maßgabe von *Regulation S* des *Securities Act* oder im Rahmen einer Befreiung von den Registrierungs-pflichten des *Securities Act* oder im Rahmen einer Transaktion, für die diese Registrierungs-pflichten nicht gelten.
- (b) Für eine Person, die Wertpapiere erwirbt, wird unterstellt, dass sie mit der Emittentin und, wenn diese nicht auch Verkäufer ist, mit dem Verkäufer dieser Wertpapiere übereinkommt, (i) die erworbenen Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, (ii) Wertpapiere nicht für Rechnung oder zugunsten von US-Personen zu erwerben und (iii) (anderweitig erworben) Wertpapiere weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern.

Die vorstehend verwendeten Begriffe haben die ihnen in der *Regulation S* zugewiesene Bedeutung.

- (c) Wertpapiere mit Ausnahme von Wertpapieren mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger (einschließlich einseitiger Erneuerungen oder Verlängerungen) und Wertpapieren, die für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer nicht als Inhaberpapiere gelten, werden gemäß den Bestimmungen von *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D)* der *United States Treasury Regulations* ("**TEFRA D-Vorschriften**") oder gemäß den Bestimmungen von *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (C)* der *United States Treasury Regulations* ("**TEFRA C-Vorschriften**"), wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben, begeben.

Darüber hinaus hat die Emittentin in Bezug auf Wertpapiere, die gemäß den TEFRA D-Vorschriften begeben werden, die Zusicherung und Verpflichtungserklärung abgegeben und wird verlangen, dass alle Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, zusichern und sich dazu verpflichten, dass

- (i) sie, sofern dies nicht gemäß den TEFRA D-Vorschriften zulässig ist, (x) Personen, die sich in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen befinden, oder US-Personen keine Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren angeboten oder verkauft hat bzw. haben oder während des eingeschränkten Zeitraums (*restric-*

*ted period*) anbieten oder verkaufen wird bzw. werden und (y) keine während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) verkauften Wertpapiere in effektiver Form in die Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen geliefert hat bzw. haben oder liefern wird bzw. werden;

- (ii) sie über wirksame Verfahren verfügt bzw. verfügen und während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) über solche verfügen wird bzw. werden, die hinreichend geeignet sind sicherzustellen, dass ihre unmittelbar im Verkauf von Wertpapieren in Form von Inhaberpapieren tätigen Mitarbeiter oder Vertreter davon Kenntnis haben, dass diese Wertpapiere während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) nicht Personen, die sich in den Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen befinden, oder US-Personen angeboten oder an diese verkauft werden dürfen, es sei denn, dies ist gemäß den TEFRA D-Vorschriften zulässig;
- (iii) falls es sich bei dieser Person um eine US-Person handelt, diese zugesichert hat, dass sie die Wertpapiere zum Zwecke des Weiterverkaufs in Verbindung mit ihrer ursprünglichen Emission erwirbt und dass, sofern sie Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren für eigene Rechnung hält, dies ausschließlich unter Einhaltung der Vorschriften von *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D) (6)* der *United States Treasury Regulations* erfolgt;
- (iv) im Hinblick auf jedes verbundene Unternehmen, das von einer solchen Person Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren zum Zwecke ihres Angebots oder Verkaufs während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) erwirbt, eine solche Person entweder (x) die in den Ziffern (i), (ii) und (iii) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen wiederholt und bestätigt, oder (y) sich verpflichtet, die in den Ziffern (i), (ii) und (iii) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen von dem jeweiligen verbundenen Unternehmen zugunsten der Emittentin einzuholen, und
- (v) eine solche Person die in den Ziffern (i), (ii), (iii) und (iv) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen von allen anderen Personen als seinen verbundenen Unternehmen, mit denen sie einen schriftlichen Vertrag im Sinne von *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D) (4)* der *United States Treasury Regulations* über das Angebot und den Verkauf von Wertpapieren während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) schließt, zugunsten der Emittentin einholen wird.

Die in den vorstehenden Abschnitten verwendeten Begriffe haben die ihnen im *Internal Revenue Code*, in der jeweils gültigen Fassung, sowie in hierzu ergangenen Verordnungen, einschließlich der TEFRA D-Vorschriften, zugewiesene Bedeutung.

Darüber hinaus gilt in Bezug auf Wertpapiere, die gemäß den TEFRA C-Vorschriften begeben werden, dass die Wertpapiere außerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer Besitzungen und im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Emission begeben und geliefert werden müssen. Die Emittentin wird, und wird verlangen, dass alle Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, weder unmittelbar noch mittelbar Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Emission anbieten, verkaufen oder liefern. Außerdem, wird die Emittentin, bzw. wird sie verlangen, dass alle Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, sich weder unmittelbar noch mittelbar mit potenziellen Käufern in Verbindung setzen, falls entweder die Emittentin, die betreffende am Vertrieb beteiligte Person oder der betreffende Käufer sich in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen befindet und keine Geschäftsstelle in den Vereinigten Staaten in das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren einbeziehen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die ihnen im US-Bundessteuergesetz *Internal Revenue Code* von 1986 in der jeweils geltenden Fassung und den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen einschließlich der TEFRA C-Vorschriften zugewiesene Bedeutung.



Gemäß den TEFRA D-Vorschriften begebene auf den Inhaber lautende Wertpapiere (mit Ausnahme von Vorläufigen Globalurkunden und Wertpapieren mit einer Laufzeit (unter Berücksichtigung etwaiger einseitiger Erneuerungs- oder Verlängerungsrechte) von einem Jahr oder weniger) und alle dazugehörigen Empfangsscheine oder Kupons sind mit dem folgenden Hinweis zu versehen:

"Jede US-Person, die Inhaber dieses Schuldtitels ist, unterliegt Beschränkungen im Rahmen des US-Einkommensteuerrechts einschließlich der in *Section 165 (j)* und *Section 1287 (a)* des US-Bundessteuergesetzes *Internal Revenue Code* vorgesehenen Beschränkungen."

#### ***Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf öffentliche Angebote im Rahmen der Prospektrichtlinie***

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Prospektrichtlinie umgesetzt wurde (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), wurde bzw. wird für die Wertpapiere mit Wirkung ab dem Tag (einschließlich) der Umsetzung der Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat (der "**Maßgebliche Umsetzungstag**") kein öffentliches Angebot durchgeführt. Unter folgenden Bedingungen können die Wertpapiere jedoch mit Wirkung ab dem Maßgeblichen Umsetzungstag (einschließlich) in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden:

- (a) falls in den Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere angegeben ist, dass ein Angebot der Wertpapiere anders als gemäß Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat (ein "**Nicht-Befreites Angebot**") nach dem Tag der Veröffentlichung eines Basisprospekts für diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt wurde oder gegebenenfalls in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt und der zuständigen Behörde in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat notifiziert wurde, zulässig ist, vorausgesetzt, der entsprechende Basisprospekt wurde anschließend durch die Endgültigen Bedingungen, in denen dieses Nicht-Befreite Angebot geregelt ist, innerhalb des Zeitraums, dessen Anfang und Ende in diesem Basisprospekt bzw. in diesen Endgültigen Bedingungen angegeben sind, gemäß der Prospektrichtlinie vervollständigt und die Emittentin hat schriftlich ihre Zustimmung zur deren Verwendung für die Zwecke des Nicht-befreiten Angebots erklärt;
- (b) jederzeit an beliebige juristische Personen, bei denen es sich um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt;
- (c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt), vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von der Emittentin für das Angebot bestellten natürlichen oder juristischen Person, die die Platzierung oder das Angebot der Instrumente durchführt, oder
- (d) jederzeit unter sonstigen Umständen, die unter Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie fallen, unter der Voraussetzung, dass (i) kein Angebot von Wertpapieren gemäß den vorstehenden Absätzen (b) bis (d) die Veröffentlichung eines Basisprospekts nach Art. 3 der Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Basisprospekt nach Art. 16 der Prospektrichtlinie durch die Emittentin oder eine natürliche oder juristische Person, die eine Platzierung oder ein Angebot der Wertpapiere durchführt, erforderlich macht und (ii) im Falle eines Angebots in Österreich eine Meldung an die Oesterreichische Kontrollbank, wie jeweils im Kapitalmarktgesetz 1991 in der geltenden Fassung vorgesehen, mindestens einen österreichischen Bankarbeitstag vor Beginn des jeweiligen Angebots eingereicht wurde.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff "öffentliches Angebot von Wertpapieren" im Hinblick auf die Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die angebotenen Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Erwerb oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, wie von dem

betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospekttrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat geändert; der Begriff "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (und deren Ergänzungen einschließlich der Änderungsrichtlinie 2010 zur Prospekttrichtlinie, soweit diese in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt wurde) und schließt jede maßgebliche Umsetzungsmaßnahme in jedem Maßgeblichen Mitgliedstaat mit ein; der Begriff "**Änderungsrichtlinie 2010 zur Prospekttrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

#### ***Verkaufsbeschränkungen zur Berücksichtigung zusätzlicher Wertpapiergesetze des Vereinigten Königreichs***

Die Emittentin hat die Zusicherung, Gewährleistung und Verpflichtungserklärung abgegeben, dass sie (a) Aufforderungen bzw. Anreize zur Durchführung von Anlagetätigkeiten (im Sinne von *Section 21* des *Financial Services and Markets Act 2000* ("**FSMA**")), die sie im Zusammenhang mit der Begebung oder Veräußerung von Wertpapieren erhalten hat, ausschließlich dann weitergegeben hat bzw. deren Weitergabe veranlasst hat und ausschließlich dann weitergeben bzw. deren Weitergabe veranlassen wird, falls *Section 21* (1) des FSMA keine Anwendung auf die Emittentin findet oder nicht auf die Emittentin Anwendung finden würde, falls sie keine zugelassene Person (*authorised person*) wäre, und (b) alle anwendbaren Vorschriften des FSMA bei sämtlichen Handlungen eingehalten hat und einhalten wird, die sie im Zusammenhang mit Wertpapieren im oder vom Vereinigten Königreich aus vorgenommen hat bzw. die anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen.

#### **Ermächtigung**

Die Auflegung des Programms und die Begebung von Wertpapieren im Rahmen des Programms wurden am 17. April 2001 vom Group Asset/Liability Committee (ALCO), einem Unterausschuss des Vorstands der HVB, ordnungsgemäß ermächtigt. Der ermächtigte Gesamtbetrag von EUR 50.000.000.000 kann auch für andere Basisprospekte der HVB verwendet werden, jedoch wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag dieses Programms zusammen mit anderen Basisprospekten der HVB im Rahmen dieses Programms EUR 50.000.000.000 nicht übersteigen.

#### **Einsehbare Dokumente**

Abschriften der Satzung der Emittentin, der Konzernjahresberichte für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2011 und 2012 der Emittentin, der konsolidierte Zwischenbericht zum 31. März 2013 der Emittentin, der Muster der Globalurkunden, der Endgültigen Bedingungen und des Zahlstellenvertrags in der jeweils geänderten und neu gefassten Fassung sind während der üblichen Geschäftszeiten an Werktagen (ausgenommen Samstage und gesetzliche Feiertage) in den Geschäftsräumen der Emittentin und der BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Luxemburg in ihrer Eigenschaft als Notierungsstelle für die Wertpapiere erhältlich. Der gemäß dem Handelsgesetzbuch aufgestellte Einzelabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2012 ist ebenfalls in den Geschäftsräumen der Notierungsstelle erhältlich. Während der Gültigkeit dieses Basisprospekt sind sämtliche durch Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Dokumente kostenfrei in deutscher Sprache in den Geschäftsräumen der UniCredit Bank AG (Arabellastraße 12, 81925 München) erhältlich.

#### **Euroclear Bank, Clearstream Banking SA, Clearstream Banking AG**

Ein Clearing der Wertpapiere kann entweder über die Euroclear Bank SA/NV als Betreiber des Euroclear-Systems (1 Boulevard du Roi Albert IIB, 1210 Brüssel, Belgien) ("**Euroclear Bank**") und die Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg (42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, Luxemburg) ("**Clearstream Banking SA**" oder "**CBL**") oder die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland) ("**Clearstream Banking AG**" oder "**CBF**") und/oder ein alternative Clearing-System erfolgen. Die entsprechenden Wertpapierkennnummern für die einzelnen Serien von Wertpapieren werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Emittentin kann beschließen, die im Rahmen des Pro-

gramms begebenen Wertpapiere bei einem alternativen Clearing-System zu verwahren oder deren Clearing auf andere Weise über ein alternatives Clearing-System zu veranlassen. Die entsprechenden Einzelheiten zu einem solchen alternativen Clearing-System werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

#### **Agents**

Die Hauptzahlstellen im Rahmen des Programms sind die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München (für alle sonstigen Wertpapiere) und die Citibank, N.A., Geschäftsstelle London, Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich.

Berechnungsstelle im Rahmen des Programms ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München.

Die luxemburgische Notierungsstelle und Zahlstelle im Rahmen des Programms ist die BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg, 33, rue de Gasperich, Howald – Hesperange, L-2085 Luxemburg, Luxemburg.

Die Emittentin kann die Bestellung einer anderen Hauptzahlstelle und/oder Notierungsstelle und/oder Berechnungsstelle für die gemäß dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere beschließen. Die relevanten Einzelheiten zu einer entsprechenden alternativen Hauptzahlstelle und/oder Berechnungsstelle werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

#### **Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der HVB und Trend Informationen**

Es ist (i) seit dem 31. März 2013 zu keiner wesentlichen Veränderung der Finanzlage der HVB Group und (ii) seit dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses 2012 (Jahresbericht 2012) zu keiner wesentlichen Verschlechterung der Geschäftsaussichten der HVB Group gekommen.

#### **Interessen an der Emission/am Angebot beteiligter natürlicher und juristischer Personen**

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transaktionen mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.

#### **Informationen von Seiten Dritter**

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, bestätigt die Emittentin nach bestem Wissen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

#### **Verwendung des Emissionserlöses und Gründe für das Angebot**

Der Nettoerlös aus jeder Emission von Wertpapieren durch die Emittentin wird für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet.

#### **Einbezogene Dokumente**

Die folgenden Dokumente im Hinblick auf die Emittentin werden in den Basisprospekt einbezogen und sind Bestandteil dieses Basisprospekts. Die Abschnitte der Dokumente, welche nicht durch eine ausdrückliche Bezugnahmen einbezogen werden, sind für potentielle Anleger nicht relevant.

	<b>Seiten des einbezogenen Dokuments:</b>	<b>Eingefügt in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:</b>
<b>Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 17. Mai 2013, welches von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt wurde</b>		
<b>A. Risikofaktoren</b>		
- Risiken bezogen auf die Geschäftstätigkeit der HVB Group	S. 4 bis 18	S. 48
<b>B. UniCredit Bank AG</b>		
- Informationen über die HVB, die Muttergesellschaft der HVB Group	S. 18	S. 60
- Wirtschaftsprüfer	S. 4	S. 60
<b>C. Geschäftsüberblick</b>		
- Haupttätigkeitsbereiche	S. 18 bis 19	S. 60
- Divisionen der HVB Group	S. 19 bis 21	S. 60
- Wichtigste Märkte	S. 21	S. 60
- Management- und Aufsichtsgremien	S. 21 bis 22	S. 60
- Hauptaktionäre	S. 22	S. 60
- Ausblick	S. 23	S. 60
- Rechtliche Risiken / Schiedsgerichtsverfahren	S. 23 bis 26	S. 60
<b>Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2011 endende Geschäftsjahr</b>		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 106 bis 107	S. 60
- Konzern Bilanz	S. 108 bis 109	S. 60
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 110 bis 111	S. 60
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 112 bis 113	S. 60

- Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss	S. 114 bis 226	S. 60
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 227	S. 60
<b>Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr</b>		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 116 bis 117	S. 60
- Konzern Bilanz	S. 118 bis 119	S. 60
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 120 bis 121	S. 60
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 122 bis 123	S. 60
- Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss	S. 124 bis 238	S. 60
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 239	S. 60
<b>Geprüfter Einzelabschluss der UniCredit Bank AG für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr</b>		
- Gewinn- und Verlustrechnung	S. 80 bis 81	S. 60
- Bilanz	S. 82 bis 87	S. 60
- Anhang zum Geschäftsbericht	S. 88 bis 138	S. 60
- Bestätigungsvermerk	S. 139	S. 60
<b>Ungeprüfter Zwischenbericht der HVB Group vom 31. März 2013</b>		
- Der ungeprüfte Zwischenbericht der HVB Group vom 31. März 2013 wird im Ganzen einbezogen.	S. 1 bis 47	S. 60

Dokumente, die durch Verweis einbezogen werden sind auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht (<http://investors.hypovereinsbank.de/cms/german/investorrelations/index.html>).

Kopien aller Dokumente, die durch Verweis einbezogen werden, sind kostenlos in den Geschäftsräumen der UniCredit Bank AG (Arabellastraße 12, 81925 München) erhältlich.

**UniCredit Bank AG**  
Kardinal-Faulhaber-Straße 1  
80333 München  
unterzeichnet durch

Sandra Braun

Michael Harris